

**Zulassung des vorzeitigen Beginns
gemäß §§ 69 Absatz 2, 17 WHG**

**in dem Planfeststellungsverfahren
Elbehafen Brunsbüttel „Jetty Westbecken - FSRU-Liegeplatz“**

Inhaltsverzeichnis

Verfügender Teil	5
1 Entscheidung über Zulassung vorzeitigen Beginns	5
1.1 Vorzeitig zugelassene Baumaßnahmen	5
1.1.1 Herstellung der Gründungspfähle	5
1.1.2 Rückbau des temporären Baudamms	7
1.1.3 Errichtung von infrastrukturellen Überbauten	7
1.1.4 Herstellung der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung	7
1.2 Umfang der Planunterlagen	8
1.3 Vorzeitig zugelassene Gewässerbenutzung	14
2 Inhalts- und Nebenbestimmungen	15
2.1 Allgemeiner Nebenbestimmungsvorbehalt	15
2.2 Baubedingte Nebenbestimmungen.....	15
2.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	20
2.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	22
2.5 Schifffahrts- und wasserstraßenrechtliche Nebenbestimmungen	25
2.6 Deichrechtliche Nebenbestimmungen	27
2.7 Sonstige Nebenbestimmungen	28
3 Hinweise	29
4 Kostenentscheidung	32
Gründe	33
5 Sachverhalt	33
5.1 Vorhabenbeschreibung.....	33
5.2 Anwendbarkeit des LNGG	33
6 Verfahrensrechtliche Würdigung	35
6.1 Zuständige Planfeststellungsbehörde	35
6.2 Antrag und Ablauf des Verfahrens	35
6.3 Vorläufige Einschätzung zum Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 4 Absatz 1 LNGG von der UVP-Pflicht.....	37
6.4 Entscheidung ohne Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen.....	39

6.5	Beteiligung bestimmter Träger öffentlicher Belange	40
7	Materiellrechtliche Würdigung.....	42
7.1	Erwartung einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Vorhabenträgerin	42
7.1.1	Planrechtfertigung.....	43
7.1.2	Vereinbarkeit mit Raumordnung und Bauleitplanung.....	45
7.1.3	Keine zwingenden Versagensgründe	47
7.1.3.1	Anforderungen des § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG (Wohl der Allgemeinheit).....	47
7.1.3.2	Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 1 WHG)	48
7.1.3.3	Bodenschutz (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)	79
7.1.3.4	Naturschutz und Landschaftspflege (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)	88
7.1.3.5	Baurechtliche Anforderungen (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)	109
7.1.3.6	Kampfmittelfreiheit (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)	110
7.1.3.7	Anforderungen des BImSchG (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)	110
7.1.4	Abwägung.....	112
7.1.4.1	Alternativen	112
7.1.4.2	Immissionsschutzrecht.....	114
7.1.4.3	Klimaschutz.....	118
7.2	Öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn.....	119
7.3	Selbstverpflichtung des Benutzers.....	120
7.4	Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde	120
8	Begründung der Kostenentscheidung.....	122
9	Rechtsbehelfsbelehrung	123

Anhang.....	124
Literaturverzeichnis	124
Abkürzungsverzeichnis.....	126
Vorschriftenverzeichnis	130
Tabellenverzeichnis.....	136

Verfügender Teil

1 Entscheidung über Zulassung vorzeitigen Beginns

Gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 7 Satz 1 Nummer 5, Satz 4 LGG wird hiermit zugelassen, dass bereits vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau „Jetty Westbecken - FSRU-Liegeplatz“, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2 dieses Bescheids genannten Nebenbestimmungen, vorzeitig begonnen werden darf:

1.1 Vorzeitig zugelassene Baumaßnahmen

Im Rahmen dieser Zulassung vorzeitigen Beginns, werden folgende Baumaßnahmen zugelassen:

1.1.1 Herstellung der Gründungspfähle

Gründungspfähle sind im Bereich der Zufahrts- und Rohrleitungsbrücke, der drei Plattformen und Verbindungsbrücken sowie für die Liege- und Vertäudalben erforderlich (Unterlage „U3.1 - Bauwerksverzeichnis“ in Verbindung mit Unterlage „U3.2 - Bauwerksplan“).

Ausweislich der Darstellung im Erläuterungsbericht (Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“) erfolgt die Gründung der Zufahrts- und Rohrleitungsbrücke auf Gründungspfählen aus Stahl und mit einem Überbau aus (Halb-)/Fertigteilen auf einem Stahlträgerrost. Die Gründungspfähle werden in Pfahlgruppen, bestehend aus abwechselnd 4 beziehungsweise 6 Pfählen in einem Abstand von circa 11,0 m errichtet. Im Nahbereich des Landesschutzdeiches sind die Pfahlblöcke individuell mit bis zu 4 Pfählen ausgestattet. Die Gründungspfähle der Zufahrts- und Rohrbrücke werden bis auf eine Tiefe von -29,0 m NHN gebracht.

Für die Herstellung der Zufahrts- und Rohrleitungsbrücke ist ein temporärer Baudamm erforderlich. Auf diesem werden aufgrund der Bodensituation zunächst 2,0 bis 4,5 m tiefe Bohrungen mit einem Durchmesser von 1,5 m hergestellt, in welche die Gründungspfähle anschließend mittels Seilkran, Mäkler und Vibrationsbär eingebracht werden. Die letzten 3 m jedes Gründungspfahls werden mittels Hydraulikbär schlagend eingebracht. Im Bereich der Zufahrtsrinne werden die Gründungspfähle methodengleich von schwimmenden Arbeitsplattformen aus eingebracht, jedoch mit dem Unterschied, dass ein Vorbohren hier nicht erforderlich ist und daher darauf verzichtet wird.

Die drei Plattformen (Verbindungs-, Versorgungs- und Löschplattform), sowie die beiden Verbindungsbrücken Ost und West werden auf Stahlrohrpfählen gegründet. Die Gründungstiefe der Stahlrohrpfähle variiert zwischen -27,5 m und -32,0 m NHN. Diese Gründungspfähle werden mittels Vibrationstechnik und Nachschlagen eingebracht.

Es sind sieben Monopfähle als Liegedalben für die FSRU vorgesehen, die Absetztiefe der Pfähle beträgt -38,6 m NHN. Darüber hinaus sind für das Vertäuen der Bug- und Heckleinen der FSRU und der LNG-Tankschiffe acht Vertäudalben vorgesehen (siehe etwa Unterlage „U2.3.1 - Lageplan Planung - Jetty“). Die Vertäudalben bestehen jeweils aus einem Stahlbetonkopf, der auf sieben Pfählen mit einer Absetztiefe von -32,1 m NHN gegründet wird.

Der vierte und fünfte Liegedalben (von Osten) werden als Pfahlböcke mit Stahlbetonkopf ausgeführt und für die Montage von Laufstegen zwischen der Lösch- und der Versorgungsplattform benötigt.

Im Anschluss an den äußerst westlichen Vertäudalben werden drei weitere Dalben als Liegedalben für Schlepper hergestellt, um in Notfällen eine zusätzliche Fluchtmöglichkeit zu gewährleisten.

Es werden über alle Gründungen hinweg insgesamt 362 Gründungspfähle eingebracht.

1.1.2 Rückbau des temporären Baudamms

Mit Fertigstellung der Gründungspfähle wird der temporäre Damm zunächst teilweise zurückgebaut und in diesen Bereichen parallel die Böschungssicherung des Deiches hergestellt. Der komplette Rückbau erfolgt mit dem Einbau der Böschungssicherung sektionsweise nach Fertigstellung des Überbaus.

1.1.3 Errichtung von infrastrukturellen Überbauten

An das Einbringen der Gründungspfähle anschließend, werden die infrastrukturellen Überbauten des Landungssteiges auf die Gründungspfähle gesetzt. Diese Arbeiten werden sektionsweise direkt nach dem Einbringen der für einen Abschnitt notwendigen Gründungspfähle durchgeführt, sodass die Arbeiten weitgehend parallel erfolgen.

Die Arbeiten zur Errichtung von infrastrukturellen Überbauten umfassen das Aufsetzen der Stahlbetonjoche auf die Gründungspfähle, das Auflegen der Auflagerkonstruktion, der Brückenelemente für die Zufahrts- und Rohrbrücke, sowie der Stahlbetonhalbfertigteile für die Plattformen. Diese werden im Bereich des temporären Baudamms von Land aus, im restlichen Bereich von schwimmenden Arbeitsplattformen aus montiert.

Ebenfalls wird die Betonbeschichtung der Überbauten hergestellt, sowie die Plattformstöße mittels Fugendichtungen verbunden. Die Vertäu- und Liegedalben werden mit Dalbenköpfen und den Quick-Release-Hooks versehen. Zuletzt werden auch Laufstege und Absturzsicherungen beziehungsweise Geländer angebracht.

1.1.4 Herstellung der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung

Die Niederschlagsentwässerungen umfassen wasserseitig Leitungen (DN 150) auf der Jetty, sowie eine Sammelleitung (DN 400), die das Niederschlagswasser aus den DN-150-Leitungen aufnimmt und in das in Form eines vertikalen Rohres unterhalb der Jetty montierte Regenrückhaltebecken mit einem

Retentionsvolumen von circa 142 m³ leitet. Das Rohr reicht vom Deck der Jetty bis in den Baugrund und verfügt über einen Notüberlauf, der im Falle des Erreichens der maximalen Füllhöhe direkt in Elbe entwässert. Von dort wird das Niederschlagswasser über eine Druckleitung (DN 150) an Land gepumpt.

Landseitig wird nahe des bestehenden Gefahrgutterminals eine Behandlungsanlage mit Schlammfang und Leichtstoffabscheider entstehen. Das behandelte Wasser wird anschließend durch das zu erweiternde Einleitbauwerk in die Elbe geleitet.

1.2 Umfang der Planunterlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Jetty Westbecken - FSRU-Liegeplatz“ in der am 26.01.2024 bei dem APV vorgelegten Fassung. Diese wurde aufgrund erforderlicher Änderungen am 13.03.2024 als konsolidierte Fassung für die vorliegende Zulassung vorzeitigen Beginns bei dem APV eingereicht.

Das sind im Einzelnen:

Tabelle 1: Maßgebliche Planunterlagen

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
U0	Inhaltsverzeichnis	7	13.03.2024
U1	Erläuterungsbericht	74	12.03.2024
U1.1	Alternativenprüfung	19	12.03.2024
U2.1.1- BI1	Übersichtskarte - Vorhabengebiet und Verbringstelle	1	10.11.2023
U2.1.1-BI2	Übersichtskarte - Lageplan DTK25	1	10.11.2023
U2.1.2	Seekarte	1	10.11.2023

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
U2.1.3- BI1	Übersichtskarte mit Schutzgebieten – Internationale Schutzgebiete	1	10.11.2023
U2.1.3- BI2	Übersichtskarte mit Schutzgebieten – Lageplan - Schutzgebiete	1	12.03.2024
U2.2.1	Lageplan Bestand - Leitungen, Flurstücke, Grenzen u. Flächen	1	10.11.2023
U2.2.2	Lageplan Bestand - Sicherheitsbereich ISPS	1	10.11.2023
U2.2.3	Querschnitte Bestand – vorhandene Anlegestelle	1	10.11.2023
U2.2.4	Querschnitte Bestand - Landesschutzdeich	1	10.11.2023
U2.3.1	Lageplan Planung - Jetty	1	12.03.2024
U2.3.2	Lageplan Planung - Sicherheitsbereiche ISPS	1	10.11.2023
U2.3.3	Detallageplan Planung Jetty	1	12.03.2024
U2.3.4	Schnitte Planung - Längs- und Querschnitte Jetty	2	12.03.2024
U2.3.5	Detallageplan - Baggerrinne und temporärer Damm (Baustraße)	1	10.11.2023
U2.3.6	Detallageplan – Verlegung Abwasserleitung West, Covestro	1	10.11.2023
U2.4.1	Lageplan Bestand – Nautische Sicherheitszonen - Überwachungs- und Beobachtungszone	1	10.11.2023
U2.4.2	Lageplan Planung - Sicherheitszone Bestand	1	10.11.2023
U2.4.3	Lageplan Planung - Sicherheitszone Planung	1	10.11.2023

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
U3	Bauwerksverzeichnis	5	12.03.2024
U3.1	Tabelle zum Bauwerksverzeichnis	3	12.03.2024
U3.2	Bauwerksplan	1	12.03.2024
U4.1	Konzept Baggergutentnahme und -verbringung	34	26.01.2024
U4.1.1	Detallageplan Planung - Liegewanne	1	10.11.2023
U4.1.2	Lageplan Planung - Verbringstelle	1	10.11.2023
U4.2	Rückbaukonzept (Block 1 und 2)	28	12.03.2024
U4.3	Baudurchführung Jetty	9	26.01.2024
U5	Grunderwerbsverzeichnis	5	26.01.2024
U5.1	Tabelle zum Grunderwerb	1	26.01.2024
U5.2-BI1	Grunderwerbsplan Übersicht	1	12.03.2024
U5.2-BI2	Grunderwerbsplan, Baufeld	1	12.03.2024
U5.2-BI3	Grunderwerbsplan, BE-Flächen 2 und 4	1	12.03.2024
U5.2-BI4	Grunderwerbsplan, BE-Fläche 1	1	12.03.2024
U6.1	Landschaftsplanerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern	77	12.03.2024
U6.2	Bestands- und Konfliktplan – Auswirkungen auf die Umwelt	1	26.01.2024
U6.3	Maßnahmenplan - Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen	1	10.11.2023
U7	Antrag auf Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer	37	26.01.2024

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
U7.1	Leitungsplan Planung - Jetty	1	12.03.2024
M1	Artenschutzfachbeitrag	457	26.01.2024
M2.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty	94	26.01.2024
M2.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen als Vorprüfung wasserrechtliche Erlaubnis	21	22.12.2022
M3.1	Bericht Gastvogelkartierung Westbecken	33	26.01.2024
M3.2	Bericht Kartierung Fische	43	22.12.2022
M3.3	Bericht Kartierung Benthos	16	22.12.2022
M4.1	Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WRRL)	96	26.01.2024
M4.2	Hydrodynamische Studie zu den Auswirkungen des Betriebs der FSRU auf Wasserqualität und Gewässersohle	31	22.12.2022
M4.3	Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	29	14.07.2023
M5.1.1	Schallimmissionsprognose Bau des Jetty Beurteilung der Baggerarbeiten	82	26.01.2024
M5.1.2	Schalltechnische Stellungnahme zum geplanten Abbruch der bestehenden Kaje und den anschließenden Baggerarbeiten	7	06.10.2023
M5.1.3	Prognose Unterwasserschall Rammarbeiten	35	26.01.2024
M5.1.4	Geräuschemmissionsprognose Betrieb FSRU	41	22.12.2022
M5.1.5	Schallimmissionsprognose Rammarbeiten	92	26.01.2024
M5.3	Lichtimmissionsprognose, Auswirkungen auf die Schifffahrt (Betrieb Jetty und FSRU)	68	22.12.2022

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
M6.1.1	Auswertungen der GÜBAK-Untersuchungen	84	20.01.2023
M6.1.3	Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E3) unter geänderten Randbedingungen	158	22.12.2022
M6.2	Geotechnischer Bericht	201	22.12.2022
M6.3.1	Ergebnisse der Kampfmitteluntersuchung	39	22.12.2022
M6.3.2	Kampfmittel-Freigabebescheinigungen	3	22.12.2022
M6.4	Fachbeitrag Archäologie	49	22.12.2022
M6.5.1	Berechnung Standsicherheit Liegewanne	67	03.03.2022
M6.5.2	Standsicherheitsnachweis Jetty	4492	26.01.2024
M6.6.1	Übersichtsrampplan Jetty	2	02.05.2023
M6.6.2	Lagestabilität Temporärer Baudamm	13	26.01.2024
M6.6.3	Bodenschutzkonzept	24	24.01.2024
M6.7	Beschreibung des schwimmenden LNG-Terminals inklusive der landseitigen Anlagen und der Suprastruktur auf dem Jetty in Phase 2	21	26.01.2024
M7.1	Nautische Simulationsstudie	218	22.12.2022
M7.2	Dynamische Verankerungsanalyse für die Installation der FSRU am neuen Anleger (Mooring Analyse)	51	02.06.2023
M7.3.1	Untersuchung zur bauzeitlichen Sedimentverdriftung	44	09.02.2023
M7.3.2	Studie zum Strömungsbild am geplanten FSRU-Anleger Brunsbüttel	56	31.03.2022

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
M7.3.3	Vergleich der Strömungsgeschwindigkeiten an der Covestro-Einleitstelle	12	31.03.2022
M7.3.4	Untersuchung der empirischen Kolktiefe und mögliche Schutzmaßnahmen am geplanten LNG-Anleger Brunsbüttel	34	19.07.2023
M7.4	Nautische HAZOP-Studie	51	22.12.2022
M7.5	Schlepper- und Verkehrssicherungskonzept	16	22.12.2022
M8.1	KAS-18-Gutachten	119	22.12.2022
M8.3	EMSA-Studie: Sicherheitsdistanz zum Kernkraftwerk	62	22.12.2022
M8.4.3	Ex Zonen bei LNG-Umschlag	1	15.12.2022
M8.5	Brandschutzkonzept FSRU	61	22.12.2022
M8.6	Brandschutznachweis	26	26.01.2024
M9.3.5	Nutzungsvertrag mit der WSV zur Baggergutverbringung	15	26.01.2024
M9.4.5	Zustimmungserklärung der Brunsbüttel Ports GmbH zur Entwässerung von Niederschlagswasser der Jetty über vorhandene Infrastruktur	2	26.01.2024

Neben diesen Unterlagen ergeht dieser Bescheid auch auf der Grundlage des Schreibens der VHT „Antrag auf vorzeitigen Beginn Nummer 2 vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen gemäß § 7 Nummer 5 LNGG“ vom 26.01.2024 in der Fassung vom 13.03.2024.

1.3 Vorzeitig zugelassene Gewässerbenutzung

Gemäß § 17 WHG wird hiermit zugelassen, dass bereits vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und damit vor der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen für den Neubau der „Jetty Westbecken - FSRU-Liegeplatz“, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2 dieses Bescheids genannten Nebenbestimmungen, mit der Niederschlagswassereinleitung (siehe Unterlage „U7 - Antrag auf Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer“) begonnen werden darf.

Diese Zulassung wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen (Schreiben vom 13.03.2024, Aktenzeichen 231.657.51/24-075) erteilt.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Allgemeiner Nebenbestimmungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Bescheids, die aus rechtlichen, verkehrlichen, oder bautechnischen Gründen, oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

2.2 Baubedingte Nebenbestimmungen

Die Planfeststellungsbehörde ist in den nachstehenden Fällen zu informieren. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin folgende Stellen zu informieren:

Adressat	Gegenstand	Zeitpunkt
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Bauleiterin oder Bauleiter, gegebenenfalls Fachbauleiterin oder Fachbauleiter	Zehn Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Baubeginn	1 Woche vor Baubeginn
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen	1 Woche vor Baubeginn
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Bauunternehmen	Unverzüglich
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen	Vor der Ausführung

Adressat	Gegenstand	Zeitpunkt
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Prüfpflichtige, bautechnische Nachweise	Zehn Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten
Stadt Brunsbüttel als Untere Bauaufsichtsbehörde	Namen und Anschriften der an den Schweißarbeiten beteiligten Bauunternehmen sowie gegebenenfalls Nachweis zur Eignung	1 Woche vor Beginn der Schweißarbeiten
Kreis Dithmarschen als Untere Wasserbehörde	Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe	Unverzüglich
Kreis Dithmarschen als Untere Wasserbehörde	Prüfbericht der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage durch einen Fachkundigen	1 Woche vor Inbetriebnahme
Kreis Dithmarschen als Untere Wasserbehörde	Sonstige unvorhergesehene Ereignisse mit möglichen Auswirkungen auf das Gewässer	Unverzüglich
Kreis Dithmarschen als Untere Wasserbehörde	Schäden an den verwendeten Flächen	Unverzüglich
Amt für Planfeststellung Verkehr als Planfeststellungsbehörde, Kreis Dithmarschen als Untere Naturschutzbehörde	Ergebnisse der Unterwasserschallmessungen mittels Hydrophonen	Zu Beginn der Rammarbeiten
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die	Rechtzeitig vorher

Adressat	Gegenstand	Zeitpunkt
	den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten.	
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Verkehrszentrale	Besondere Vorfälle in der Bundeswasserstraße und im Bereich der Anlage	Unverzüglich
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Benennen der mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleitung	Zehn Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Information über die Bauverfahren für die Errichtung der Anlage	Zehn Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Abschluss der Baumaßnahmen	Unverzüglich nach Beendigung
LKN SH, Betriebssitz Husum	Bauarbeiten in der Zeit vom 30. September bis zum 15. April eines Jahres	Unverzüglich
LKN SH, Betriebssitz Husum	Bestandspläne, bei Abweichungen von den Antragsunterlagen	Keine Frist
Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Ordnungsamt der Stadt Brunsbüttel	Auffinden von Kampfmitteln	Unverzüglich

- a) Bei der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich zu benennen beziehungsweise anzuzeigen:
1. die Bauleiterin oder der Bauleiter und gegebenenfalls die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter vor Baubeginn,
 2. der Baubeginn, mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten,
 3. Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mindestens 1 Woche vor Baubeginn,
 4. der Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Bauunternehmen (unverzüglich)
 5. Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen vor der Ausführung.
- b) Vor Baubeginn ist für das Vorhaben eine Bauleiterin oder ein Bauleiter zu benennen. Die Bauleitererklärung ist von der Vorhabenträgerin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel zehn Werkstage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- c) Mit der Prüfung der statischen Berechnung des und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahme in konstruktiver Hinsicht ist eine fachlich geeignete Prüferin oder ein fachlich geeigneter Prüfer zu beauftragen. Dort sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktion zu beantragen. Die Ausführungen der Bauarbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel.
- d) Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut beziehungsweise Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Wenn sich der Firmensitz in Schleswig-Holstein befindet, kann nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer für Baustatik auf die Vorlage der

Befähigungsurkunde verzichtet werden. Die ausführende Firma ist in jedem Fall zu benennen.

- e) Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die in den statischen Unterlagen getroffenen Lastannahmen, die festgelegten Abmessungen und Bemessungsquerschnitte und die Prüfbemerkungen zu beachten.
- f) Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten geprüft bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel vorliegen.
- g) Die Rohrbrücke und die Rohrfernleitung im Bereich der Zufahrt zur Baustelleinrichtungsfläche 2 sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen. Die Anforderungen an den Schutzstreifen gemäß TRFL müssen eingehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrleitungen durch die Nutzung der Baustelleinrichtungsfläche 2 nicht gefährdet werden.
- h) Es ist im Rahmen der Durchführung der Bautätigkeiten zu gewährleisten, dass sämtliche sicherheitsrelevanten Einrichtungen und die für den sicheren Betrieb erforderlichen Flächen der Brunsbüttel Ports GmbH (Betriebsbereich der oberen Klasse) jederzeit und voll umfänglich zugänglich sowie voll funktionsfähig sind.
- i) Die Beeinträchtigung des sicheren Betriebes des im Betriebsbereich der Brunsbüttel Ports GmbH erfolgenden Flüssiggasumschlages, Rohölumschlages, Gefahrgutumschlages und der dortigen Gefahrstofflagerung durch die Rückbau- und Bautätigkeiten ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- j) Mit dem Rammen der Pfähle darf erst nach gesonderter Freigabe eines Konzeptes für weitergehende Schallschutzmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden. Die Freigabe ist zu beantragen. In dem Konzept ist rechnerisch-prognostisch darzulegen,

dass durch den Einsatz von faltbaren Abschirmmänteln oder vergleichbar wirkungsvollen aktiven oder passiven zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen das Erreichen von Beurteilungswerten von höchstens 60 dB(A) im Bereich von Mischgebieten sowie von höchstens 70 dB(A) im Bereich von Gewerbenutzungen (jeweils im Tagzeitraum 07:00 bis 20:00 Uhr) sicher gewährleistet wird. Dem Antrag ist eine verbindliche Erklärung beizufügen, dass die der Prognose zugrundeliegenden Maschinen und Schallschutzmaßnahmen zum Einsatz kommen.

- k) Die Herstellung der Regenwasserentwässerung ist erst dann zulässig, wenn der Planfeststellungsbehörde der Nachweis einer Baulastbestellung für die Mitbenutzung der Regenwasserentwässerungsanlagen der Brunsbüttel Ports GmbH oder gegebenenfalls sonstiger Dritter vorgelegt und von der Planfeststellungsbehörde freigegeben wurde.

2.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Die Anlagen der Regenwasserkanalisation, wie Einlaufschächte, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, der Schlammfang inklusive AFS63 Behandlung und der Leichtstoffabscheider sind laufend zu reinigen, zu überwachen und in einem guten betriebssicheren Zustand zu unterhalten.
- b) Es darf nur sauberes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es muss frei von Kraftstoffen, Ölen, Fetten und mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffen sein. Schwimmende und treibende Bestandteile im Niederschlagswasser sind durch geeignete Vorrichtungen zurückzuhalten.
- c) Schmutzwasser darf dem einzuleitenden Niederschlagswasser weder ungereinigt noch gereinigt zugeführt werden.

- d) Die fertig gestellte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Fachkundige oder einen zugelassenen Fachkundigen für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Die Durchschrift des Prüfberichtes ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zusammen mit den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin unaufgefordert vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- e) Hinter der Abscheideranlage ist ein Probenahmeschacht zu errichten, der für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde jederzeit zugänglich sein muss. Der Probenahmeschacht ist so auszuführen, dass bei der wiederkehrenden 5-jährigen Prüfung durch eine Prüforganisation hier eine Blase für die Dichtigkeitskontrolle gesetzt werden kann.
- f) Die verwendeten Flächen sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln. Bei Schadstoffunfällen an Land oder im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, das heißt Stoppen der Emissionen, Abgrenzen des Immissionsortes, Entfernen der kontaminierten Bestandteile und Kontrolle des Immissionsortes.
- g) Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial oder sonstige Stoffe in das Gewässer gelangen können.
- h) Baubehelfe oder ähnliches sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos zu entfernen.
- i) Die Baustelle ist sturmflutsicher zu betreiben. Im Fall einer amtlichen Sturmflutwarnung sind alle Baumaschinen von den Küstenschutzanlagen zu entfernen. Sonstige bewegliche Gegenstände sind gegen Wind und Überschwemmung zu sichern. Ist dies nicht möglich, sind sie ebenfalls zu entfernen.

2.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Für die gesamte Planungs- und Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen und der Planfeststellungsbehörde gegenüber zu benennen. Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung sind:
1. Kontrolle der durch den Bau beeinflussten Flächen entsprechend der Genehmigung
 2. Kontrolle der aus der Genehmigung resultierenden naturschutzrechtlichen Auflagen/Nebenbestimmungen.
 3. Organisation der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen/Beeinträchtigungen.
 4. Festlegung, Koordination und Kontrolle erforderlicher Sondermaßnahmen, wie zum Beispiel Vogelschutzmaßnahmen.
 5. Teilnahme an Baubesprechungen und Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Dritten.
 6. Dokumentation der Begleitungsmaßnahmen. Die Dokumentation der UBB ist in 14-tägigen Berichten zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde auf elektronischem Weg zuzuleiten. Die Vorlage der Berichte hat spätestens am auf die dokumentierte Woche folgenden Freitag zu erfolgen.
 7. Hinzuziehen von Fachexpertinnen und Fachexperten, zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen, sofern erforderlich.
 8. Abschlussdokumentation der Umweltbaubegleitung inklusive der gegebenenfalls Nachbilanzierungsunterlagen (Text und Pläne).
- b) Zur Minderung von Barrierewirkungen, insbesondere für den Schweinswal und die Finte, werden die folgenden Rammzeiten beziehungsweise Rammzeiträume festgelegt:
1. Einbau der Gründungspfähle der Zufahrtsrinne vom Wasser aus: Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni ist die Rammdauer auf 3 Stunden pro Tag zu beschränken.
 2. Einbau der Gründungspfähle der Plattformen vom Wasser aus: Baubeginn nicht vor dem 2. Mai. Im Zeitraum 2. Mai bis

30. Juni ist die Rammdauer auf 3,5 Stunden pro Tag zu beschränken.
3. Einbau Stahlrohre für Vertäudalben vom Wasser aus: Baubeginn nicht vor dem 2. Mai. Im Zeitraum 2. Mai bis 30. Juni ist die Rammdauer auf 4,5 Stunden pro Tag zu beschränken.
 4. Einbau Liegedalben vom Wasser aus: Baubeginn nicht vor dem 1. Juli.
 5. Alle Rammungen sind vorzugsweise, sofern technisch und logistisch möglich, in den Tideniedrigwasserphasen durchzuführen (3 Stunden vor bis 3 Stunden nach Niedrigwasser).
- c) Die durch Rammarbeiten entstehenden Schallimmissionen (Rammschall) im Wasserkörper, die insbesondere die schallsensitiven Arten Schweinswal und Finte potenziell schädigen können, dürfen in einer Entfernung von 750 m zur Rammstelle folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
- ungewichteter Breitband-Einzelereignispegel (SEL05) von 160 dB re 1 μ Pa²s
 - Spitzenpegel (Lp,pk) von 190 dB re 1 μ Pa
- d) Rammungen sind ausschließlich im Tageszeitraum (07:00 bis 20:00 Uhr) zulässig.
- e) Rammungen an den Wochenenden (von Freitag 20:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr) und an gesetzlichen Feiertagen sind unzulässig.
- f) Während der Rammarbeiten sind Schweinswale und Fische aus dem unmittelbaren Nahbereich der Ramm-Baustelle (bis 200 m) durch den Einsatz von Pingern fernzuhalten. Es sind mindestens 2 Pinger einzusetzen, von denen ein Pinger am Baugerät und mindestens ein Pinger an bestehenden Hafenkonstruktionen im Umfeld der Rammstelle anzuordnen ist.

- g) Die jeweiligen Rammungen sind mit dem sogenannten ramp-up-Verfahren einzuleiten, bei dem die Rammenergie langsam gesteigert wird. Die jeweilige ramp-up-Prozedur soll sich über einen Zeitraum von 10 Minuten erstrecken. Bei längeren Unterbrechungen der Rammarbeiten ist die ramp-up-Prozedur zu wiederholen.
- h) Solange und soweit möglich, ist das Vibrationsrammverfahren dem Impulsrammverfahren vorzuziehen.
- i) Zu Beginn der Rammarbeiten sind die Unterwasserschallimmissionen mittels Hydrophonen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Messungen müssen in angemessener Entfernung zu den Rammungen über mindestens 2 vollständige Tiden erfolgen. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde und dem LfU (Flintbek) unmittelbar vorzulegen. Sofern sich die Rammgeräte beziehungsweise die Rammenergie zwischen den Gründungspfählen und den Liege- und Vertäudalben unterscheiden, sind Messergebnisse für die verschiedenen Verfahren beizubringen.
- j) Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren. Sofern sich die Messwerte den Grenzwerten annähern, hat die UBB zusammen mit der oder dem Rammverantwortlichen durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass es zu keiner Überschreitung kommt.
- k) Das Bauverfahren zur Gründung der Pfähle ist gesondert freizugeben. Es ist ein Bauzeitenplan vorzulegen.
- l) Für die Durchführung der Maßnahmen sind jeweils die Bauweisen zu wählen, die im Rahmen des technisch Erforderlichen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die geringste Beeinträchtigung mit sich bringen.
- m) Aus Gründen des Artenschutzes ist ein möglichst durchgehender Bauablauf zu gewährleisten.

2.5 Schifffahrts- und wasserstraßenrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Ein sicheres Vertäuen der FSRU am Elbehafen (Phase 1) gemäß vorliegendem Mooring-Konzept muss auch während der hier beantragten Arbeiten durchgehend gewährleistet sein. Die Belastungsgrenzen dürfen durch die Arbeiten nicht eingeschränkt werden.
- b) Der Lotsinnen- und Lotsenwechsel vor Brunsbüttel darf nicht behindert werden. Die Vorhabenträgerin hat dies vorrangig vor allen Bauarbeiten zu ermöglichen. Das sichere An- und Ablegen der Fahrzeuge am Elbehafen darf nicht eingeschränkt werden. Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Firmen entsprechend zu informieren und die Einhaltung zu gewährleisten.
- c) Anfallende Hindernisse, wie Bauteilreste oder sonstige Teile, die beim Rückbau des Baudamms beziehungsweise grundsätzlich bei der Baumaßnahme allgemein ins Gewässer gelangen, sind restlos zu entfernen. Ein Verbleiben in der Bundeswasserstraße (Abbrennen oder ähnliches) ist nicht gestattet.
- d) Werden durch die Baumaßnahmen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu beseitigen.
- e) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, einschließlich der Baggertätigkeit und Gewässervermessung innerhalb des Warteplatzes vor Brunsbüttel darf nicht beeinträchtigt werden.
- f) Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

- g) Eine Erreichbarkeit sämtlicher schwimmender Fahrzeuge und Geräte ist für die Verkehrszentralen über UKW-Funk sicherzustellen.
- h) Die Baustelle ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- i) Es dürfen an den schwimmenden Arbeitsgeräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- j) Die Anlage ist Beauftragten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes jederzeit und kostenfrei zugänglich zu machen, soweit deren dienstliche Aufgaben dies erfordern (beispielsweise Abnahme oder Überwachung durch den Außenbezirk).
- k) Die Arbeiten sind so auszulegen, dass Auswirkungen der vorbeifahrenden Schifffahrt durch Sog und Schwell sicher aufgenommen werden können.
- l) Die Richtfeuerlinie ist außerhalb des gesetzlich definierten Deichbereichs zu verschieben.

2.6 Deichrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Alle während des Baues verwendeten Baustoffe und Baugeräte, die ausschließlich für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Deichbereiche zu entfernen, ebenso bei mehrjährigen Baumaßnahmen während des Bauverbotszeitraumes. Das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen in den Deichbereichen einschließlich der Schutzstreifen gemäß § 66 LWG ist verboten.
- b) Umrandungen und Einfassungen (zum Beispiel Kantensteine, Tiefborde und ähnliches) von Einbauten in den Deichkörper sind niveaugleich mit der jeweiligen Deichoberfläche zu verlegen.
- c) Die Arbeiten sind in Abstimmung mit dem LKN.SH, Betriebssitz Husum, durchzuführen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist unverzüglich die Planfeststellungsbehörde zu informieren und schriftlich die Abnahme beim LKN.SH, Betriebssitz Husum, zu beantragen.
- d) Die Unterhaltungsarbeiten am Landesschutzdeich dürfen nicht beeinträchtigt und die Deichsicherheit nicht gefährdet werden. Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden und Mängel, welche den betroffenen Deich beeinträchtigen können, hat die Vorhabenträgerin dem LKN.SH, Betriebssitz Husum, unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit dem LKN.SH, Betriebssitz Husum, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
- e) Bauarbeiten in der Zeit vom 30. September bis zum 15. April eines Jahres sind dem LKN.SH, Betriebssitz Husum, anzuzeigen und müssen innerhalb eines Tages beendet werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Deichstruktur und -funktion zu keinem Zeitpunkt nachhaltig eingeschränkt wird. Der wehrhafte Deichzustand muss nach einem Eingriff schnellstmöglich wiederhergestellt werden.

- f) Durch die Ausführung der Baumaßnahmen darf die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- g) Bei Abweichungen von den Antragsunterlagen sind entsprechende Bestandspläne beim LKN.SH, Betriebssitz Husum, vorzulegen.
- h) Etwaige Unterbrechungen der Bauarbeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- i) In sämtlichen statischen Nachweisen von tidebeeinflussten beziehungsweise sturmflutbeeinflussten Bauteilen, die unterhalb des HW 200 liegen, sind die Lastfälle Wellenschlag, Eisgang und Treibselstoß zwingend zu berücksichtigen.

2.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- a) Rammarbeiten, die innerhalb eines Abstandes von 30 m von der Erdgastransportleitung ETL 185.000 beziehungsweise zugehörigen Bauwerken durchgeführt werden sollen, müssen von dem APV freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt auf gesonderten Antrag sowie auf der Grundlage von technischen Nachweisen der Vorhabenträgerin, die aufzeigen, dass die Integrität und Sicherheit der Erdgastransportleitung und zugehöriger Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

3 Hinweise

Es werden die folgenden Hinweise erteilt:

- Für diese Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht eine gesetzliche sofortige Vollziehbarkeit (§ 11 Absatz 1 LNGG). Anfechtungsklagen haben daher gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- Als eine vorgezogene Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung hat die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 17 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 WHG für die zugelassenen Teilmaßnahmen dieselbe Konzentrationswirkung wie ein Planfeststellungsbeschluss. Neben der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen für diese Teilmaßnahmen – mit Ausnahme der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnisse/-bewilligungen, die unter Kapitel 1.3 dieser Entscheidung erteilt werden – nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Nebenbestimmungen auch durch die von ihr beauftragten, bauausführenden Firmen eingehalten werden.
- Bei der Ausführung sind zu beachten:
 1. die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen,
 2. die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen,
 3. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft.
- Die Vorhabenträgerin sollte klären, ob und inwieweit die geplanten vorzeitigen Maßnahmen Auswirkungen auf den späteren Brandschutznachweis sowie die zu berücksichtigenden Blitzschutzmaßnahmen haben und ob diese rückwirkungsfrei sind. Es wird daher empfohlen, insbesondere den Brandschutznachweis frühzeitig zur Prüfung einzureichen. Mit der Prüfung der brandschutztechnischen Belange/Nachweise (Brandschutznachweis) und der zugehörigen brandschutztechnischen Pläne und der Überwachung der Baumaßnahme aus brandschutztechnischer Sicht soll eine fachlich geeignete

Prüfingenieurin oder ein fachlich geeigneter Prüfingenieur beauftragt werden. Dort sind rechtzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abnahmen beziehungsweise vor dem Verkleiden von Bauteilen die erforderlichen Teilabnahmen zu beantragen. Die Ausführung der Arbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO). Die entstehenden Kosten durch die Beauftragung einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit beziehungsweise Brandschutz trägt die Antragstellerin (§ 58 Absatz 5 LBO).

- Der LKN.SH kann keine abschließenden Angaben zu bestehenden Leitungen im vorgesehenen Baufeld machen. Eine Baufreiheit wird nicht zugesichert.
- Die Einleitung des Niederschlagswassers der Jetty soll über die bestehende Infrastruktur zur Ableitung von Niederschlagswasser der Brunsbüttel Ports GmbH erfolgen. Für die öffentlich-rechtliche Sicherstellung der Ableitung/Übernahme des Niederschlagswassers ist die Eintragung einer Baulast erforderlich (§ 83 Absatz 1 LBO). Die Eintragung ist spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel, Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel, zu beantragen.
- Für den Einbau und Betrieb der Abscheideranlage besteht die Pflicht zur Beachtung der DIN 1999-100 „Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2“, eingeführt mit Erlass vom 21.01.2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nummer 6, Seite 266) als allgemein anerkannte Regel der Technik mit entsprechenden Hinweisen und Änderungen für Schleswig-Holstein.
- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung ETL 185.000 der Gasunie besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Anlagen der Firma

Gasunie jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.

- Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Am Diecksbarg, 25563 Quarnstedt
Telefon: 04822 / 37887-65

- Die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- In direkter Nähe zum Baufeld befinden sich WSV-Kabel, die auf keinen Fall beschädigt werden dürfen, da über diese Kabel empfindliche Daten laufen. Die Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind dementsprechend mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- Die Bestimmungen dieses Bescheides einschließlich der Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die Verpflichtungen können gegebenenfalls durch Verwaltungszwang beziehungsweise durch Verwaltungsvollstreckung (§§ 228 ff. LVwG) durchgesetzt werden. Hierfür kommt insbesondere die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000 Euro in Betracht.
- Daneben besteht die Gefahr der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Handlungen entgegen bestimmten Ge- oder Verboten der jeweiligen anzuwendenden Fachgesetze. Auf die Tatbestände gemäß § 69 BNatSchG, § 57 LNatSchG, § 103 WHG sowie § 111 LWG und die rechtsfolgenreiche Geldbuße bis zu 10.000 Euro beziehungsweise bis zu 50.000 Euro wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen gegebenenfalls der vorherigen Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und sind dort gegebenenfalls rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unterhalb Kapitel 2 gelten kumulativ, das heißt gleichzeitig (zum Beispiel Regelungen zu den Voraussetzungen und Einschränkungen für die Rammarbeiten).

4 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat gemäß §§ 1, 2 und 13 VwKostG in Verbindung mit den Vorschriften der VerwGebVO die für die Zulassung des vorzeitigen Beginns anfallenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen und die Details der Zahlung nach § 14 VwKostG werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gründe

5 Sachverhalt

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Brunsbüttel Ports GmbH hat als damalige Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 01.08.2022 gemäß § 68 Absatz 1 WHG die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Jetty Westbecken mit FSRU-Liegeplatz inklusive der für den Betrieb der Jetty notwendigen Infrastrukturanlagen beim Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) in Kiel beantragt. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der Jetty einschließlich des zugehörigen Liegeplatzbereiches für die FSRU und die beliefernden LNG-Tanker. Weiterhin ist die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen, wasserseitigen Anlagen Gegenstand der Antragsunterlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der für den Umschlag, die Lagerung, die Umwandlung und den Transport des Gases in seinem jeweiligen Aggregatzustand notwendigen Anlagen, die FSRU als Interimslösung im bestehenden Hafen, sowie die zur Anbindung der FSRU erforderlichen Verbindungsleitungen sind Gegenstand anderer immissionsschutzrechtlicher Zulassungsverfahren beziehungsweise energiewirtschaftlicher Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren.

5.2 Anwendbarkeit des LGG

Das hiesige Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LGG), welches den unverzüglichen und schnellstmöglichen Aufbau einer möglichst unabhängigen nationalen Gasversorgung als zwingend erforderlich bewertet. Aufgrund der geringen mengenmäßigen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger und der Einstellung der Gasimporte aus Russland im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine muss demnach zur Sicherstellung der Versorgung Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche

Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur ist folglich unverzichtbar.

§ 2 Absatz 1 LNKG definiert den Geltungsbereich des Gesetzes, das hiernach unter anderem für die „Zulassung von stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ (Nummer 1) sowie „Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich sind“ (Nummer 4) gilt. § 2 Absatz 2 LNKG schränkt diesen Anwendungsbereich zusätzlich auf die in der Anlage des Gesetzes bezeichneten Standorte ein. Gemäß § 2 Absatz 2 im Zusammenhang mit Nummer 1.1 der Anlage zu § 2 LNKG ist der Hafen Brunsbüttel für eine FSRU vorgesehen. Für den dauerhaften Betrieb dieser FSRU ist eine zusätzliche Jetty erforderlich.

6 Verfahrenrechtliche Würdigung

6.1 Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das APV ist zuständige Behörde für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 WHG, da es die zuständige Behörde für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens, Neubau Jetty Westbecken, ist. Das ergibt sich aus § 1 LGGZustV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 LGG in Verbindung mit der Anlage zum LGG. Danach ist das APV, abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 1 WaKüVO, zuständig für Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG für Gewässerausbauten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LGG. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 LGG ist das LGG für Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für die Errichtung und den Betrieb von stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 LGG) erforderlich sind, insbesondere Häfen und Landungsstege, anwendbar. Die Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 LGG sind in der Anlage des LGG abschließend aufgezählt. Das LGG ist für das Vorhaben Neubau Jetty Westbecken anwendbar, da es ein Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG ist, der für den Betrieb der in Nummer 1.1 der Anlage zum LGG aufgeführten FSRU notwendig ist. Die neue Jetty dient dazu, den Betrieb der FSRU zu ermöglichen und dauerhaft zu gewährleisten.

6.2 Antrag und Ablauf des Verfahrens

Bislang sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Verfahrensschritte erfolgt:

Mit Schreiben vom 01.08.2022 hat die Brunsbüttel Ports GmbH die Planfeststellung gemäß § 68 Absatz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Jetty Westbecken mit FSRU-Liegeplatz inklusive der für den Betrieb der Jetty notwendigen Infrastrukturanlagen beantragt. Die Antragsunterlagen waren bei Antragstellung noch unvollständig.

Die Vorhabenträgerschaft im Planfeststellungsverfahren Neubau Jetty Westbecken ist durch das Schreiben vom 22.12.2022 von der originären Vorhabenträgerin Brunsbüttel Ports GmbH auf die neue Vorhabenträgerin

Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH als Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren übergegangen.

Am 22.12.2022 wurde durch die Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH zusätzlich ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen gemäß §§ 68, 69 Absatz 2 und 17 WHG in Verbindung mit § 7 Nummer 5 LGG gestellt. Mit eingereicht wurden weiter vervollständigte Unterlagen.

Gegenstand des am 22.12.2022 beantragten vorzeitigen Beginns waren:

- a) die Ausbaggerung der Liegewanne vor der neuen Jetty, einschließlich der Baggertgutverbringung
- b) der Rückbau vorhandener Hafenanlagen im Westteil des bestehenden Hafens
- c) die temporäre Errichtung einer Baggerrinne und eines sich direkt daran anschließenden Damms mit teilweise Rückbau einer zum Elbdeich gehörigen Buhne zur Errichtung der landseitigen Anbindung der Jetty, einschließlich der Baggertgutverbringung
- d) die temporäre Stilllegung der Abwasserleitung West der Covestro AG.

Außerdem wurde die Inanspruchnahme der für die Realisierung der für die oben genannten Maßnahmen von a) bis c) benötigten bauzeitlichen Flächen beantragt.

Mit Bescheid vom 19.10.2023 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der oben dargestellten Maßnahmen genehmigt.

Mit Schreiben vom 26.01.2024 wurde ein weiterer Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Inhalte des Antrages in der Fassung vom 13.03.2024 sind:

- a) Herstellung der Gründungspfähle
 - Gründungspfähle der Zufahrts- und Rohrbrücke einschließlich Bodenaustauschbohrungen
 - Gründungspfähle der Plattformen
 - Gründungspfähle der Vertäudalben
 - Gründungspfähle der Liegedalben

- b) Rückbau des temporären Baudamms
 - Sektionsweise Rückbau des temporären Baudamms und sektionsweise Einbau der Böschungssicherung des Deiches
- c) Errichtung von infrastrukturellen Überbauten
 - Brückenwiderlager aus Stahlbeton
 - Überbauten der Zufahrts- und Rohrbrücken
 - Überbauten der Plattformen
 - Überbauten der Vertäudalben und der Liegedalben
 - Laufstege
 - Absturzsicherungen/Geländer
- d) Herstellung der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung
 - Regenrückhaltebecken/Rückhalterohr
 - Erneuerung beziehungsweise Aufweitung des Einleitungsbauwerkes
 - Schächte, Freigefälle- und Druckleitungen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen ausschließlich die bereits genehmigten bauzeitlichen Flächen genutzt werden.

Im Februar wurde ein informelles Beteiligungsverfahren durchgeführt. Hier wurden diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Kapitel 6.5).

6.3 Vorläufige Einschätzung zum Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 4 Absatz 1 LNGG von der UVP-Pflicht

Nach vorläufiger Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist in dem vorliegenden Einzelfall das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Elbehafen Jetty Westbecken“ wegen der derzeitigen Sach- und geltenden Rechtslage ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die zuständige Behörde hat ausweislich § 4 Absatz 1 LNGG bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 5 LNGG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen

oder abzuwenden. Diese Voraussetzungen liegen nach vorläufiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Jetty Westbecken zählt zu den genannten Vorhabenkategorien und ist dazu geeignet, einen Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung, die auch aktuell noch besteht, abzuwenden. Am 23. Juni 2022 ist die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen, die nach wie vor gilt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt dies ein entscheidendes Indiz für die Annahme einer Gasversorgungskrise dar. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgerichts erst jüngst entschieden, dass die im Jahr 2022 entstandene Krise zwischenzeitlich nicht entfallen ist. Das ist vielmehr erst dann der Fall, wenn die Versorgung durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft gesichert ist. Daran fehlt es nach wie vor (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 25.01.2024 - 7 VR 1.24, BeckRS 2024, 741 Randnummer 17).

Die Eignung des hiesigen Vorhabens, einen relevanten Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas zu leisten, ist ebenfalls zu bejahen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Gewässerausbau und die mit ihm verbundene Gewässerbenutzung für den Betrieb der FSRU am Standort Elbehafen zwingend erforderlich.

Diesen Beitrag zur Abwendung der Krise kann das Vorhaben jedoch nur leisten, wenn es in einem beschleunigten Verfahren zugelassen wird. Ausweislich der Erwägungen des Bundes-Gesetzgebers sind Verzögerungen von Wochen und Monaten in der fortwährend aktuellen Krisensituation unbedingt zu vermeiden (Bundestags-Drucksache 20/1742, Seite 18). Durch den Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen auch deren Verfahrensschritte (§§ 15 ff. UVPG). Diese sind regelmäßig mit erheblichem zeitlichem Aufwand in der Größenordnung von Monaten verbunden. Beispielhaft kann die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15 UVPG) oder die Vorbereitung des UVP-Berichts (§ 16 UVPG) genannt werden.

6.4 Entscheidung ohne Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen

Die Planfeststellungsbehörde kann über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns bereits vor dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen entscheiden, da die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 Nummer 5 LNGG erfüllt sind.

Erforderlich ist hiernach zunächst, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt (§ 7 Satz 1 Nummer 5 a) LNGG). Dies ist hier gemäß § 4 Absatz 1 LNGG der Fall, da der Neubau der Jetty Westbecken als Gewässerausbau im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LNGG geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung abzuwenden (Ausführungen siehe Kapitel 6.3).

Weiterhin ist zu fordern, dass die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang noch nicht möglich war (§ 7 Satz 1 Nummer 5 b) LNGG). Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, da die Vorhabenträgerin erst seit Juli 2022 den Neubau der Jetty Westbecken plant. Ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der Erstellung der Planunterlagen kam nicht in Betracht. Die gesetzliche Festlegung, dass eine FSRU im Elbehafen Brunsbüttel betrieben werden soll, erfolgte durch das LNGG am 24.05.2022. Dass für den dauerhaften Betrieb der FSRU ein neuer Anleger erforderlich ist, stellte sich dann erst im Laufe des Juni 2022 heraus. Dementsprechend konnte mit der Ermittlung der Bestandsgrundlagen und der Leistungsphasen sowie der Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung erst im Juli 2022 begonnen werden (siehe Antragschreiben vom 22.12.2022, Seite 3). Aus dem Inhaltsverzeichnis der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen geht hervor, welche Unterlagen noch fehlen.

Es kann auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden (§ 7 Satz 1 Nummer 5 c) LNGG), da die derzeit vorliegenden Unterlagen einen ausreichenden Umfang sowie eine ausreichende Informationstiefe haben (siehe Ausführungen unter Kapitel 7.1).

Durch die Angaben in den Unterlagen ist die Vorhabenträgerin ihrer Pflicht, das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund

für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen (§ 7 Satz 2 LNGG), nachgekommen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde gegenüber zugesichert, dass ein vollständiger Antrag unverzüglich vorgelegt werden wird (§ 7 Satz 3 LNGG), sobald die fehlenden Unterlagen erstellt werden konnten.

6.5 Beteiligung bestimmter Träger öffentlicher Belange

Bereits vor der Zulassung des ersten vorzeitigen Beginns hat die Planfeststellungsbehörde eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auf der Basis der am 26.01.2024 eingereichten Antragsunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde sodann im Februar 2024 diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns berührt wird, erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Dies sind folgende Träger öffentlicher Belange:

- a) Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Aurich, Abteilung Schifffahrt, Dezernat Verkehrsmanagement See/Schifffahrtspolizei (GDWS)
- b) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Dienstort Hamburg (WSA)
- c) Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
- d) Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)
- e) Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
- f) Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebssitz Husum (LKN.SH)
- g) Stadt Brunsbüttel
- h) Kreis Dithmarschen
- i) Gasunie Deutschland Transport GmbH
- j) Deutsche Energy Terminal

Bis zum 07.03.2024 lagen von allen beteiligten Behörden bis auf der GDWS entsprechende Stellungnahmen vor.

Die durchgeführte Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange genügt den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine formelle Beteiligung sämtlicher betroffener Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 73 Absatz 2 und 3a VwVfG. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 73 Absatz 2 und 3a VwVfG war gemäß § 7 Satz 4 LNGG nicht erforderlich. Danach soll die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen, wenn es sich um einen Fall des § 7 Satz 1 Nummer 5 LNGG handelt. Dass dies der Fall ist, ist unter Kapitel 6.4 dargelegt worden.

Die gleichwohl durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführte Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange ist demnach ohne rechtliche Verpflichtung mit dem Ziel eines zusätzlichen Erkenntnisgewinns durchgeführt worden, um die im Rahmen der Zulassungsentscheidung anzustellende Prognose auf eine noch belastbarere Grundlage stützen zu können.

7 Materielle rechtliche Würdigung

Dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nummer 2 entsprochen, weil mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden kann, an dem vorzeitigen Beginn sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin besteht und diese sich verpflichtet hat, etwaige Schäden zu ersetzen und, falls ihrem Antrag auf Planfeststellung nicht stattgegeben werden sollte, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 WHG).

7.1 Erwartung einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Vorhabenträgerin

Es kann – insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen – mit einer Zulassung des Vorhabens Neubau Jetty Westbecken und den damit verbunden beantragten Gewässerbenutzungen gerechnet werden (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG).

Gemäß § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG setzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns voraus, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden kann. Die Behörde muss hiernach eine prognostische Aussage über die Erfolgsaussichten des Antrags treffen (siehe Guckelberger, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition, Stand: 1. Juli 2022, § 17 WHG, Randnummer 6). Für die Prognose ist keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich; es genügt vielmehr, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine positive Entscheidung über die beantragte Erlaubnis beziehungsweise Bewilligung sowie den beantragten Gewässerausbau erwartet werden kann (siehe VGH Kassel, Beschluss vom 14. Februar 1989 - 7 TH 2335/88, NVwZ-RR 1989, 631 (632); Guckelberger, am angegebenen Ort).

Der § 7 Absatz 1 Nummer 5c) LNGG modifiziert die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Prognose dahingehend, dass ein vorzeitiger Beginn nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zugelassen werden kann, wenn auch

ohne die Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Ein vollständiger Antrag ist demnach nicht erforderlich, um die Prognose nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG zu treffen. Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt sich hierbei um eine Erweiterung der Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, um eine schnelle Fertigstellung der für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Anlagen zu gewährleisten (siehe Bundestags-Drucksache 20/3497, Seite 49 f.).

Die danach erforderlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bereits im Rahmen des ersten vorzeitigen Beginns ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass auf der Grundlage des damaligen Verfahrens- und Erkenntnisstandes nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin zu erwarten sei. Diese Einschätzung hat sich im weiteren Fortgang des Verfahrens bestätigt und gilt nach wie vor fort. Seit der Zulassung des ersten vorzeitigen Beginns hat die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen weiter vervollständigt und, soweit erforderlich, überarbeitet. Auf der Grundlage dieser Planunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Betroffener ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Antrag auf Planfeststellung stattgegeben wird. Die derzeit in einzelnen Aspekten nach wie vor noch bestehende Unvollständigkeit der Planunterlagen steht der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht entgegen. Die vorgelegten Planunterlagen erlauben einerseits die Prognose, dass das Vorhaben planfestgestellt werden wird. Andererseits beschreiben die Planunterlagen die vorzeitig zuzulassenden Baumaßnahmen in einem ausreichenden Maße, dass ein vorzeitiger Beginn zulässig ist.

7.1.1 Planrechtfertigung

Die Planfeststellungsbehörde geht im Rahmen der von ihr anzustellenden Prognose davon aus, dass die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung gegeben ist.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, da eine hoheitliche Fachplanung Ihre Rechtfertigung nicht bereits durch sich selbst trägt. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben

gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier den Zielen des WHG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwG 4 A 1075.04 – Urteil vom 16.03.2006, Randnummer 182). Zudem erfordert die Planrechtfertigung das Nichtvorliegen unüberwindbarer rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für das Vorhaben; einem Vorhaben, das objektiv nicht zu realisieren ist, weil ihm auf Dauer unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, fehlt die Planrechtfertigung (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, Randnummer 22).

Die Planrechtfertigung ergibt sich im vorliegenden Fall bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung in § 3 Satz 2 LNGG. Danach wird für Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Wie bereits in Kapitel 6 dargelegt, unterfällt das hiesige Vorhaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 LNGG dem Anwendungsbereich des LNGG. Die Gesetzesbegründung zum LNGG erklärt ausdrücklich, dass durch § 3 LNGG eine „gesetzliche Planrechtfertigung“ geschaffen worden ist (Bundestags-Drucksache 20/1742, Seite 17). Durch § 3 Satz 2 LNGG wird für Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Das hiesige Vorhaben unterfällt dem LNGG gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.1 der Anlage zum LNGG als „Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Hafen)“. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Planfeststellung verbindlich und schließt grundsätzlich die Nachprüfung aus, ob für das geplante Vorhaben ein Bedarf vorhanden ist (BVerwG, Urteil vom 04.07.2023 – 9 A 5/22, Randnummer 16, BVerwG, 9 A 9.19 – Urteil vom 03.11.2020, Randnummer 42 ff.). Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass von dieser gesetzlichen Festlegung im vorliegenden Fall abgewichen werden muss. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, es also für das Vorhaben offensichtlich keinerlei Bedarf gäbe, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, Urteil vom 04.07.2023 – 9 A 5/22, Randnummer 16, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Randnummer 17, und Urteil vom 05.10.2021 – 7 A 13/20, Randnummer 41). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Bindungswirkung des § 3 LNGG vielmehr bereits ausdrücklich bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4.23, Randnummer 26). Das

Vorhaben ist daher – auch gemessen an den genannten Zielen des LNGG, das heißt der Sicherung der Energieversorgung – vernünftigerweise geboten.

Zweifel an der Planrechtfertigung bestehen auch nicht unter dem Gesichtspunkt etwaiger unüberwindbarer Hindernisse, die dem Betrieb der FSRU entgegenstünden. In Konstellationen wie der vorliegenden, in denen mit einem Vorhaben (hier: Neubau Jetty Westbecken) die Infrastruktur für den späteren Betrieb einer Suprastruktur (hier: FSRU) geschaffen werden soll, die selbst nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist, können auch Realisierungshindernisse für den späteren Betrieb dazu führen, dass schon die Planrechtfertigung für die Schaffung der vorbereitenden Infrastruktur – also für das planfestgestellte Vorhaben selbst – entfällt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn schon auf den ersten Blick und ohne vertiefende Prüfung offenkundige Gründe vorliegen, aufgrund derer die Errichtung und der zukünftige Betrieb der Suprastruktur aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein wird (siehe OVG Hamburg, 1 Bf 492/19 – Urteil vom 12.05.2021, NordÖR 2021, 485, 489; OVG Bremen 1 D 299/01 – Urteil vom 13.12.2001, Randnummer 45). Derartige Gründe, die gegen die Realisierungsfähigkeit des Betriebs der FSRU sprechen könnten, liegen nicht vor. Insbesondere ergeben sich solche Gründe nicht aus etwaigen lärmschutzrechtlichen Konflikten. Die potenziellen Lärmimmissionen durch den Regelbetrieb der FSRU stellen kein unüberwindbares Realisierungshindernis dar, weil davon auszugehen ist, dass ihnen durch Maßnahmen des (aktiven und passiven) Schallschutzes angemessen begegnet werden kann. Daher kann die Planrechtfertigung unter diesem Gesichtspunkt nicht in Abrede gestellt werden.

7.1.2 Vereinbarkeit mit Raumordnung und Bauleitplanung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der vorgängigen Planungsstufen vereinbar. Der Vorhabenstandort liegt auf der Nordseite der Elbe bei Stromkilometer 694.

Für den Vorhabenstandort sind der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP), der Regionalplan für den Planungsraum IV (Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg; RP IV), sowie des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne der Stadt Brunsbüttel relevant.

Der LEP (MILIG 2021) schreibt dem Brunsbütteler Industriegebiet einen hohen Bedarf an Gas zu. Zugleich sieht der LEP nicht nur die Standortbedingungen für

den Bau und Betrieb eines LNG-Importterminals gegeben, sondern steckt das Ziel, das erste LNG-Importterminal Deutschlands in Brunsbüttel zu errichten (siehe ebenda: Seite 236). Der LEP fordert überdies die Erreichung der Klimaziele und die Sicherstellung der Energieversorgung: Die Errichtung einer Jetty für den Betrieb einer FSRU als Zwischenlösung bis zum Betriebsbeginn des ebenfalls bereits in Planung befindlichen LNG-Importterminals der German LNG Terminal GmbH ist somit folgerichtig und mit dem LEP vereinbar.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des RP IV (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005), zuletzt fortgeschrieben im Jahr 2005. Der RP IV sieht den Elbehafen in Brunsbüttel als überregional bedeutsamen Hafen; außerdem als bedeutendsten Hafen der Schleswig-Holsteinischen Westküste. Der RP IV strebt an, dass die guten Erweiterungskapazitäten des Elbehafens Brunsbüttel, bei ansteigender Nachfrage nach Handelsgütern, insbesondere auch von Massengütern, zu denen auch LNG zählt, genutzt werden sollen (siehe ebenda: Seite 71). Die nicht mehr aus Russland importierbaren Gasmengen müssen durch andere Zulieferländer ausgeglichen werden. Da nicht zu allen der neuen Zulieferstaaten Pipelineverbindungen existieren, muss das Gas anteilig in flüssiger Form als LNG importiert werden. Die Nutzung der Jetty als Anlegestelle für eine FSRU entspricht somit den Zielen des RP IV.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG in Verbindung mit § 1 RoV war nicht erforderlich. Zwar bedürfen gemäß § 1 Nummer 7 RoV die „Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen“, eines Raumordnungsverfahrens, jedoch wird dies dadurch eingeschränkt, dass § 1 RoV eine „im Einzelfall raumbedeutsam[e] [...] und überörtliche Bedeutung“ voraussetzt. Zu bewerten ist die Raumbedeutsamkeit wegen § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG anhand der Darstellungen für den Planungsraum IV (Schleswig-Holstein Süd-West; Kreise Dithmarschen und Steinburg; RP IV). Diese weisen Brunsbüttel nicht nur als überregional bedeutsamen Hafen, sondern auch als LNG-Standort aus.

Der dem Vorhaben räumlich nächste rechtsgültige Bebauungsplan (Bebauungsplan 12A) liegt auf der dem Vorhabengebiet gegenüberliegenden Seite des Landesschutzdeiches und wurde durch die Stadt Brunsbüttel 2014 aufgestellt. Dieser Bebauungsplan tangiert das Vorhaben jedoch nicht. Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB besteht demnach nicht. Im

Flächennutzungsplan wird für die Wasserflächen des Vorhabens keine Aussage getroffen; die Landflächen sind größtenteils als Sondernutzungsgebiet „Hafen“ ausgewiesen. Die Deichquerung ist zwar ausgewiesen als eine „im Interesse des Hochwasserschutzes [...] freizuhalten[de]“ Fläche (vergleiche § 5 Absatz 2 Nummer 7 BauGB), jedoch werden die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der Planfeststellung ausreichend gewürdigt.

7.1.3 Keine zwingenden Versagensgründe

Nach der derzeitigen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stehen der Planfeststellung des hiesigen Vorhabens keine zwingenden Versagensgründe entgegen. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 68 Absatz 3 WHG, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1.3.1 Anforderungen des § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG (Wohl der Allgemeinheit)

Nach der derzeitigen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde führt das hier betrachtete Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserbeziehungsweise Sturmflutrisiken sowie eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, sind nicht zu erwarten. Dieses ist zum einen durch die geplante Anlegerstruktur begründet, welche durch ihre Größe und Lage nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Strömungs- und Wasserstandsverhältnisse führen sollte (Unterlage „M7.3.2 - Studie zum Strömungsbild am geplanten FSRU-Anleger Brunsbüttel“). Vielmehr wird ebendiese Struktur - gerade im Zusammenwirken mit der FSRU - als eine Art Wellenbrecher wirken, sodass die Seegangsbelastung bei Sturmfluten tendenziell abnimmt und die Überflutung des Deichs unwahrscheinlicher wird. Zum anderen werden durch den temporären Damm, beziehungsweise durch die spätere asphaltierte Zufahrt nur Flächen in geringem Umfang in Anspruch

genommen, welche keinen maßgeblichen Einfluss auf das generelle Oberflächenabflussverhalten und somit die Rückhaltefunktion haben. Natürliche Rückhalteflächen an sich sind im Bereich des Elbehafens zudem seit der Eindeichung nicht mehr vorhanden. Ein Monitoring über vorhabenbedingt veränderte Strömungsverhältnisse und Kolkbildung im Nahbereich der Jetty ist von Seiten der VHT fest vorgesehen (Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“).

Zum jetzigen Zeitpunkt sind der Planfeststellungsbehörde auch keine anderen, maßnahmenbedingten Beeinträchtigungen von anderweitigen Gemeinwohlbelangen bekannt, welche die Zulassung des Vorhabens als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

7.1.3.2 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 1 WHG)

Nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben im Einklang mit anderen geltenden Anforderungen nach dem WHG gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 WHG.

Die nachfolgenden Bestimmungen fallen unter die im § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 1 WHG genannten wasserrechtlichen Anforderungen.

Gewässerausbaugrundsatz gemäß § 67 Absatz 1 WHG

Durch § 67 Absatz 1 WHG wird gefordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen kann für das vorliegende Vorhaben verneint werden, da ebendiese im Bereich des Elbehafens nach der Eindeichung nicht mehr vorhanden sind. Durch die Breite der Tideelbe an der Stelle des Vorhabens kann zudem eine wesentliche Veränderung des Abflussverhaltens von vornherein ausgeschlossen werden. Unterstützend zeigen die Unterlagen „M7.3.1 - Untersuchung der bauzeitlichen Sedimentverdriftung zur Herstellung der Liegewanne am geplanten Jetty in Brunsbüttel“ und „M7.3.2 - Studie zum Strömungsbild am geplanten FSRU-Anleger Brunsbüttel“, dass es zum einen

durch die Anlegerstruktur nicht zu einer nachteiligen Beeinflussung der Strömungsverhältnisse kommt und zum anderen keine deutlich merkbare Erhöhung von Erosion und/oder Sedimentation zu erwarten ist.

Eine ausführliche Betrachtung der maßnahmenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften, erfolgt innerhalb des Kapitels 7.1.3.4.

Hinsichtlich eventueller Veränderungen des Gewässerzustandes durch das Vorhaben wird an dieser Stelle auf das Kapitel 7.1.3.2 verwiesen.

Allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Absatz 1 WHG

Durch § 5 Absatz 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- a) eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- b) eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- d) eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften treten sowohl im Bereich des geplanten Vorhabens als auch am Ort der Baggergutverbringung auf. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es weiterhin zu keiner relevanten Verwendung von Wasser und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts.

Das Vorhaben führt zu keiner Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Vielmehr wird für den Bereich des Westbeckens eine Abnahme der Strömungsgeschwindigkeit prognostiziert, wodurch von einer Vergrößerung des Flachwasserbereichs auszugehen ist (Unterlage „U6.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern“).

Durch eine Umweltbaubegleitung wird die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht bei der Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt.

Die hier vorliegende Zulassung des vorzeitigen Beginns enthält Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 2), die die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gewährleisten. Darüber hinaus wird auch der noch zu erstellende Planfeststellungsbeschluss des Gesamtvorhabens Nebenbestimmungen enthalten.

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Absatz 1 WHG

Gemäß § 6 Absatz 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- a) ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
- b) Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
- c) sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
- d) bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
- e) möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
- f) an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
- g) zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes, sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Bei den Buchstaben b) bis f) sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten. Die Buchstaben a) und g) werden nachfolgend knapp abgehandelt. Hier wird jedoch auf die Ausführungen in Kapitel 7.1.3.2 verwiesen.

Die temporäre und langfristige Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope im Westbecken wird zum einen durch die sehr wahrscheinliche Vergrößerung des Flachwasserbereichs und die natürliche Wiederherstellung der Röhrichtzonen ausgeglichen, und zum anderen naturschutzfachlich kompensiert.

Das Vorhaben trägt nicht zum Schutz der Meeresumwelt bei, hat jedoch auch keine langanhaltenden negativen Auswirkungen.

Mittels der in dieser Zulassung und im weiteren Verfahren verfügbaren, beziehungsweise noch zu verfügbaren Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 2) lassen sich erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Bewirtschaftungsgrundsätze auf ein zulässiges Maß reduzieren, sodass mit der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, nach § 6 Absatz 1 WHG, bei der Vorhabensrealisierung zu rechnen ist.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG

Soweit die Planfeststellungsbehörde dieses zum aktuellen Zeitpunkt unter Zuhilfenahme der vorliegenden Unterlagen beurteilen kann, steht das beantragte Vorhaben unter Beachtung der festgelegten (siehe Kapitel 2) und im weiteren Verlauf noch festzulegenden Nebenbestimmungen in Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind somit nicht zu erwarten.

Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wurde der Gewässerschutz in der EU vereinheitlicht. Die Richtlinie ist seit dem 22. Dezember 2000 in Kraft. Mit der Anpassung des WHG im Juni 2002 wurden die wesentlichen Grundsätze der WRRL in deutsches Recht umgesetzt. In der Folge der Neuregelung des Wasserrechts 2009 trat am 1. März 2010 das neue WHG in Kraft.

In den §§ 27, 44 und 47 WHG sind die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser bestimmt. Für oberirdische Gewässer sind der gute ökologische Zustand beziehungsweise das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand, für das Grundwasser

der gute mengenmäßige und gute chemische Zustand ausschlaggebend. Um die Umsetzung zu gewährleisten, stehen das Verschlechterungsverbot, das Zielerreichungsgebot beziehungsweise Verbesserungsgebot und bei Grundwasserkörpern zusätzlich das Gebot der Trendumkehr zur Verfügung.

Mit der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG (MSRL) wurde ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer vorgegeben. Die Richtlinie wurde auf Bundesebene im WHG in nationales Recht umgesetzt (Abschnitt 3a WHG). Der § 45a WHG normiert dabei die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer. Diese sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands vermieden wird und ein guter Zustand erhalten beziehungsweise erreicht wird.

In oberirdischen Gewässern ist zusätzlich die Phasing-Out-Verpflichtung einzuhalten. Dazu hat das BVerwG mit Urteil vom 02.11.2017 (BVerwG 7 C 25.15, Randnummer 53) festgestellt, dass „mangels Regelung einer schrittweisen Reduzierung oder Einstellung von Einleitungen und Festlegung eines konkreten Zeitplans [...] die Phasing-Out-Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 8 Satz 1 WRRL derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert [ist].“

Konkreten Vorhaben ist die Genehmigung zu versagen, wenn sie gegen die Bewirtschaftungsziele (BWZ) verstoßen (EuGH C-461/13, Randnummer 51). Grundlage für die Beurteilung, ob das Vorhaben gegen die BWZ verstößt, ist der Bewirtschaftungsplan (BWP) und das Maßnahmenprogramm der jeweiligen Flussgebietseinheit (hier Flussgebietseinheit Elbe).

Für das beantragte Vorhaben hat die Vorhabenträgerin die Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“, die Unterlage „U4.1 - Konzept Baggergutentnahme und -verbringung“, die Unterlage „U6.1 - Landespflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern“, die Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“, die Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“, die Unterlage „M7.3.1 - Untersuchung der bauzeitlichen Sedimentverdriftung“, die Unterlage „M7.3.2 - Studie zum Strömungsbild am geplanten FSRU-Anleger Brunsbüttel“ sowie die Unterlage „M7.3.4 - Untersuchung der empirischen Kolkentiefe und mögliche Schutzmaßnahmen am geplanten LNG-Anleger Brunsbüttel“ vorgelegt. Diese Unterlagen wurden nach der ersten Zulassung des vorzeitigen Beginns teilweise überarbeitet, wobei sich für die Prüfung des Wasserrechts im Ergebnis keine nennenswerten Änderungen

ergeben haben. Die Planfeststellungsbehörde hat, unter Berücksichtigung der aktuellen Unterlagen der Vorhabenträgerin und eigenem Kenntnis- und Wissensstand, die vorhabenrelevanten Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele einer summarischen Prüfung unterzogen. Insbesondere wurden Aspekte berücksichtigt, die prinzipiell einer Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnten.

Lage des Vorhabens und betroffene Wasserkörper

Das Vorhaben liegt am Nordufer der Elbe, südöstlich des Nordostseekanals, westlich des Elbehafens Brunsbüttel. Damit können sich aus dem Bauvorhaben und seinem Wirkungsbereich Betroffenheiten für den Wasserkörper (WK) Übergangsgewässer Tideelbe (T1-5000-01), den WK Nord-Ostsee-Kanal (nok_0), sowie den Grundwasserkörper (GWK) NOK - Marschen (EI05) ergeben.

Der WK Nord-Ostsee-Kanal ist ein künstlicher Wasserkörper im Einzugsgebiet der Elbe. Er ist, laut Wasserkörper-Steckbrief des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, dem Gewässertyp 77 - Sondertyp Schifffahrtskanal zugeordnet. Die Verbindung zwischen Nord-Ostsee-Kanal und dem WK Übergangsgewässer Tideelbe wird durch eine Schleusenanlage gesteuert. Die Unterlage „M7.3.1 - Untersuchung der bauzeitlichen Sedimentverdriftung zur Herstellung der Liegewanne am geplanten Jetty in Brunsbüttel“ zeigt deutlich, dass keine Schwebstoffe/Schadstoffe, welche durch die bauzeitlichen Baggertätigkeiten freigesetzt werden, unmittelbar vor den Eingangsbereich des Nord-Ostsee-Kanals gelangen. Daher sind keine Auswirkungen des Vorhabens im WK Nord-Ostsee-Kanal zu erwarten.

Laut Unterlagen „U1 - Erläuterungsbericht“ und „U4.1 - Konzept Baggervolumenentnahme und -verbringung“ fällt bei den Baggerungen (Westmole, Liegewannen, Baggerrinne, sowie temporärer Damm) ein Baggervolumen von circa 362.000 m³, beziehungsweise 399.000 m³ unter Berücksichtigung des Auflockerungsfaktors, an. Durch die günstige Lage der Liegewannen innerhalb eines strömungsstarken Bereichs der Elbe sind an dortiger Stelle sehr wahrscheinlich keine Unterhaltungsbaggerungen von Nöten. Die Baggerrinne befindet sich jedoch in einem strömungsberuhigten, abgegrenzten Bereich (Unterlage „M7.3.2 - Studie zum Strömungsbild am geplanten FSRU-Anleger Brunsbüttel“). Die Vorhabenträgerin kalkuliert mit einer maximalen Überbaggerung von 80 cm und nutzt diesen Fakt auch, um die Baggerrinne tiefer

als nötig auszuheben. Dadurch soll auch möglichen Folgebaggerungen in diesem Bereich vorgebeugt werden. Das anfallende Baggergut wird laut Unterlage „U4.1 - Konzept Baggergutentnahme und -verbringung“ auf der Verbringstelle Tonne E3 des Landes Schleswig-Holstein verbracht. Daraus können sich mögliche Auswirkungen auf den WK Küstenmeer Elbe (N0-5000) ergeben.

Weitere Wasserkörper sind von dem Vorhaben und seinen Auswirkungen nicht betroffen. Dies ergibt sich aus Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“ und den dort ermittelten Wirkräumen.

Die nachstehende Tabelle enthält für die betroffenen WK-Steckbriefausschnitte mit relevanten Kenndaten und Bewertungsergebnissen aus dem 3. Bewirtschaftungsplan. Da sich der WK N0-5000 im Küstenmeer befindet, ist für diesen gemäß § 44 Satz 2 WHG nur der chemische Zustand zu betrachten.

Tabelle 2: Steckbriefausschnitte der betroffenen WK T1-5000-01 und N0-5000

Wasserkörperkennung	T1-5000-01	N0-5000
Bezeichnung	Tideelbe (Übergangsgewässer)	Küstenmeer Elbe (Hoheitsgewässer)
Flussgebietseinheit	Elbe	Elbe
Fläche	397,521 km ²	1998,644 km ²
Kategorie nach § 28 WHG	erheblich verändert	-
Ökologisches Potenzial	mäßig	-
Großalgen und Angiospermen	gut	-
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	gut	-

Wasserkörperkennung	T1-5000-01	N0-5000
Fische	gut	-
Chemischer Zustand	nicht gut	nicht gut
Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN)	<ul style="list-style-type: none"> • Imidacloprid • Nicosulfuron 	-
Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)	<ul style="list-style-type: none"> • Benzo(a)pyren • Benzo(b)fluoranthen • Benzo(ghi)perylen • Benzo(k)fluoranthen • Bromierte Diphenylether (BDE) • Fluoranthen • Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) • Quecksilber und Quecksilberverbindungen • Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bromierte Diphenylether (BDE) • Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) • Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Bewirtschaftungsziele des Oberflächengewässers gemäß § 27 WHG

Das Vorhaben befindet sich in der Flussgebietseinheit Elbe in/am WK Übergangsgewässer Tideelbe (T1-5000-01) der Planungseinheit Tideelbestrom.

Der WK Übergangsgewässer Tideelbe gehört zur Gewässerkategorie Übergangsgewässer und ist dem Wasserkörpertyp T1: Übergangsgewässer Elbe, Weser, Ems zugeordnet. Laut Wasserkörper-Steckbrief des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mit Stand vom 31.08.2021 ist der Wasserkörper im 3. Bewirtschaftungszeitraum als

erheblich verändert eingestuft. Die Bewirtschaftungsziele sollen für die Ökologie 2039 (oder früher) und für die Chemie nach 2045 erreicht werden.

Gemäß § 27 Absatz 2 WHG sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs (EuGH C-461/13, Urteil vom 1. Juni 2015, Randnummer 70) liegt eine Verschlechterung vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL vorhabenbedingt um eine Klasse verschlechtert. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines WK im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i dar.

Nachfolgend werden mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen, basierend auf den von der Vorhabenträgerin vorgelegten fachgutachterlichen Untersuchungen, beziehungsweise Bewertungen, auf die einzelnen QK der OGewV eingeschätzt.

Auswirkungen auf die QK des ökologischen Potenzials

Biologische QK:

- Phytoplankton

Generell können Faktoren wie Flächenverlust, Sedimenteintrag, Trübung und Schadstoffeintrag Verschlechterungen nach sich ziehen. So gehen etwa durch den Bau und Betrieb potenzielle Habitate verloren. Weiterhin können die FSRU, sowie temporär angelegte Schiffe durch Schattenbildung zu einer Limitierung der Photosyntheseleistung führen. Einen ähnlichen Effekt hat der Eintrag von Sediment, beziehungsweise dessen Aufwirbelung auf das Phytoplankton. Durch eine mögliche Trübung wird auch hier die Photosynthese eingeschränkt. Jedoch werden durch Sedimentaufwirbelungen und Nährstoffeintrag Phosphat- und Stickstoffderivate freigesetzt, welche essenzielle Nährstoffe für das Phytoplankton darstellen und dementsprechend gegebenenfalls den Lichtwegfall kompensieren könnten. Zudem entspricht die beanspruchte Fläche nur 0,011% des Oberflächenwasserkörpers, weshalb eine signifikante Auswirkung und somit

Verschlechterung mit Sicherheit auszuschließen ist (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Unabhängig von den obigen Ausführungen ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung der QK „Phytoplankton“ grundsätzlich ausgeschlossen, da die QK im aktuellen BWP nicht bewertet wurde. Dieses liegt daran, dass das Übergangsgewässer eine natürliche Absterbezone für das Phytoplankton ist.

- Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)

Das ökologische Potenzial der biologischen QK „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ ist als „gut“ bewertet worden. Eine Verschlechterung ist etwa durch Flächenverlust, Wassertrübung und Sedimenteintrag, Eintrag von Schadstoffen (inkl. Nährstoffen), Wasserschall, sowie Erschütterungen möglich. Da es durch das Vorhaben zu keinen messbaren Veränderungen der abiotischen Rahmenbedingungen für die biologische QK kommt, sind indirekte Auswirkungen auf die benthische wirbellose Fauna auszuschließen. Damit sind die Wirkfaktoren Flächenverlust, Wassertrübung und Sedimenteintrag sowie Eintrag von Schadstoffen zu vernachlässigen (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“). Es kommt allerdings zu direkten Einwirkungen auf die benthische Makrofauna durch die Ausbaggerung der Liegewannen. Diese sind jedoch lokal begrenzt und haben auf die oben genannte Bewertungsklasse aufgrund der nur sehr geringen betroffenen Fläche (0,001 % der Gesamtfläche) keine Auswirkungen auf die Bewertungsklasse. Außerdem handelt es sich bei der benthischen wirbellosen Fauna im Vorhabenbereich um r-Strategen, also um Lebewesen mit einer hohen Reproduktionsrate. Somit ist laut vorliegendem Gutachten (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“) eine schnelle Wiederbesiedlung der gestörten Sedimentfläche zu erwarten. Der unmittelbare Flächenverlust (Grundflächen der Gründungspfähle) ist sehr gering. Auswirkungen durch Wasserschall und Erschütterungen sind ebenfalls nur lokal und zeitlich begrenzt zu erwarten. Eine Verschlechterung ist demnach auszuschließen.

Um mögliche Kontaminationen des Bodens und somit des Wassers während des Baus zu vermeiden, werden in den Baumaschinen und -geräten biologisch abbaubare Öle und Treibstoffe genutzt, sowie mögliche schädliche Stoffe sicher gelagert. Auswirkungen auf Unterwasserflora und -fauna sind demnach nicht zu erwarten (Unterlage „U6.1 - Landespflegerischer Begleitplan“; Maßnahme V/M B2).

- Fischfauna

Das ökologische Potenzial der QK Fischfauna ist als „gut“ bewertet worden. Wie bei dem Makrozoobenthos sind indirekte Auswirkungen auf die QK auszuschließen. Direkte Auswirkungen sind jedoch durch den Wirkfaktor Wasserschall möglich. Unter Verwendung der Unterwasserschallprognosen für die Rammarbeiten (siehe Unterlage „M5.1.3 - Prognose Unterwasserschall Rammarbeiten“) lässt sich schließen, dass die Auswirkungen der Rammarbeiten, die physische Schädigungen von Fischen hervorrufen könnten, nur im direkten Umfeld der Rammen zu erwarten sind. Aufgrund von Scheuchwirkungen zum Beispiel durch den allgemeinen Baubetrieb und/oder Bauschiffe ist allerdings nicht mit größeren Fischvorkommen in den unmittelbaren Einwirkungsbereichen zu rechnen. Da es sich zudem um einen bauzeitigen (Abschluss der Baudurchführung im Jahr 2025; Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“), also zeitlich limitierten, Wirkfaktor handelt, ist keine anhaltende Verschlechterung zu erwarten. Auch der Betrieb der Jetty hat keine erkennbaren dauerhaften Auswirkungen auf die Fischfauna, welche über das Maß hinausgehen, was in einem erheblich veränderten WK zu erwarten ist. Die Fischfauna im Übergangsgewässer ist räumlich und zeitlich auf natürliche Weise sehr variabel. Es lässt sich erwarten, dass die Veränderungen durch den Wasserschall während des Betriebs nicht größer sind als die Messungenauigkeiten in Zusammenhang mit der natürlichen Variabilität. Die Maßnahme ist somit sehr wahrscheinlich messtechnisch nicht nachweisbar (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Entstehende Schallemissionen werden standardmäßig durch schallminimierende Maßnahmen nach dem Stand der Technik minimiert. Beispielsweise werden die Rammarbeiten zum Schutz der Meeressäuger mittels optimierter Rammtechnologie, ramp-up-Verfahren und unter Zuhilfenahme von Pingern durchgeführt (Unterlage „U6.1 - Landespflegerischer Begleitplan“; Maßnahme V/M T3). Diese Maßnahmen kommen auch der Fischfauna zugute.

Hydromorphologische QK:

Für den Betrieb muss ein ausreichender Wasserstand, beziehungsweise eine Mindesttiefe in der Liegewanne dauerhaft ermöglicht werden.

Da der WK als „erheblich verändert“ eingestuft ist (Stand 31.08.2021), und Änderungen zur Erreichung eines guten Potenzials negative Auswirkungen auf zum Beispiel Landentwässerung, Hafenanlagen, Schifffahrt und

Hochwasserschutz hätten, ist ein guter Zustand der Morphologie schlichtweg nicht realisierbar. Dementsprechend ist die QK „Morphologie“ auch als nicht bewertet angegeben (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Hydromorphologische Änderungen zum Beispiel durch Baggerarbeiten werden auf einer im Verhältnis zum gesamten WK kleinen Fläche wirksam. Solche lokal eng begrenzten Veränderungen stellen nach der Rechtsprechung (BVerwG 7 A 2/15, Urteil vom 09.02.2017, Randnummer 506) grundsätzlich keine Verschlechterung dar, solange sie sich, wie in diesem Fall, nicht nachteilig auf den gesamten WK oder andere WK auswirken (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Die Maßnahme V/M B3 (Unterlage „U6.1 - Landespflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht und Maßnahmenblätter“) soll die Wiederherstellung der natürlichen Tiefenverhältnisse im Bereich der Baggerrinne (durch natürliche Sedimentation) sicherstellen. Hierbei ist eine mehrjährige Kontrolle vorgesehen.

Durch hinzukommende Unterwasserstrukturen, wie zum Beispiel Pfähle oder Schüttungen, wird die Kolkbildung gefördert. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, beziehungsweise diesen entgegenzusteuern, wird ein Kolkmonitoring fest vorgesehen (Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“). Gemäß Unterlage „M7.3.4 - Untersuchung der empirischen Kolkentiefe und mögliche Schutzmaßnahmen am geplanten LNG-Anleger Brunsbüttel“ sind keine direkten Kolkenschutzmaßnahmen erforderlich. Die berechneten empirischen Kolkiefen bis maximal 6,12 m führen bei entsprechend tiefer Gründung nicht zur Beeinträchtigung der Standsicherheit der Dalben. Es wird deshalb auf die bereits geplanten engmaschigen Kontrollen verwiesen. Sollte es zu einer Bildung von entsprechenden Kolken an den Dalben kommen, welche die Standsicherheit gefährden, wäre ein Kolkchutz rechtzeitig aufzubringen.

Chemische QK:

Ein Großteil der flussgebietsspezifischen Stoffe sind Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die aus diffusen Quellen, vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, in die Elbe eingetragen werden. Laut Bewirtschaftungsplan (FGG Elbe 2021b) sind bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen festzustellen. Der aktuelle Wasserkörpersteckbrief zum 3. Bewirtschaftungsplan (BfG 2022) listet als Parameter Nicosulfuron und Imidacloprid als flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Überschreitung der UQN auf. Bei Nicosulfuron handelt es sich um ein

zugelassenes Herbizid, das im Maisanbau eingesetzt wird. Imidacloprid ist ein Insektizid. Bei beiden Stoffen ist ein diffuser Eintrag aus landwirtschaftlichen Quellen zu vermuten. Eine weitere Erhöhung der Konzentrationen der Schadstoffe Nicosulfuron und Imidacloprid mit überschrittener UQN ist jedoch nicht zu erwarten, da die Stoffe nicht erneut extern zugeführt werden, sondern lediglich der schon vorhandene Anteil resuspendiert werden könnte (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Im umzulagernden Baggergut liegen geringere Elementgehalte von Arsen, Kupfer und Zink vor, als in der entsprechenden Fraktion der Schwebstoffe im Übergangsgewässer. Daher kann durch das Freisetzen des Baggergutes in der Elbe keine Konzentrationserhöhung eintreten. Beim Schwermetall Chrom könnte lokal eine geringe Erhöhung der Konzentrationen auftreten, weil im Baggergut Chrom höher konzentriert ist als in den Schwebstoffen der Elbe, jedoch liegen die Gehalte im Baggergut noch um das Achtfache niedriger als die UQN für Chrom, so dass auch lokal ein Überschreiten der UQN auszuschließen ist. Dies gilt unabhängig von der freiwerdenden Menge des Baggergutes (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Die Schadstoffgehalte an den feinkörnigeren Schwebstoffen (< 20 µm, nach GÜBAK) sind immer höher als an den grobkörnigeren (< 63 µm, nach OGewV). Kleinere Korngrößen bieten bei gleicher Masse eine größere Oberfläche, an die sich die Schadstoffe anlagern können. Damit wird der Einfluss des Baggergutes auf die Schadstoffgehalte in der Elbe nach OGewV eher überschätzt. Dies macht die Bewertung zusätzlich konservativ (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Alle organischen Schadstoffe in den untersuchten Sedimenten lagen unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze. Dies belegt wiederum, dass es sich bei dem anstehenden Klei, anders als bei dem in jüngerer Zeit sedimentierten und damit potenziell schadstoffbelasteten Schlick, um einen natürlich gewachsenen Boden handelt. Es bestehen somit keine Hinweise, dass durch die Sedimentumlagerung flussgebietsspezifische Schadstoffe in nennenswerten Mengen eingetragen werden, was zu einem Überschreiten von Umweltqualitätsnormen führen könnte (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Allgemeine physikalisch-chemische QK:

Durch verschiedene Baumaßnahmen am Gewässergrund kommt es zu Sedimentation und Trübung innerhalb des Westbeckens und der Elbe südseitig der Jetty (Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“). Es ist deshalb von einer

unmittelbaren Betroffenheit der QK „Sichttiefe“ und „Sauerstoffhaushalt“ auszugehen.

Die QK „Sichttiefe“ wurde im aktuellen BWP nicht bewertet, und die QK „Sauerstoffhaushalt“ als nicht bewertungsrelevant eingestuft. Zusätzliche Abschätzungen der Sauerstoffzehrung im aufgewirbelten Sediment und des Sauerstoffzehrungspotenzials der gesamten Baggermenge lassen zudem den Schluss zu, dass die QK „Sauerstoffhaushalt“ durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert oder verschlechtert wird (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Aus der aufgestellten Wirkmatrix des ökologischen Zustands geht hervor, dass sich die Wirkfaktoren „Eintrag von Sedimenten und Wassertrübung“ und „Eintrag von Schadstoffen (inklusive Nährstoffeintrag)“ auf die QK „Nährstoffverhältnisse“ auswirken könnten (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“). Berechnungen der VHT zeigen jedoch, dass potenzielle Nährstoffeinträge durch Sedimentumlagerung nicht zu messbaren Veränderungen der QK „Nährstoffverhältnisse“ führen werden. Nur unter sehr ungünstigen Umständen sind zusätzliche Nährstoffeinträge möglich, die für Stickstoff maximal 0,007 % der Jahresfracht der Elbe betragen und bei Phosphor mit 0,002 % noch darunterliegen. Sie liegen damit innerhalb der natürlichen Schwankungen und werden daher nicht messtechnisch nachweisbar sein. Zudem wäre es eine kurzzeitige Verschlechterung, bei der davon auszugehen ist, dass der bisherige Zustand sich kurzfristig wiedereinstellt (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Die weiteren QK „Temperaturverhältnisse“ und „Salzgehalt“ wurden im aktuellen BWP als nicht bewertungsrelevant ausgewiesen. Eine entsprechende Betrachtung entfällt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen sind mit dem Vorhaben keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das ökologische Potenzial des WK verbunden, die zu einer Verschlechterung führen könnten.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Der chemische Zustand (vergleiche § 6 OGeWV) wird durch die in Anlage 8 OGeWV genannten Stoffe bestimmt. Werden bei allen Stoffen die dafür vorgesehenen UQN eingehalten, ist der chemische Zustand „gut“. Wird bei mindestens einem Stoff die UQN überschritten, ist der chemische Zustand „nicht gut“. Zusammenfassend stellt der aktuelle Bewirtschaftungsplan für den

deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe fest, dass kein Wasserkörper der Elbe den guten chemischen Zustand erreicht hat. Insbesondere Quecksilber ist im gesamten Einzugsgebiet der unteren Elbe und der Tideelbe ubiquitär vorhanden, da es atmosphärisch und aus Altlasten eingetragen wird. Bei Biota-Untersuchungen ist die UQN für Quecksilber in Fischen nahezu flächendeckend überschritten, sodass ein guter chemischer Zustand in naher Zukunft nicht erreichbar ist (BfG 2022). Auch sind die UQN für einige organische Stoffe überschritten (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Aus der Wirkmatrix für den chemischen Zustand (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“, Tabelle 4) geht hervor, dass sich nur der Wirkfaktor „Schadstoffeintrag“ auf den chemischen Zustand auswirken kann. Es zeigt sich jedoch, dass sich ein Freiwerden von Sedimentpartikeln während der Bautätigkeiten nicht konzentrationserhöhend auf die Elementgehalte vorgegebener Schwermetalle im Schwebstoff der Elbe auswirken wird. Auch gibt es keine Hinweise, dass organische Schadstoffe des chemischen Zustands in nennenswerten Mengen eingetragen werden. Vorhabenbedingt kommt es daher weder zu einer messbaren Erhöhung der Schadstoffgehalte, bei denen die UQN bereits überschritten ist, noch zu einer Überschreitung der UQN im Hinblick auf die übrigen Schadstoffgehalte. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist somit ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt, dass bei kurzzeitigen Auswirkungen während der Bauphase nur besonders gravierende Auswirkungen auf das Gewässer zu betrachten sind (LAWA 2017). Solche gravierenden Auswirkungen liegen hier nicht vor (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“).

Folglich lässt sich festhalten, dass nach aktuellem Stand mit dem Vorhaben keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand des WK verbunden sind, die zu einer Verschlechterung führen könnten.

Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß BWP (Verbesserungsgebot)

Für das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand ist das Verbesserungsgebot zu beachten. Mit bestimmten Maßnahmen soll hierbei ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erzielt werden. Diese Maßnahmen dürfen vom Vorhaben nicht behindert oder wirkungslos gemacht werden. Die nachfolgende Tabelle enthält die Maßnahmen, die für den WK Übergangsgewässer Tideelbe (T1-5000-01) vorgesehen sind.

Tabelle 3: Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog

LAWA-Nr.	Maßnahme
5	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen
36	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen
77	Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes beziehungsweise Sedimentmanagement
79	Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung
503	Informations- und Fortbildungsmaßnahmen
508	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen

Innerhalb der Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“ werden die einzelnen Maßnahmen betrachtet. Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben sich über die Behinderung von Maßnahmen negativ auf die Zielerreichung auswirkt. Die Erreichung eines guten Zustandes beziehungsweise Potentials wird somit nicht verhindert.

Bewirtschaftungsziele des Küstengewässers gemäß § 44 WHG

Anfallendes Baggergut wird, wie bereits erwähnt, innerhalb des WK Küstenmeer Elbe (N0-5000) verbracht. Hierbei ist, ähnlich wie bei der Vertiefung der Liegewannen, ein Eintrag von Schad-, beziehungsweise Nährstoffen in den WK möglich. Da es sich bei dem WK Küstenmeer Elbe um ein Küstengewässer seewärts der Linie des § 7 Absatz 5 Satz 2 WHG, das heißt um ein Hoheitsgewässer handelt, müssen nur die Anforderungen hinsichtlich des chemischen Zustands erfüllt werden (§ 44 Satz 2 WHG).

Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Ein Freiwerden von Sedimentpartikeln aus dem umzulagernden Baggergut wirkt sich sehr wahrscheinlich nicht konzentrationserhöhend auf die Elementgehalte vorgegebener Schwermetalle im Schwebstoff des Küstenmeers Elbe aus. Auch

gibt es keine Hinweise, dass organische Schadstoffe des chemischen Zustands in nennenswerten Mengen eingetragen werden. Die UQN werden demnach nicht überschritten. Dasselbe gilt für die Nitratkonzentration. Auch wird der untere Richtwert R1 der GÜBAK im Wesentlichen unterschritten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen (Unterlage „M4.1 - Fachbeitrag WRRL“). Diese Ansicht teilt auch das MEKUN, aus dessen Sicht keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind. Durchgeführte Proben belegen die für die Unterelbe eher niedrigen Schadstoffbelastungen. Vereinzelt höhere Schadstoffwerte fallen höchstwahrscheinlich nicht ins Gewicht, da hiervon nur sehr wenig von dem verbrachten Material betroffen sein sollte.

Überwachungsprogramm

Generell wird das Überwachungsprogramm, also die Begleitung der Baggergutverbringung, an das bestehende Monitoring der HPA angegliedert. Qualitativ sind keine Ergänzungen des bestehenden Programms notwendig. Quantitativ wird die Probenahme jedoch um 10 zusätzliche Beprobungspunkte im westlichen Bereich des Verbringgebietes erweitert. Erfasst wird in den Jahren 2023 und 2024. Die Vorhabenträgerin erhält die Auswertungen des Monitorings, sowie die Peildaten. Etwaige Zwischenpeilungen müssen gesondert mit der HPA vereinbart werden (Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“).

Bewirtschaftungsziele des Meeresgewässers gemäß § 45a WHG

Mit der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG (MSRL) (geändert durch die Richtlinie 2017/845/EU vom 17.05.2017) wurde ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer vorgegeben, „innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten“. Die Richtlinie wurde auf Bundesebene im WHG (Abschnitt 3a WHG) in nationales Recht umgesetzt.

Es wurde seitens der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“ geprüft, ob das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen für Meeresgewässer gemäß § 45a WHG vereinbar ist. Nach der derzeitigen

Einschätzung der Planfeststellungsbehörde steht das hier betrachtete Vorhaben auch im Einklang mit Anforderungen nach § 45a WHG.

Lage des Vorhabens im Geltungsbereich der Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer

Zum Geltungsbereich der Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer gemäß § 45a ff. WHG gehören „die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes“ (§ 3 Absatz 2a WHG).

Die Verbringung des Baggerguts erfolgt laut Unterlage „U4.1 - Konzept Baggergutentnahme und -verbringung“ auf der Verbringstelle Tonne E3 des Landes Schleswig-Holstein. Diese befindet sich im WK Küstenmeer Elbe (N0-5000). Der Untersuchungsraum der Auswirkungen liegt daher im Geltungsbereich der MSRL.

Bewertungsergebnis zum Zustand der Meeresgewässer

Der Zustand der Meeresgewässer (siehe § 45b WHG) im Bereich der deutschen Nordsee wurde anhand der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale (siehe § 45c WHG sowie Anhang III MSRL) auf Grundlage von bestehenden Zustandsbewertungen auf europäischer Ebene (WRRL, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)) und Konventionen auf internationaler Ebene in 2012 (Anfangsbewertung) sowie datenbasiert im Jahr 2018 bewertet (BMU 2012a, 2018).

Schon im Rahmen der Anfangsbewertung erreichte die deutsche Nordsee den guten Umweltzustand nicht. Nach der Bewertung im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Bewertungen nach WRRL, des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres (TWSC) wird der gute Umweltzustand weiterhin verfehlt. Die Eutrophierung, zu hohe Schadstoffgehalte, zunehmende Vermüllung, Auswirkungen der Fischereintzung, sowie die Zunahme nicht einheimischer Arten werden als entscheidende Gründe hierfür gesehen.

Da sehr lokale Eingriffe kaum Wirkung auf den gesamten Nordseeraum entfalten, werden Bewertungen in der MSRL deskriptorspezifisch differenziert (siehe

Anhang I MSRL). Im Beschluss der Europäischen Kommission 2017/848/EU erfolgt eine Zuordnung der Deskriptoren zu den wichtigsten Belastungen und Wirkungen (Belastungsdeskriptoren) beziehungsweise Eigenschaften und Merkmalen (Zustandsdeskriptoren) (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 4: Deskriptoren (D) zur Beschreibung des guten Umweltzustandes gemäß Anhang I MSRL

Deskriptor	Beschreibung
D1 Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt wird erhalten. Die Qualität und das Vorkommen von Lebensräumen sowie die Verbreitung und Häufigkeit der Arten entsprechen den vorherrschenden physiografischen, geografischen und klimatischen Bedingungen.
D2 Nicht-einheimische Arten	Nicht einheimische Arten, die sich als Folge menschlicher Tätigkeiten angesiedelt haben, kommen nur in einem für die Ökosysteme nicht abträglichen Umfang vor.
D3 Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände	Alle kommerziell befischten Fisch- und Schalentierbestände befinden sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen und weisen eine Alters- und Größenverteilung der Population auf, die von guter Gesundheit des Bestandes zeugt.
D4 Nahrungsnetz	Alle bekannten Bestandteile der Nahrungsnetze der Meere weisen eine normale Häufigkeit und Vielfalt auf und sind auf einem Niveau, das den langfristigen Bestand der Art

Deskriptor	Beschreibung
	sowie die Beibehaltung ihrer vollen Reproduktionskapazität gewährleistet.
D5 Eutrophierung	Die vom Menschen verursachte Eutrophierung ist auf ein Minimum reduziert; das betrifft insbesondere deren negative Auswirkungen wie Verlust der biologischen Vielfalt, Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme, schädliche Algenblüten sowie Sauerstoffmangel in den Wasserschichten nahe dem Meeresgrund.
D6 Meeresgrund	Der Meeresgrund ist in einem Zustand, der gewährleistet, dass die Struktur und die Funktionen der Ökosysteme gesichert sind und dass insbesondere benthische Ökosysteme keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.
D7 Hydrografische Bedingungen	Dauerhafte Veränderungen der hydrografischen Bedingungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.
D8 Schadstoffe	Aus den Konzentrationen an Schadstoffen ergibt sich keine Verschmutzungswirkung.
D9 Schadstoffe in Lebensmitteln	Schadstoffe in für den menschlichen Verzehr bestimmtem Fisch und anderen Meeresfrüchten überschreiten nicht die im Gemeinschaftsrecht oder in anderen

Deskriptor	Beschreibung
	einschlägigen Regelungen festgelegten Konzentrationen.
D10 Abfälle im Meer	Die Eigenschaften und Mengen der Abfälle im Meer haben keine schädlichen Auswirkungen auf die Küsten- und Meeresumwelt.
D11 Einleitung von Energie	Die Einleitung von Energie, einschließlich Unterwasserlärm, bewegt sich in einem Rahmen, der sich nicht nachteilig auf die Meeresumwelt auswirkt.

Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer gemäß § 45a WHG

Die Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele erfolgt nachfolgend differenziert nach den Bewirtschaftungszielen:

- a) „Vermeidung der Verschlechterung des Zustands der Meeresgewässer“ (siehe § 45a Absatz 1 Nummer 1 WHG) und
- b) „Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer“ (siehe § 45a Absatz 1 Nummer 2 WHG).

Prüfung möglicher vorhabenbedingter Verschlechterungen des Zustands der Meeresgewässer (Verschlechterungsverbot)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den derzeitigen Umweltzustand wurden von der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen anhand der wichtigsten Belastungen und Merkmale bewertet. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben zu einer möglichen Verschlechterung des Zustands der Meeresgewässer führt, was gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen würde. Eine Verschlechterung ist anzunehmen, wenn durch das Vorhaben für eines der Merkmale, beziehungsweise für eine Belastung, eine

nachteilige Veränderung eintritt, die zu einer Verschlechterung vom guten zum nicht guten Zustand führt. Sofern bereits ein nicht guter Zustand vorliegt, wird jede vorhabenbedingte weitere Verschlechterung als nicht zulässig eingestuft. Zu vermeiden ist daher jede Zustandsverschlechterung der Meeresgewässer, die über eine verhältnismäßigkeitsrechtlich gezogene Grenze hinausgeht (vergleiche Czychowki/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 45a Randnummer 11). Bisher sind weder Bezugsgrößen noch Schwellenwerte für das Eintreten einer Verschlechterung definiert. In der Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“ befindet sich daher eine qualitativ-verbale Einschätzung der VHT.

Betrachtungsrelevant sind solche Vorhabenwirkungen, die zu einer nachteiligen Veränderung des Zustands führen können.

Potenziell von der Baggergutverbringung betroffen sind vor allem die Arten und Lebensräume unter D1 zum Beispiel aufgrund einer Erhöhung der Trübung der Wassersäule durch die Einbringung von Baggergut. Fische, Küsten- und Seevögel, marine Säugetiere (D1) und auch kommerziell genutzte Fisch- und Schalentierbestände (D3) können möglicherweise durch die im Zusammenhang mit den Verbringungstätigkeiten entstehenden Schallimmissionen und/oder visuelle Effekte vergrämt werden.

Durch die Veränderung von hydrographischen Bedingungen (D7) als Folge der Baggergutverbringung wie zum Beispiel Bildung eines Ablagerungskörpers am Meeresgrund, Veränderung der Korngrößenverteilung, veränderte Schadstoffgehalte und Verdriftungen von Baggergut können zudem benthische Lebensräume (D6) beeinträchtigt werden.

Ein potenzieller Eintrag von Schadstoffen mit dem Baggergut ist nicht auszuschließen, so dass sich Schadstoffe über die Nahrungskette in Organismen höherer trophischer Ebenen (potenzielle Beeinträchtigung Ökosysteme und Nahrungsnetze D4) anreichern können. Auch Nährstoffe wie Stickstoff und Phosphor können über das Baggergut ins Meer eingetragen werden und sich auf die Eutrophierung (D5) auswirken. Eine mögliche Schadstoffbelastung der Umwelt (D8) und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Fisch und anderen Meeresfrüchten (Schadstoffbelastung von Lebensmitteln D9) durch die Baggergutverbringung ist ebenfalls zu prüfen.

Folgende der Belastungsaspekte sind durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen:

- a) Eintragung nicht-einheimischer Arten (D2)
- b) Eintrag von Abfällen (D10)
- c) Einleitung von Energie (D11)

Für die genannten nicht betroffenen Aspekte erfolgt nachvollziehbar keine weitere Betrachtung.

Nach der derzeitigen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde - unter Berücksichtigung der Prüfungen und Bewertungen in der Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“ - kommt es zu keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Zustandes des deutschen Nordseegewässers. Die Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“ zeigt detailliert, dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, beziehungsweise Auswirkungen nur sehr lokal (kleinräumig) und zeitlich begrenzt entstehen können. Abschließend lässt sich festhalten, dass aufgrund der Kleinräumigkeit der Effekte des Vorhabens keine Verschlechterung des Meeressgewässers nach MSRL gegeben ist.

Prüfung von möglichen Gefährdungen der Zielerreichung des guten Zustands der Meeressgewässer (Verbesserungsgebot)

Um den guten Umweltzustand zu erreichen, sind gemäß Artikel 10 MSRL von den Mitgliedsstaaten Umweltziele definiert und gemäß Artikel 13 MSRL-Maßnahmenprogramme aufgestellt worden. In Letzteren sind Maßnahmen aufgenommen worden, die zur Erreichung der Umweltziele beitragen sollen. In BMU (2012b) sind für die deutschen Nordseegewässer sieben übergeordnete Umweltziele formuliert, die durch operative Ziele konkretisiert werden. Die in BMUV (2022) festgelegten Maßnahmen beziehen sich auf diese Umweltziele. Ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot kann angenommen werden, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen die Erreichung des guten Umweltzustandes, die Erfüllung der Umweltziele oder die Umsetzung der Maßnahmen gefährden oder verhindern.

Tabelle 5: Übergeordnete Umweltziele (BMU 2012b)

UZ 1	Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung
UZ 2	Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe
UZ 3	Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten
UZ 4	Meere mit nachhaltig schonend genutzten Ressourcen
UZ 5	Meere ohne Belastung durch Abfall
UZ 6	Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge
UZ 7	Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik

Die Planfeststellungsbehörde hält die nachfolgend wiedergegebene Tabelle aus der Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“, in der eine Auflistung der Auswirkungen des Vorhabens für jedes Umweltziel enthalten ist, für nachvollziehbar und legt sie ihrer Bewertung zugrunde.

Tabelle 6: Einhaltung der Umweltziele

Umweltziel	Auswirkungen des Vorhabens
UZ 1 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	Das Vorhaben führt nicht zu einer Zunahme der Eutrophierung der Meeresumwelt.
UZ 2 Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe	Das Vorhaben führt nicht zu einer Zunahme der Schadstoffbelastung der Meeresumwelt.
UZ 3 Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume	Eine Gefährdung der operativen Umweltziele (Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen, keine nachteilige Veränderung durch

Umweltziel	Auswirkungen des Vorhabens
durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	Beifang / Rückwurf / grundgeschleppte Fanggeräte, Wiederansiedlung von ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten, natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten, keine Einschleppungen / Einbringungen von Arten) durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.
UZ 4 Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	Die Bestände befischter Meerestiere werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
UZ 5 Meere ohne Belastung durch Abfall	Das Vorhaben führt nicht zu einem Eintrag von Abfall.
UZ 6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Energieeinträgen.
UZ 7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	Dauerhafte vorhabenbedingte Veränderungen der hydromorphologischen Charakteristik sind lokal begrenzt und wirken sich nicht nachteilig auf die Meeresökosysteme oder Lebensraumfunktionen aus.

Die zur Erreichung des guten Umweltzustandes definierten Umweltziele, einschließlich ihrer operativen Umweltziele und ihren Indikatoren, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet.

Wie bereits erwähnt, wurde für die Erreichung der sieben übergeordneten Umweltziele gemäß Artikel 13 MSRL ein Maßnahmenprogramm aufgestellt (BMUV 2022). Die VHT hat geprüft, ob das Vorhaben die Umsetzung der Maßnahmen erschweren oder verhindern könnte (Unterlage „M4.3 - Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“). Abschließend wird festgehalten, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet wird. Diese Einschätzung hält die Planfeststellungsbehörde für plausibel und nachvollziehbar. Es ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Vorhaben somit auch nicht gegen das Verbesserungsgebot verstößt.

Bewirtschaftungsziele des Grundwassers gemäß § 47 WHG

Das Grundwasser ist nach § 47 Absatz 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustands wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 GrwV bei Inanspruchnahme des Gewässers nicht mehr erfüllt werden; werden diese Kriterien in einem Grundwasserkörper schon vor der Inanspruchnahme nicht erfüllt, soll jede nachteilige Veränderung als Verschlechterung anzusehen sein“ (Czychowki/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 47 WHG, Randnummer 10).

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-535/18, Randnummer 119) entschieden, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/118 überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte sind individuell zu berücksichtigen.

Das Vorhaben befindet sich in der Flussgebietseinheit Elbe. In der WRRL-Systematik sind GWK so abgegrenzt, dass sie sich nicht in Übergangsgewässer erstrecken. Das Vorhaben liegt damit teilweise im Bereich des GWK NOK - Marschen (EI05) in der Planungseinheit Nord-Ostsee-Kanal und teilweise im Übergangsgewässer. Bei dem GWK handelt es sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter im Hauptgrundwasserleiter. Sowohl der mengenmäßige Zustand als auch der chemische Zustand sind laut Wasserkörper-Steckbrief als „gut“ eingestuft.

Die aktuelle Fassung der Antragsunterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, enthält keine explizite Betrachtung etwaiger Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser. Dies ist der noch nicht erfolgten Fertigstellung der Unterlagen geschuldet. In der Vorgängerfassung der Antragsunterlagen, welche die Grundlage für die erste Zulassung des vorzeitigen Beginns bildete, waren Ausführungen zum Grundwasser in der ergänzenden Unterlage M9.6 enthalten. Auch wenn diese Unterlage nicht mehr Bestandteil der aktuellen Antragsunterlagen ist, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass die Ausführungen zum Grundwasser weiterhin Bestand haben und zeitnah in den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage M4.1) integriert werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reichen die damit vorliegenden Angaben aus, um die im Rahmen des hiesigen Verfahrens erforderliche Prüfung vorzunehmen. Als Ergebnis dieser Prüfung lässt sich festhalten, dass die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß §47 WHG voraussichtlich eingehalten werden.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand

a) Einbringen von Pfahlgründungen in den Grundwasserleiter

Die Gründung der Jetty-Konstruktion ist mit Pfählen vorgesehen, die bis zu 25 m in den Untergrund gebohrt und gerammt werden. Durch diesen Vorgang kommt es zu keinen chemischen Veränderungen des Grundwassers.

b) Baubedingte Schadstoffeinträge

Die Gründung der Baustraße ist auf Geotextil vorgesehen. Beim Material der Baustraße handelt es sich um schadstofffreie natürliche Gesteinskörnungen unterschiedlicher Korngrößen, durch die keine relevanten chemischen Reaktionen verursacht werden.

Baustelleneinrichtungsflächen werden entweder mit Schotter (siehe Ausführung oben) befestigt und mit einem Trennvlies vom Untergrund getrennt („BE-

Fläche 1“ und „BE-Fläche 2“), oder sind schon (teil-)versiegelt („BE-Fläche 4“). Für die „BE-Fläche 1“ und die „BE-Fläche 2“ wird die Oberflächenentwässerung über die Vorflut während der Baumaßnahme unverändert beibehalten. Eine Veränderung der derzeitigen Entwässerung der „BE-Fläche 3“ (Oberflächenabfluss und Versickerung im Umland) ist aufgrund der geplanten Nutzung auch nicht erforderlich. „BE-Fläche 4“ wird nur beansprucht, wenn Hochwasserereignisse anstehen beziehungsweise Baugeräte/Baufahrzeuge den temporären Damm verlassen müssen. Die Entwässerung der Fläche erfolgt während der Bauzeit über bereits vorhandene Absetzbecken. Die Absetzbecken befinden sich nordöstlich des Elbehafens. Im Havariefall/bei Geräteschäden auf der „BE-Fläche 4“ können die Absetzbecken „abgeschiebert“ oder mittels Ölsperre Leichtflüssigkeiten an der Ableitung in den Vorfluter und anschließend in die Elbe gehindert, mittels Ölbindevliese oder ähnlichem aufgenommen und entsorgt werden. Für die Dauer der Gerätelagerung auf der „BE-Fläche 4“ wird Personal zum Schieben rund um die Uhr vorgehalten.

Im Zuge der Baudurchführung werden auf den Baustelleneinrichtungsflächen 1 bis 3 keine grundwasser- und/oder bodengefährdenden Stoffe und Materialien eingesetzt. Auf den vorgenannten Flächen werden Baumaterialien wie Wasserbausteine, Schotter, Split, Sand, Geotextilien, Gründungspfähle, Stahlbetonfertigteile und zu verbauende technische Ausrüstung (keine grundwasser- und/oder bodengefährdenden Stoffe und Materialien) gelagert. Auf der „BE-Fläche 1“ werden des Weiteren Büro-, Sanitär- und Lagercontainer aufgestellt und verkehrstaugliche, zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt beziehungsweise geparkt. Auf den vorgenannten Baustelleneinrichtungsflächen sind keine grundwasser- und/oder bodengefährdenden (Vor-)Arbeiten vorgesehen.

Soweit technisch möglich, werden nur biologisch abbaubare Treibstoffe, Hydrauliköle und Schmierstoffe verwendet.

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Baugeräten, bei denen Stoffe freigesetzt werden können, werden auf der vollversiegelten „BE-Fläche 4“ oder im Zufahrtbereich der Baustelle oder dem temporären Damm durchgeführt. Die Durchführung erfolgt unter sachgemäßer Verwendung von mobilen, befahrbaren Auffangwannen (zum Beispiel transportable Faltaufangwannen zum Waschen von Baumaschinen).

Mit Hilfe der befahrbaren Auffangwannen werden möglicherweise austretende Stoffe gesammelt und so eine Kontamination des Bodens verhindert. Das Auffangvolumen der Auffangwanne muss mindestens dem Gesamtvolumen der Tanks mit grundwasser- und bodengefährdenden Stoffen des jeweiligen Gerätes, welches dort abgestellt wird, entsprechen. Die aufgefangenen Stoffe werden entsprechend der geltenden Vorschriften abgefüllt, in verschlossenen Behältern transportiert und entsorgt. Des Weiteren werden Ölbindevliese oder ähnlich vorgehalten und bei Bedarf zum Aufnehmen der Stoffe (zum Beispiel an Fahrzeugaußenwänden) eingesetzt.

Die Einhaltung der oben genannten Randbedingungen wird durch Vertreter des Bauherrn überprüft. Sollte es doch zu Schadensfällen kommen, werden geeignete Abwehrmaßnahmen (zum Beispiel Schotter-/Bodenaustausch, Abpumpen des Grundwassers) ergriffen.

Mit dem Vorhaben sind somit keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand des GWK verbunden.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand

a) Grundwasserstand

Nach der derzeitigen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Grundwasserkörper. § 4 Absatz 2 der GrwV trifft Regelungen zur Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands. Als „gut“ kann der Zustand angesehen werden, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass einzelne in § 4 Absatz 2 Nummer 2 GrwV aufgeführte Kriterien nicht mehr erfüllt werden.

Es kommt zu keiner Grundwasserentnahme. Dementsprechend wird auch das Grundwasserdargebot nicht negativ beeinflusst. Weiterhin bleibt das Grundwasserregime durch die eingebrachten Pfahlgründungen weitgehend unberührt. Hydraulische Veränderungen können ausgeschlossen werden, da die Pfähle kein kompaktes Hindernis für die Grundwasserströmung darstellen und daher umströmt werden können. Zudem ist in der Marsch aufgrund der ebenen

Topografie der Geländeoberfläche auch von einem sehr geringen Gefälle der Grundwasserdruckfläche auszugehen. Grundwasserabhängige Landökosysteme werden nicht beeinflusst und die Fließrichtung nicht geändert.

b) Flächenbeanspruchung

Durch die Zunahme der Versiegelung könnte es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen, was sich nachteilig auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers und den davon gespeisten Oberflächenwasserkörper auswirken könnte. Aus mehreren, nachfolgend genannten Gründen wird die Versiegelung sehr wahrscheinlich jedoch nicht zu messbaren Veränderungen im Grundwasserkörper führen: (1) Die neu versiegelte Fläche durch Zufahrtsstraße, Pfahlkonstruktionen und Flächenbefestigungen beträgt circa 3500 m² gegenüber einer Gesamtfläche des GWK von circa 300 km² und ist somit vernachlässigbar. (2) Aufgrund der mächtigen Kleischicht (>10 m) im Vorhabenbereich (Unterlage „M6.2 - Geotechnischer Bericht“) wird fast das gesamte Niederschlagswasser oberflächennah abgeleitet. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung findet nicht nennenswert statt. Stattdessen speist sich das Grundwasser in der Marsch durch Zufluss von der Geest oder durch Infiltration von Flusswasser aus der Elbe oder der Nordsee. Durch Versiegelung ändert sich an diesen Verhältnissen nur sehr wenig. (3) Neu angelegte Baustelleneinrichtungsflächen („BE-Fläche 1“ und „BE-Fläche 2“), sowie die Baustraße werden geschottert und lassen so auch weiterhin den Zustrom von Oberflächenwasser in das Grundwasser zu. Weitere Baustelleneinrichtungsflächen („BE-Fläche 3“ und „BE-Fläche 4“) befinden sich in Bereichen, die schon (teil-)versiegelt sind. Es kommt somit zu keiner Zunahme der Versiegelung.

Mit dem Vorhaben sind somit keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK verbunden.

Die „BE-Fläche 3“ wurde mit dem ersten Antrag auf vorzeitigen Beginn beantragt. Eine Benutzung wurde jedoch von der Planfeststellungsbehörde mittels Nebenbestimmung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese wurden nicht erfüllt. Eine Benutzung ist somit weiterhin untersagt. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird jedoch laut Vorhabenträgerin nach dem aktuellen Planungsstand nicht mehr benötigt (siehe Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“).

Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß BWP

Die Anforderungen des § 47 Absatz 1 Nummer 3 WHG, wonach das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird, werden vorhabenbedingt erfüllt.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Maßnahmen, die für den GWK NOK - Marschen (EI05) vorgesehen sind.

Tabelle 7: Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog

LAWA-Nr.	Maßnahme
41	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
43	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

Da die oben genannten Maßnahmen sich offensichtlich an die Landwirtschaft und die Bewirtschaftung von Trinkwasserschutzgebieten richten, ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben sich über die Behinderung von Maßnahmen negativ auf die Zielerreichung auswirkt. Die Erhaltung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes wird somit nicht behindert.

Gebot der Trendumkehr

Ein signifikant zunehmender Schadstofftrend konnte nicht identifiziert werden (FGG Elbe 2021a; Karte 4.7). Auch entsteht durch das Vorhaben selbst kein steigender Schadstofftrend, da keine schädlichen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit erkennbar sind. Das Vorhaben steht daher auch im Einklang mit dem Gebot zur Trendumkehr.

7.1.3.3 Bodenschutz (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)

Auch in Bezug auf die Belange des Bodenschutzes nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geht das APV nach summarischer Prüfung davon aus, dass die Vorhabenträgerin diesen in ihren Planungen soweit Rechnung getragen hat, dass diese Belange der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens ebenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen. An dieser Stelle wird auch erneut auf die formulierten Nebenbestimmungen (Kapitel 2) verwiesen. Zudem erfolgt von Baubeginn bis zum Bauabschluss eine Bodenkundliche Baubegleitung und es werden nachfolgend genannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt.

Tabelle 8: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Bodenschutzkonzepts (M6.6.3)

Maßnahme
Anforderungen an den Maschineneinsatz (M1)
Anforderungen zur Vermeidung stofflicher Bodenbelastungen (M2)
Anforderungen an den Bodenabtrag (M3)
Anforderungen an die Zwischenlagerung von Böden (Z1)
Verwendung von Bodenmaterial/Mineralisches Abfallmanagement (Z2)
Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten (R1)

Tabelle 9: Zutreffende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Landespflegerischen Begleitplan (U6.1)

Maßnahme
Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs (V/M B1)
Vermeidung des Eintrags boden- und gewässergefährdender Stoffe in Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser (V/M B2)

Maßnahme
Wiederherstellung der natürlichen Tiefenverhältnisse im Bereich der Baggerrinne (V/M B3)
Vermeidung der Schäden durch die Herstellung des temporären Dammes (V/M B4)

Planungsraum

Das Gebiet, in der das Vorhaben geplant ist, wurde in der Vergangenheit von mehreren Eiszeiten überprägt. Vor circa 200.000 Jahren haben die größten Gletschervorstöße der Saale-Eiszeit den Norden von Deutschland geprägt. Durch die Bewegung und Last der Gletscher wurde der anstehende Boden zerkleinert und vor beziehungsweise unter den Gletschern hergeschoben (Grund- und Seitenmoränen). In dieser Phase hat sich der sogenannte Geschiebemergel gebildet. Durch das Schmelzen und den Rückzug der Gletscher haben sich auf den Geschiebemergeln Steine und Blöcke abgelagert. In lokalen Senken und Mulden bildeten sich anschließend lokal Beckensedimente (Schluff und Ton), welche wiederum von Schmelzwassersanden und -kiesen hoher Mächtigkeit (bis zu 40 m) überdeckt wurden.

Der Planungsraum selbst liegt im Elbe-Urstromtal. Über pleistozänen Schmelzwassersanden sind überwiegend brackische und feinsandig-schluffige bis tonige Sedimente mit einem hohen Anteil organischer Bestandteile abgelagert.

Gemäß der Unterlage „M6.2 - Geotechnischer Bericht“ weist der Baugrund auf Basis der aktuellen Baugrunduntersuchungen einen gleichförmigen Aufbau auf. Ausnahmen bilden lediglich anthropogene Auffüllungen im Bereich der landseitigen Aufschlüsse.

Für das Untersuchungsgebiet können folgende Bodenschichten unterschieden werden:

- Schicht 1: Auffüllung (nur landseitig)
- Schicht 2: Sand-Klei-Wechselagerung (vermutlich nur landseitig)

- Schicht 3: Klei
- Schicht 4: Sand (und Kies)
- Schicht 5: Geschiebemergel.

Aushub/Abtrag

Zur Herstellung des Jettys im Westbecken sind temporäre Bauwerke, Bodenaushub, Bodenlagerung und Wiedereinbau mit Auswirkungen auf anstehende Böden erforderlich.

Der gesamte Aushub beläuft sich auf circa 3230 m³. Davon stammen circa 2280 m³ aus der Organik/Klei-Schicht. Diese werden im Zuge der Nassbaggerarbeiten entnommen und an die Verbringstelle Tonne E3, welche in der Nordsee liegt, verbracht.

Der landseitige Oberboden von circa 950 m³ wird beprobt und anschließend je nach Ergebnis entsorgt oder wiederverwertet. Eine Teilmenge von circa 150 m³ des Oberbodens aus dem Deichbereich wird auf der Baustelleneinrichtungsfläche 1 gelagert und zur späteren Andeckung des Deiches verwertet. Der übrige Oberbodenabtrag wird nach horizontweiser Entnahme abtransportiert und einer weiteren Verwertung durch Dritte zugeführt. Ein Wiedereinbau der Gesamtmenge Oberboden ist nicht möglich, weil die Flächen unterhalb und neben der Jetty-Konstruktion, gemäß Anforderungen des LKN, flächig durch Deckwerk zu versiegeln sind.

Der Bodenabtrag und die Herstellung der temporären Flächenbefestigungen erfolgen mittels Raupenbagger in Vorkopfbauweise in Teilabschnitten. Der Rückbau der temporären Flächenbefestigungen und der Einbau von Deckwerk und Boden erfolgt rückschreitend in Teilabschnitten. So wird eine direkte Befahrung der vorhandenen Böden verhindert und sämtliche Baugeräte verkehren ausschließlich auf befestigten Flächen beziehungsweise Baustraßen (Lastverteilung). Rangierfahrten der Raupenbagger werden auf das erforderliche Minimum begrenzt. Mehrfaches Befahren derselben Stellen wird soweit möglich vermieden. Befestigung in Schotterbauweise, die für die Befahrung vorgesehen sind, werden eine Mindestmächtigkeit von 50 cm aufweisen. Die Befestigung im Deichbereich wird mindestens in der Mächtigkeit gemäß der Ausführungsplanung hergestellt (siehe Maßnahme M3 - „Anforderungen an den Bodenabtrag“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Gemäß den durchgeführten Baugrunduntersuchungen sind die Aushubböden den Kategorien ko3/feu3 (feucht) und ko4/feu4 (sehr feucht) zuzuordnen. Eine Bodenbearbeitung von Böden der Kategorie ko4/feu4 ist nicht zulässig (DIN 19639). Demnach wird ein Bodenaushub erst erfolgen, wenn die Randbedingungen der Kategorie ko3/feu3 eingehalten werden (siehe Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“). Die Bodenkundliche Baubegleitung wird die jeweils aktuelle Feuchtestufe und entsprechende Verdichtungsempfindlichkeit ermitteln.

Der Bodenaushub erfolgt horizontweise mittels Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Torfe und mineralischen Böden. Die Bodenansprache erfolgt durch die Bodenkundliche Baubegleitung. Bei Maschinengewichten von ≥ 20 bis < 30 t werden Kettenbreiten von ≥ 700 mm und bei Maschinengewichten von ≥ 30 t Kettenbreiten von ≥ 800 mm eingesetzt (siehe Maßnahme M3 - „Anforderungen an den Bodenabtrag“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche 1 westlich der Hamburger Straße wurde der Oberboden auf Teilflächen horizontweise abgetragen und seitlich gelagert. Dieses geschah im Zuge einer anderen, nicht gegenständlichen Baumaßnahme. Ähnlich verhält es sich bei der Baustelleneinrichtungsfläche 2 westlich des Betriebsgebäudes der Brunsbüttel Ports GmbH. Hier wurde der Oberboden bereits im Zuge einer anderen, ebenfalls nicht gegenständlichen Baumaßnahme abgetragen und einer Verwertung zugeführt.

Die Bodenlagerfläche für circa 150 m^3 Oberboden befindet sich in der nordwestlichen Ecke der Baustelleneinrichtungsfläche 1 auf einer Fläche von ungefähr 120 m^2 . Der Sicherheitsabstand vom Bodenlager zur Außengrenze der Baustelleneinrichtungsfläche beträgt circa 1,5 m. Der Abstand der westlichen Grenze der Baustelleneinrichtungsfläche beträgt mindestens 3,0 m. Somit ist das Haufwerk noch umlaufend begehbar. Das Oberbodenlager wird mit einer Böschungsneigung von 1:1, einem nach außen gerichtetem Gefälle der Dammkrone von mindestens 4 % und einer maximalen Höhe von 2 m hergestellt. Die Fläche wird wasserdurchlässig gestaltet. Am Böschungsfuß sind Gräben zur Entwässerung geplant. Somit wird Staunässe verhindert. Aktuell wird mit einer Lagerdauer von grob 1,5 Jahren geplant, weshalb unmittelbar nach der Aufhaltung eine flächendeckende Zwischenbegrünung hergestellt wird. Die Zwischenbegrünung dient zur Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Die Auswahl der Ansaatmischung wird

dabei den Standorteigenschaften, der Fruchtfolge, der angenommenen Lagerzeit und Jahreszeit angepasst (siehe Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Archivböden und Geotope

Es ist erforderlich, Böden, deren natürliche Funktionen und Archivfunktion weitgehend intakt sind, zu schützen. Jegliche nachteilige Beeinträchtigung dieser Funktionen sollten gemäß §1 BBodSchG so weit möglich vermieden werden.

Böden mit Archivfunktion werden im Landschaftsrahmenplan definiert:

- Bodenentwicklungen, in denen sich Prozesse und Phasen der Naturgeschichte in besonderer Art und Weise widerspiegeln,
- Bodenentwicklungen, die in ihrem landschaftlichen Zusammenhang und Wirkungsgefüge durch eine besondere Stoffverlagerung gekennzeichnet sind,
- Bodenentwicklungen, die für einen Landschaftsraum untypisch sind (seltene Böden) und
- Bodenentwicklungen, die Phasen, Ereignisse und Vorgänge der Kulturgeschichte repräsentieren.

Gemäß Umweltportal des LfU stehen keine Archivböden an. Der nächstgelegene Archivboden „Marsch mit Humusdwog bei Brunsbüttel“ befindet sich in einer Entfernung von circa 4 km zum Baustellenbereich einschließlich der Baustelleneinrichtungsfläche 1.

Stoffliche Bodenbelastungen und sulfatsaure Böden

Stoffliche Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Die Beprobung und Analyse des zu verwertenden Bodenaushubs erfolgt nach Aufhaldung von Erdmieten beim Abnehmer (siehe Maßnahme Z2 - „Verwendung von Bodenmaterial/Mineralisches Abfallmanagement“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden kartographischen Informationen kommen im Vorhabengebiet (Baustellenbereich als auch Baustelleneinrichtungsflächen) sulfatsaure Böden nicht vor (siehe Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Erosions- und Verdichtungsempfindlichkeit

Winderosionsgefährdung

Gemäß den verfügbaren Umweltdaten des LfU ist die Winderosionsgefährdung im Deichbereich ganzjährig sehr gering. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 1 liegt keine Winderosionsgefährdung vor. Für die Baustelleneinrichtungsfläche 2 liegen keine Daten vor. Allerdings ist hier bedingt durch die bauzeitliche Ausgestaltung (das heißt Schotterbett) und die spätere Nutzung als Feuerwehraufstandsfläche mit keiner erhöhten Winderosion zu rechnen (siehe Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“).

Wassererosionsgefährdung

Die Umweltdaten des LfU zeigen, begründet durch die Deichlage, eine sehr hohe Wassererosionsgefährdung im Deichbereich. Eine durch das Vorhaben bedingte Verschlechterung, beziehungsweise erhöhte Erosionsgefährdung ist aufgrund der formulierten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 2) und der von der Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für die Baustelleneinrichtungsfläche 1 liegt laut Daten nur eine geringe Wassererosionsgefährdung vor. Die Baustelleneinrichtungsfläche 2 wird von den Umweltdaten nicht erfasst. Wie schon oben für die Winderosionsgefährdung ausgeführt, ist auf dieser Fläche jedoch durch die bauzeitliche Ausgestaltung und die Nachnutzung keine Verschlechterung zu erwarten.

Verdichtungsempfindlichkeit

Gemäß den verfügbaren Umweltdaten des LfU liegt die potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit für den Deichbereich als auch die Baustelleneinrichtungsflächen 1 und 2 (Datengrundlage für Grünflächen) im Winterhalbjahr bei sehr hoch. Im Sommerhalbjahr ist die Verdichtungsempfindlichkeit am Deich bei mittel und der Baustelleneinrichtungsfläche 1 bei hoch eingestuft. Die Verdichtungsempfindlichkeit am Standort der Baustelleneinrichtungsfläche 2 ist ganzjährig gering.

Eine Ermittlung der Grenzen zur Befahrbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte wird nicht durchgeführt, da vorsorglich eine Befahrung außerhalb von befestigten Flächen (Straßen, Flächenbefestigungen, Baustraßen, temporärer Damm) kategorisch ausgeschlossen wird, beziehungsweise unzulässig ist. Ausgenommen vom Befahrungsverbot auf dem Unterboden sind unter Einhaltung wesentlicher Voraussetzungen (siehe Maßnahme M1 - „Anforderungen an den

Maschineneinsatz“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“) Fahrzeuge zur Lockerung des Unterbodens als auch zur Wiederandeckung des Oberbodens.

Flächenverlust/Versiegelungen

Nachfolgende zum Bestand zusätzliche temporäre und dauerhafte Flächenversiegelungen werden für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich:

- Baustelleneinrichtungsfläche 1: circa 4900 m² temporäre Befestigung und Teilversiegelung mittels eines durchlässigen Schotters,
- Baustelleneinrichtungsfläche 2: circa 1050 m² dauerhafte Befestigung und Teilversiegelung mittels eines durchlässigen Schotters,
- Deichbauwerk: circa 2100 m² temporär teilversiegelte Flächenbefestigung (temporärer Damm), circa 2200 m² temporär vollversiegelte Flächenbefestigung (Baggermatratzen), circa 3700 m² dauerhafte vollversiegelte Flächenbefestigung (Widerlager, teilverklammerter Wasserbausteine, Treibselräumweg).

Bereits versiegelte Flächen (Treibselräumweg, Böschungssicherungen aus Deckwerk) sind in oben genannten Mengen nicht enthalten.

Im Falle der oben genannten dauerhaften Flächenbefestigungen führt die Versiegelung zu einem dauerhaften und zum Teil vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere die Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktion entfallen. Dennoch sind vorgenannte dauerhafte Flächenbefestigungen für das Bauwerk Jetty als auch das Bauwerk Deich unabdingbar (siehe Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Dauerhafte Flächenverluste wurden jedoch vollständig ermittelt und in Zukunft ist eine vollständige Kompensation geplant, beziehungsweise von der Vorhabenträgerin durchzuführen (siehe Unterlage „U6.1 - Landespflegerischer Begleitplan mit Maßnahmenblättern“).

Vermischungen von Bodenschichten

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen unter anderem durch Vermischungen, insbesondere in der durchwurzelbaren Bodenschicht. Der Boden wird horizontweise abgetragen, sodass eine Vermischung der Ober- und Unterboden sowie der Torfe und mineralischen Böden verhindert wird.

Bei Vorhandensein weiterer Bodenschichten kann eine zusätzliche Trennung notwendig sein. Die Identifizierung/Bodenansprache erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung. Die durchgeführten Maßnahmen werden in die entsprechende Dokumentation aufgenommen (siehe Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Im Zuge der Maßnahme werden lediglich Oberböden aus dem Deichbauwerk (anthropogenen Ablagerungen) abgetragen und an anderer Stelle gelagert (Baustelleneinrichtungsfläche 1). Bei der Lagerung ist somit nur diese eine Schicht zu betrachten. Auf den Lagerflächen wird eine Vermischung des Oberbodens mit den anstehenden Böden (oder anderen Auffüllungen) mittels Trennvlies verhindert. Bodenlager als auch aufgebrauchte Flächenbefestigungen können so separiert zurückgebaut werden.

Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion

Die Durchwurzelbarkeit als auch natürlichen Bodenfunktionen können insbesondere durch nachfolgende Vorgänge beeinträchtigt werden:

- Einbringen eines Bauwerks,
- Dauerhafter Bodenaushub,
- Veränderungen des Bodenwasser- oder Bodenlufthaushaltes,
- Dauerhafter Bodenauf- und -eintrag in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht.

Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes können ausgeschlossen werden, da keine Wasserhaltung vorgesehen ist. Das Oberflächenwasser, das auf den dauerhaft versiegelten Flächen anfällt, wird in die Vorflut abgeleitet. Die temporär versiegelten Flächen entwässern breitflächig in (dauerhaft) vegetationsbedeckte Flächen, wo wie bisher eine bodenartbedingt gehemmte Versickerung stattfinden kann.

Durch den Abtrag des Oberbodens und die Lagerung in Bodenmieten wird eine Durchlüftung begünstigt. Dies könnte ohne entsprechende Maßnahmen zu einem verstärkten Abbau von Humus und Auswaschung von Nährstoffen führen. Durch die geplante Zwischenbegrünung wird jedoch eine Vernässung, beziehungsweise die damit einhergehende Auswaschung von Nährstoffen vermieden. Weiterhin werden eine zusätzliche Durchlüftung und somit ein damit einhergehender Abbau von Humus abgemindert sowie der Schutz vor Erosion

und unerwünschtem Aufwuchs erreicht (siehe Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

In den nicht versiegelten Bereichen ist nicht mit langfristigen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion zu rechnen.

Veränderung der Vegetation beziehungsweise der Bodenbedeckung

Die Veränderung der Vegetation beziehungsweise der Bodenbedeckung trägt dazu bei, die Anfälligkeit für Erosion (unter Berücksichtigung von Fremdwasserzutritten und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen) zu erhöhen.

Aufgrund der kleinräumigen Eingriffe in vorhandene Bodenbedeckungen und einer Wiederbegrünung wird davon ausgegangen, dass nach Rückbau der temporären Flächenbefestigungen sich die Vegetation auf den Baustelleneinrichtungsflächen wieder regeneriert (siehe auch Maßnahme R1 - „Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Schad- und Fremdstoffeinträge

Schad- und Fremdstoffeinträge verursachen in der Regel eine Verschlechterung der Schadstoffsituation und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Es gilt Schad- und Fremdstoffeinträge zu vermeiden.

Schad- oder Fremdstoffeinträge sind nicht vorgesehen und werden durch diverse technische und organisatorische Vermeidungsmaßnahmen auf ein minimales Eintrittsrisiko begrenzt (siehe Maßnahme M2 - „Anforderungen zur Vermeidung stofflicher Bodenbelastungen“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“).

Veränderung des Bodentemperaturhaushaltes

Vom Vorhaben gehen keine Wärme- oder Kälteemissionen hervor. Das Risiko einer Veränderung des Bodentemperaturhaushaltes kann bauartbedingt ausgeschlossen werden.

Rekultivierung

Auf temporär genutzten Flächen (Deichbereich und Baustelleneinrichtungsfläche 1) werden die durchwurzelbaren Bodenschichten rekultiviert (siehe Maßnahme R1 - „Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer

Bodenschichten“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“). Die Rekultivierung verhindert eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Auftragsmächtigkeit richtet sich nach dem Ausgangszustand. Die Rekultivierung erfolgt bei trockenen Verhältnissen (Witterung als auch Bodenverhältnissen) unmittelbar und rückschreitend mit rückstandslosem Rückbau der temporären Flächenbefestigungen (einschließlich Trennvliese, temporäre Leitungen, et cetera) und ohne Befahrung des wieder angedeckten Oberbodens. Eine schädliche Verdichtung des Oberbodens wird so verhindert.

Sind Baugruben oder Leitungsgräben zu verfüllen, wird eine über die standörtliche Normalverdichtung hinausgehende Verdichtung vermieden.

Sollte wiedererwarten eine schädliche Verdichtung des Unterbodens vorliegen, wird diese in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung vor dem Oberbodenauftrag durch geeignete Maßnahmen zur Lockerung behoben. Die Lockerung wird hierbei nicht tiefer als die erzeugte Verdichtung durchgeführt. Für die Durchführung der Lockerungsarbeiten werden Fahrzeuge zur Rekultivierung und Wiederanddeckung des Oberbodens den Unterboden direkt befahren (siehe Maßnahme M1 - „Anforderungen an den Maschineneinsatz“; Unterlage „M6.6.3 - Bodenschutzkonzept“). Die Kontrolle des Lockerungserfolges erfolgt über Messungen der Eindringwiderstände. Im Deichbereich erfolgt keine Lockerung.

Eventuell ist eine setzungsbedingte Überhöhung beim Wiederandecken zu berücksichtigen. Das Maß der Überhöhung wird materialbedingt mit der Bodenkundlichen Baubegleitung abgestimmt. Gegebenenfalls zur Auffüllung zu lieferndes Bodenmaterial (Deichbereich) wird soweit möglich dem Boden im Baufeld entsprechen.

7.1.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)

Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 8 ff. LNatSchG

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung voraussichtlich vereinbar und beachtet insbesondere das Optimierungs- und das

Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 Absatz 1 BNatSchG (siehe Unterlagen U 6.1 bis U 6.3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Eingriffe sind gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 6 LNatSchG können Eingriffe im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafen-, Küsten- und Uferschutzanlagen, Seebrücken, Stegen und Bootsliegendeplätzen sowie der Ausbau von oberirdischen Gewässern sein.

Ausgehend hiervon stellt das beantragte Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG dar, weil es Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen beinhaltet, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Vorhaben umfasst unter anderem bau- und anlagebedingte erhebliche Eingriffe in die Bodenstruktur sowie die Zerstörung beziehungsweise Beeinträchtigung von Biotopen und den hier vorkommenden Pflanzen und Tieren sowie die Errichtung eines Anlegers und einen Gewässerausbau, durch den mindestens eine nicht unerhebliche Veränderung der Strömungsverhältnisse bewirkt wird.

Bestandserfassung und -bewertung

Die Darstellung der Biotope basiert auf einer flächendeckenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung für das betroffene Vorhabengebiet, die im August 2022 gemäß Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR 2022) durchgeführt wurde. In Bezug auf die Fauna bezieht sich die Vorhabenträgerin auf Erfassungen des Instituts für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) aus dem August 2022, in denen Kartierungen zur Fischfauna und dem Makrozoobenthos im Bereich der geplanten Jetty und der zukünftigen Liegewanne durchgeführt wurden (siehe Unterlagen „M3.2 - Bericht Kartierung Fische“ und „M3.3 - Bericht Kartierung Benthos“). Für Amphibien (April bis Juli 2018), Fledermäuse (Mai bis Oktober 2018) und Brutvögel (Mai bis Anfang Juli 2018 sowie März bis Juni 2019) wurden Erfassungen auf einer östlich des hier gegenständlichen Vorhabengebiets angrenzenden Fläche durchgeführt. Diese erfolgten im Rahmen der Planung eines Flüssigerdgasimportterminals mit Landungssteg sowie landseitigen

Anlagen (ELBBERG 2022) und sind zur Beurteilung des Eingriffstatbestandes durch das gegenständliche Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Von August 2022 bis April 2023 wurden weiterhin durch die Firma Elberg Gastvögel erfasst (siehe Unterlage „M3.1 - Bericht Gastvogelkartierung Westbecken“). Der Untersuchungsraum deckt den Vorhabenbereich „Jetty Westbecken“ ab. Für die Meeressäuger wurden keine vorhabenbezogenen Datenerhebungen durchgeführt. Vorkommen und Verteilung wurden aus allgemein zugänglichen Informationen und allgemein zugänglicher Literatur abgeleitet. Weiterhin wurden Daten der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Schleswig-Holstein entnommen. Zur Beschreibung der Komponenten Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wurden allgemein zugängliche Karten- und Planungswerke sowie im Zusammenhang mit dem Vorhaben betrachtete Strömungsmodellierungen (siehe Unterlage „M7.1 - Nautische Simulationsstudie“) für die Bestandsdarstellung und -bewertung zu Grunde gelegt.

Maßnahmen nach §§13 BNatSchG ff.

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - soweit bereits entwickelt, siehe nachfolgende Ausführungen - sind in den Maßnahmenblättern und im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt (Unterlage „U6.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang Maßnahmenblätter“ und Unterlage „U6.3 Maßnahmenplan“). In diesem Zulassungsverfahren ist besonders, dass gemäß § 6 Nummer 1 LNKG abweichend von § 17 BNatSchG die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen kann (siehe nachfolgenden Abschnitt „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“). Die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin nachträglich zu machen.

Die vorgesehenen und noch zu entwickelnden Maßnahmen reichen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde voraussichtlich aus, um erhebliche

Beeinträchtigungen zu vermeiden, beziehungsweise zu vermindern, sowie zu kompensieren (siehe auch nachfolgende Abschnitte „Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen“ und „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“).

Ausweislich der Antragsunterlagen werden alle erkennbaren erheblichen Eingriffe aufgeführt und bilanziert, sodass der Umfang der voraussichtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen offenkundig und nachvollziehbar ist. Damit ist sichergestellt, dass die verbleibenden, unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen erfasst wurden und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden können.

Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Mit den vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraussichtlich so gering wie möglich gehalten und das Eintreten unvorhergesehener Beeinträchtigungen vermieden, beziehungsweise reduziert (siehe Unterlage „U6.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan“). Da anlagebedingte Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme und Ausbaggerungen) durch das gegenständliche Vorhaben auf das notwendige Ausmaß zur Realisierung der Baggerrinne und des Jettys begrenzt werden, handelt es sich bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwiegend um baubezogene Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Lärminderung während der Bauphase, insbesondere der Rammarbeiten, für das Wohngebiet „Brunsbüttelkoog“ (V/M M1)
- Während der gesamten Bauarbeiten sind Störungen der potenziell im Röhricht im Westbecken brütenden Vögel zu erwarten. Um eine Ansiedelung vor Baubeginn zu verhindern, wird das vom Vorhaben betroffene Röhricht/Schilf im Februar gemäht und während der gesamten Bauzeit kurzgehalten. Die Maßnahme stellt sicher, dass aus Artenschutzgründen während der Arbeiten die Funktion dieser Bereiche als Lebensraum für Vögel (im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht besteht. (Maßnahme V/M T1)
- Maßnahmen zur Minimierung der bauzeitlichen Lichtimmissionen in Bezug auf Fledermäuse und Insekten (Maßnahme V/M T2)

- Die Maßnahme V/M T3 dient der Minderung der Beeinträchtigung von Meeressäugern und Fischen durch Unterwasserschall bei bauzeitigen Rammarbeiten (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und Maßnahme zur Schadensbegrenzung für das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, siehe Unterkapitel „FFH-Verträglichkeit“).
- Für baubedingte Verluste von Brackwasserröhrichten wird die Wiederherstellung von Röhrichten durch natürliche Sukzession nach der Bauphase als eine eingriffsminimierende Maßnahme angesehen (Maßnahme V/M P1)
- Für Boden und Wasser als Naturhaushaltskomponenten werden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs (Maßnahme V/M B1), zur Vermeidung von boden- und wassergefährdenden Stoffen und deren Eintrag (Maßnahme V/M B2), zur Wiederherstellung der natürlichen Tiefenverhältnisse im Bereich der Baggerrinne (Maßnahme V/M B3) sowie einer Berücksichtigung von Hochwasserschutzaspekten beim (Rück-)Bau eines temporären Dammes (Maßnahme V/M B4) eingestellt.
- Für die Minimierung der bauzeitlichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen werden in Anspruch genommene Deichflächen wieder begrünt (Maßnahme V/M L1).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind von der Vorhabenträgerin gemäß § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Das geplante Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des LNGG, das in § 6 Nummer 1 die Anwendung des BNatSchG insofern modifiziert, dass, abweichend von § 17 Absatz 1 BNatSchG, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG von der Zulassung eines Vorhabens zeitlich entkoppelt werden kann. Nach § 6 Satz 1 Ziffer 2 LNGG ist mit der Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der

Festsetzung zu beginnen. Hiervon wird aufgrund der bestehenden Dringlichkeit zur Erteilung der Zulassung des Vorhabens Gebrauch gemacht, da es derzeit noch an den erforderlichen Angaben der Vorhabenträgerin zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen fehlt.

Die Antragsunterlagen sowie umfangreiche im Vorfeld dieser Zulassung vorgenommenen Abstimmungen zwischen den Naturschutzbehörden, der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin zeigen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf, dass eine noch folgende abschließende Bewältigung des Eingriffs im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG überwiegend wahrscheinlich ist (siehe Unterlage „U6.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kapitel 7):

- Die in der Unterlage U6.1. bereits dargestellten Maßnahmen a) einer Erweiterung der ufernahen Wattflächen durch natürliche Sedimentation aufgrund von veränderten Strömungsverhältnissen und b) des Rückbaus eines Molenkopfes der Hafenanlage im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar als Ausgleichsmaßnahmen einzustufen.
- Zum anderen ist zur vollständigen Kompensation des Eingriffs im Bereich des Jetty-Westbeckens/FSRU Liegeplatz die Einstellung von Ökokonten nach § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG vorgesehen.
- Der Eingriff durch die Verbringung des Baggergutes auf die Verbringstelle bei Tonne E3 in der Nordsee soll in Form einer Ersatzgeldleistung nach §15 Absatz 6 BNatSchG kompensiert werden.

Biotopechutz nach § 30 BNatSchG

Die Verwirklichung des Vorhabens ist voraussichtlich nicht aufgrund § 30 Absatz 2 BNatSchG verboten, weil die Voraussetzungen für eine erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde voraussichtlich vorliegen werden.

Ausweislich § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen mit der Folge der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten beziehungsweise landesrechtlich geschützten Biotoptypen verboten, soweit nicht eine Ausnahme (§ 30 Absatz 3 BNatSchG) oder Befreiung zugelassen wird. Dies ist vorliegend voraussichtlich, beziehungsweise sogar bereits tatsächlich der Fall,

denn es sind ausweislich der Antragsunterlagen geschützte Biotoptypen betroffen, für die zwar wegen § 21 Absatz 3 LNatSchG eine Ausnahme nicht in Betracht kommt, eine Befreiung jedoch voraussichtlich gewährt werden kann beziehungsweise, soweit die vorzeitig zuzulassenden Maßnahmen betroffen sind, mit dieser Entscheidung bereits gewährt wird oder durch die Untere Naturschutzbehörde tatsächlich bereits gewährt wurde. In Bezug auf das Gesamtvorhaben werden die Befreiungsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt sein, weil das Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 Satz 2 LNGG) und somit auch gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG notwendig ist und im Übrigen Zerstörungen beziehungsweise erhebliche Beeinträchtigungen mit Blick auf § 67 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG voraussichtlich kompensiert werden (siehe auch vorheriger Abschnitt „Eingriffsregelung“).

Schließlich liegt auch ein für die Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlicher atypischer Sonderfall vor. Eine Atypik kann sich insbesondere aus der Art des Vorhabens ergeben. Bereits aufgrund der Bedeutung und Eignung des hiesigen Vorhabens zur Abwendung einer Gasversorgungskrise in Deutschland kommt dem Vorhaben die notwendige Atypik zu.

Diese Zulassung des antragsgegenständlichen Vorhabens umfasst auch die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in folgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope, in dem sich aus der Unterlage „U6.1 - Landschaftsplanerischer Begleitplan“ (hier: Tabelle 11 und 12) ergebenden Umfang.

Im Rahmen der Planungen wurde im August 2022 gemäß Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR 2022) eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt (Unterlage „U6.1 - Landschaftsplanerischer Begleitplan“). Kartiert wurde in einem Radius von 300 m um den Eingriffsbereich. Die erfassten Biotope und insbesondere die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope wurden bewertet. Eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der Eingriffsfolgen im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz ist hiermit gegeben.

Ein Teil des Vorhabens liegt im Westbecken, welches sich unmittelbar an die bestehenden Hafenanlagen in Brunsbüttel anschließt. Hier befinden sich unter

anderem Flachwasserzonen, die teilweise von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen eingenommen werden.

Nach Tabelle 10 sind insgesamt sieben gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG durch das Vorhaben mit insgesamt 41.874 m² betroffen. Davon werden insgesamt 21.218 m² durch „Zerstörung“ (vollständiger beziehungsweise dauerhafter Funktionsverlust) und 20.656 m² durch „erhebliche Beeinträchtigung“ (temporäre beziehungsweise geringe Beeinträchtigung) im Sinne des § 30 Absatz 2 BNatSchG beeinträchtigt (siehe auch Unterlage „U6.1 - Landespflegerischer Begleitplan mit Maßnahmenblättern; Kapitel 6.1.2“, sowie vorheriger Abschnitt „Eingriffsregelung“).

Die Betroffenheiten der einzelnen Biotope sind den Zeilen in Tabelle 10 zu entnehmen.

Tabelle 10: Übersicht der Eingriffsflächen in gesetzlich geschützte Biotope

Biototyp	BNatSchG	Eingriffs- fläche, vollständiger beziehungs- weise dauerhafter Funktions- verlust	Eingriffs- fläche, temporäre beziehungs- weise geringe Beeinträchti- gung	Gesamte Eingriffs- fläche
Brackwasser- Weidelgras- Weißklee-Weide (KGg)	§ 30 Absatz 2 Nummer BNatSchG	548 m ²	-	548 m ²
Sonstiges brackwasserbeeinf- lusstes Grünland (KGy)	§ 30 Absatz 2 Nummer BNatSchG	-	785 m ²	785 m ²

Biotoptyp	BNatSchG	Eingriffs- fläche, vollständiger beziehungs- weise dauerhafter Funktions- verlust	Eingriffs- fläche, temporäre beziehungs- weise geringe Beeinträchti- gung	Gesamte Eingriffs- fläche
Ruderalisierte Salzwiese mit Ackerkratzdistel (KOh)	§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG	66 m ²	-	66 m ²
Brackwasser-Siemsensried (KRb)	§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG	4.479 m ²	1.193 m ²	5.672 m ²
Schilf-Brackwasserröhricht (KRs)	§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG	2.779 m ²	6.869 m ²	9.648 m ²
Sonstiges Brackwasserröhricht (KRy)	§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG	2.983 m ²	11.809 m ²	14.792 m ²
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (KWw)	§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG	10.363 m ²	-	10.363 m ²

Summe	Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG	21.218 m ²	20.656 m ²	41.874 m ²
-------	-------------------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Insgesamt werden Schilfröhrichtflächen (Biotoptypen KRb, KRs, KRy) sowie sonstiges brackwasserbeeinflusstes Grünland (KGY) von bis zu circa 30.000 m² durch Mahd temporär beeinträchtigt, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln im Bereich der Schilfröhrichte im Westbecken als entsprechende Vergrämuungsmaßnahme festgesetzt wurde (Unterlage „U6.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmenblättern“, Maßnahme V/M T1). Eine vorbereitende, flächendeckende Mahd im gesamten Westbecken wurde bereits im Februar 2023 vor Beginn der Brutperiode vorgezogen durchgeführt. Diese Mahd muss während der Vegetationsperioden der Bauphase des Vorhabens wiederholt werden, um die Ansiedlung röhrichtaffiner Brutvögel während der Brutzeit im Westbecken zu verhindern. Gleichzeitig sind die von der Mahd betroffenen Schilf-/Röhrichtflächen jedoch nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG geschützt. Die vorbereitende Mahd sowie die weiteren Mahden in den Folgejahren der Bauphase, die als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, wurden über eine Befreiung nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen mit AZ 221.680.28.01/00/02919d geregelt. Danach wird im Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben die (wiederkehrende) Mahd folgender Biotope genehmigt:

- a) Sonstiges brackwasserbeeinflusstes Grünland (KGY) (auf bis zu 785 m²)
- b) Brackwasser-Simsenried (KRb) (auf bis zu 5.672 m²)
- c) Schilf-Brackwasserröhricht (KRs) (auf bis zu 9.648 m²)
- d) Sonstiges Brackwasserröhricht (KRy) (auf bis zu 14.792 m²).

Artenschutz

Die Verwirklichung des Vorhabens ist voraussichtlich nicht aufgrund § 44 Absatz 1 BNatSchG verboten, weil die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - insbesondere die Tötung, Störung oder Habitatzerstörung – nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde voraussichtlich nicht verwirklicht beziehungsweise wirksam vermieden werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der FFH-Richtlinie, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich ist hier § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG ist für zulässige Eingriffsvorhaben das folgende Artenspektrum von artenschutzrechtlicher Prüfrelevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung ausschließlich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Neben dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Störungen der relevanten Tierarten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG oder zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG führt. § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG (Entnahmen oder Beschädigungen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL) ist bei dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht von Relevanz.

Von den Verboten des § 44 können gemäß § 45 Absatz 7 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Daten zur Beurteilung der Artenkulisse für die Konfliktanalyse des Planungsraumes entnimmt die Vorhabenträgerin zum einen Erfassungen des Instituts für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) aus dem August 2022, in denen Kartierungen zur Fischfauna und dem Makrozoobenthos im Bereich der geplanten Jetty durchgeführt wurden (siehe Unterlagen „M3.2 - Bericht Kartierung Fische“ und „M3.3 - Bericht Kartierung Benthos“). Für Amphibien (April bis Juli 2018), Fledermäuse (Mai bis Oktober 2018) und Brutvögel (Mai bis Anfang Juli 2018 sowie März bis Juni 2019) wurden Erfassungen auf einer östlich des hier gegenständlichen Vorhabengebiets angrenzenden Fläche durchgeführt. Diese erfolgten im Rahmen der Planung eines Flüssigerdgasterminals mit Landungssteg sowie landseitigen Anlagen (ELBERG 2022). Von August 2022 bis April 2023 wurden durch die Firma

Elbberg Gastvögel erfasst (siehe hierzu auch Unterlage „M3.1 - Bericht Gastvogelkartierung Westbecken“). Der Untersuchungsraum deckt den Vorhabenbereich „Jetty Westbecken“ ab. Für die Meeressäuger wurden keine vorhabenbezogenen Datenerhebungen durchgeführt, Vorkommen und Verteilung wurden aus allgemein zugänglichen Informationen und allgemein zugänglicher Literatur abgeleitet. Weiterhin wurden Daten der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Schleswig-Holstein entnommen. Gemäß der Arbeitshilfe Artenschutz (LBV.SH 2016) erfolgte im Dezember 2023 eine aktuelle Abfrage aus dem Arten- und Biotopkataster des LLUR (jetzt LfU) um das Risiko einer fehlerhaften Relevanzanalyse zu vermeiden. Diese Angaben dokumentieren einen Informationsstand, der durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Vorhabens für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen land- wie wasserseitig als ausreichend angesehen wird.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planung gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie verstoßen werden könnte und ob in derartigen Fällen Ausnahmen unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG zulässig sind. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung konnten für alle, durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung der geplanten Minderungsmaßnahmen Verbotverstöße gegen die Regelungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bezug auf die wasserseitige Einbringung der Gründungspfähle sowie der Liege- und Vertäudalben sind schallmindernde Maßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören auch die Optimierung der Baumaßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Auswirkungen auf die (Laich)wanderung, zum Beispiel durch das ramp-up-Verfahren und den Einsatz von Pingern als aktive Vergrämer zum Schutz von Meeressäugern und Fischen (Maßnahme V/M T3). Des Weiteren wird durch Nebenbestimmung 2.4 a) gewährleistet, dass die lärmintensiven Rammarbeiten innerhalb des sensiblen Wanderzeitraums von Meeressäugern und Fischen derart durchgeführt werden, dass ausreichend große, rammfreie Zeiträume bestehen, in den die Schweinswale und die Finten im Vorhabenbereich auf-

beziehungsweise abwärts wandern können. Eine dauerhafte Barrierewirkung durch Unterwasserschall wird dadurch vermieden.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage „M1 - Artenschutzfachbeitrag“) werden die für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben für das Vorhaben und die damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt. In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass das beantragte Vorhaben mit Verstößen gegen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf verschiedene Fledermaus-Arten, den Schweinswal, den Weißschnauzendelfin, den Nordseeschnäpel, den Stör und verschiedene Brutvogel-Arten einhergehen kann. Dieser Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde gefolgt. Verbotverstöße wurden für die oben genannten Arten näher betrachtet und unter Berücksichtigung fachlich geeigneter und zumutbarer artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verneint. Für alle anderen potenziell vom Vorhaben betroffenen Arten und Artengruppen konnten Verbotverstöße von vorneherein ausgeschlossen werden.

FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben ist voraussichtlich mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Die Realisierung des Vorhabens ist somit im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 LNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen sowohl der wasserrechtliche Ausbau in der Elbe als auch das Einbringen von Baggergut auf die Klappstelle Tonne E3 zählen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Folgende Natura-2000-Schutzgebiete sind in der Umgebung des Vorhabens vorhanden: FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331), VSG „Untere Elbe“ (DE 2121-401), VSG „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-402), VSG „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-402) im Bereich des Elbehafens Brunsbüttel „Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz; FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer

Felssockel“ (DE 1813-391) und VSG „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ (DE 1813-491) im Bereich der Einbringstelle des Baggerguts bei Tonne E3.

Für die einzelnen Gebiete sind die Vorhabenwirkungen beziehungsweise Wirkpfade, Umweltauswirkungen und Konflikte, sowie deren Folgenbewältigung in der Unterlage „M2.1 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty“ dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens sind vor allem baubedingt. Die anlagebedingten Wirkfaktoren direkter Flächenentzug und direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen sind auf die Bauflächen beschränkt und vorliegend nicht relevant, da die jeweiligen Anlagen nicht in einem Natura 2000-Gebiet errichtet werden (die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] beträgt circa 400 m). Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch den Anleger selbst sind im hier gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahren ebenfalls nicht relevant, da der Betrieb des Anlegers nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage „M2.1 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty“) ist auf Grundlage der vorhabenbedingten Wirkfaktoren die mögliche Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete umfassend betrachtet worden.

Relevant sind demnach folgende Wirkungen:

- a) die baubedingten Schallemissionen und Erschütterungen
- b) der Eintrag von Sedimenten
- c) hydromorphologische Veränderungen durch das Vorhandensein des Anlegers im Wasserkörper
- d) mögliche Beunruhigungen durch visuelle Effekte

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für alle betrachtungsrelevanten Natura-2000-Gebiete im Einflussbereich des Vorhabens „Elbehafen Brunsbüttel „Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz“ (siehe nachfolgende Auflistung) erhebliche Beeinträchtigungen in ihren für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen einzeln oder im Zusammenwirken mit weiteren Projekten ausgeschlossen werden. Für die FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) sowie „Untereibe“ (DE 2018-331) ist die Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Sicherstellung der physischen Durchgängigkeit für die FFH-relevante Fischfauna

und die Meeressäuger im Zeitraum von lärmintensiven Bautätigkeiten (insbesondere Rammungen) gebunden (siehe Nebenbestimmungen in Kapitel 2.4):

- a) FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)
- b) FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE2 018-331)
- c) VSG „Untere Elbe“ (DE 2121-402)
- d) VSG „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-401)
- e) VSG „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-402)

Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Das GGB „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) erstreckt sich von der schleswig-holsteinischen Elbmündung bis zur Untere Elbe bei Wedel. Die Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet beträgt mindestens 400 m. Das Vorhaben liegt damit außerhalb des FFH-Gebietes, deshalb ist eine unmittelbare Betroffenheit auszuschließen. Aufgrund der Ausdehnung und der Vielfalt der Ästuarprägungen wurden differenzierte Erhaltungsziele für sechs Teilgebiete definiert. Für das hier gegenständliche Vorhaben ist das Teilgebiet 6 relevant. Das Teilgebiet umfasst das nicht eingedeichte Vorland St. Margarethen und Büttel sowie den Flusslauf der Elbe zwischen Scheelenhaken und Brunsbüttel. Vor den künstlich befestigten, technisch überprägten Elbufern in Brunsbüttel verläuft die Nordgrenze des Gebietes circa 500 m vom Ufer entfernt. Die kürzeste Entfernung vom Vorhabengebiet zum Teilgebiet 6 beträgt 400 m.

Folgende übergreifenden Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet festgelegt:

- a) Erhaltung des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Für die Lebensraumtypen Code 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) und 91F0 (Hartholzaauenwälder) sowie die Arten 1103 (Finte) und 1601* (Schierlings-Wasserfenchel) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft,

Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

- b) Erhaltung des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen.
- c) Erhaltung der ungestörten Zonation von Flusswatten bis Hartholzauenwälder unter unbeeinträchtigtem Tideneinfluss, tide- und fließdynamikgeprägten Prielen und Nebeneiben vor und hinter Deichen, sowie Grünlandflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss.

Folgende Erhaltungsziele sind für das „Teilgebiet 6: Elbe bei Brunsbüttel/St. Margarethen“ festgelegt worden:

- a) Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung des Tideeinflusses mit der charakteristischen Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften
- b) Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der noch vorhandenen Überflutungsdynamik
- c) Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik
- d) Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie der weitgehend natürlichen Dynamik im Fluss und der Uferbereiche vor St. Margarethen
- e) Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Funktion als barrierefreie Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen insbesondere zahlreicher Fischarten und Neunaugen zu Laichgebieten an den Oberläufen
- f) LRT 1130 Ästuarien: Erhaltung des die Watten, Grünlandbereiche, Priele und Röhrichte prägenden Tideeinflusses
- g) LRT 1130 Ästuarien: Erhaltung der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen und aquatischen Umfeld
- h) 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1103 Finte (*Alosa fallax*), 1106 Lachs (*Salmo salar*): Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung (1103) der Durchgängigkeit des Fließgewässers

Beurteilung der Wirksamkeit auf das Gebiet einwirkender Faktoren durch das Vorhaben:

Die für das FFH-Gebiet geltenden Erhaltungsziele der Durchgängigkeit sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Netzes Natura 2000 sind potenziell betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet wertgebenden Fische und Rundmäuler (Lachs, Finte sowie Meer- und Flussneunauge) sind nicht von vornherein auszuschließen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind daher erforderlich. Dies gilt insbesondere für die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Unterwasserschall.

Grundsätzlich hat Unterwasserschall das Potenzial wertgebende Fische und Neunaugen und den Schweinswal zu schädigen und als Barriere zu wirken. Unterwasserschall ist für dieses Vorhaben in zwei Wirkklassen zu unterscheiden: Zum einen ist mit Unterwasserschallwirkungen durch bauinduzierte Schiffsverkehre sowie Schneid- und Schweißarbeiten zu rechnen. Zum anderen ist im weiteren Verfahren durch das Einbringen von Bauwerksstrukturen in das Flussbett mit impulshaftem Rammschall zu rechnen.

In Bezug auf den durch die Maßnahmen entstehenden Unterwasserschall hat die Vorhabenträgerin in der Unterlage „M2.1 – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty“ herausgearbeitet, dass zwar temporär negative Auswirkungen auf wertgebende Fische und Neunaugen möglich sind, diese aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Im Hinblick auf das Erhaltungsziel „Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für Meerneunauge, Flussneunauge, Finte und Lachs“ sind allerdings schallmindernde Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 2), da insbesondere von den lärmintensiven Impulsrammungen schädigende Auswirkungen auf die FFH-Fisch- und Rundmaularten ausgehen können.

Der Bereich, in dem bauzeitliche Wirkungen durch Unterwasserschall auftreten, besitzt keine exklusive Funktion als Aufwuchsgebiet für die FFH-relevante Fischfauna. Für alle Arten stehen räumliche Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Weiterhin kommt es nicht zu einer dauerhaften Barrierewirkung. Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand von wertgebenden Arten beziehungsweise auf die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands sind nicht gegeben. Aufgrund der insgesamt geringen Wirkreichweite, Wirkintensität und Dauer sowie der zu möglichen und zu

ergreifenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen bestehen keine dauerhaften, negativen Auswirkungen auf die Populationen der vorkommenden Arten.

Durch Bautätigkeiten können Trübungsfahnen durch Sedimentaufwirbelungen im Nahbereich der Baustelle entstehen. Die Auswirkungen sind auf die Dauer der Bautätigkeiten beschränkt. Für diesen Zeitraum ist zu erwarten, dass der Bereich ohnehin von Fischen, insbesondere der Finte, infolge von Scheuchwirkung gemieden wird. In einer Entfernung ab 400 m zur Baustelle sind aufgrund des Verdünnungseffekts Beeinträchtigungen durch erhöhte Schwebstoffkonzentrationen insgesamt auszuschließen. Gleichzeitig sind Fische, die in Wasserkörpern mit natürlicherweise hoher Trübung wie im Elbästuar vorkommen, an zeitweise erhöhte Schwebstoffkonzentrationen im Wasser angepasst. Die Veränderungen des Schwebstoffgehalts sind zu gering, um für die adulten Fische, Eier oder Larven relevant zu sein.

Da der Standort des Vorhabens außerhalb des Verbreitungsschwerpunktes der Art Schierlingswasserfenchel liegt und aufgrund der naturfernen Uferbefestigung keinen potenziellen Wuchsstandort bietet, können negative Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des Anhang I-Lebensraumtyps, kurz LRT, 1130 „Ästuarien“ innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen wird ausgeschlossen. Das Vorhaben hat weder ausreichend Wirkreichweite noch -intensität. Damit ist es nicht geeignet, erheblich auf die Struktur der Biotope zu wirken, welche die für den Lebensraumtyp charakteristischen abiotischen Standortverhältnisse aufweisen.

Die zu erwartenden projektbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) führen sowohl im Rahmen des hier antragsgegenständlichen Vorhabens als auch in der Prognose auf das weitere Planfeststellungsverfahren auch unter Einbeziehung der im Rahmen der Summationsbetrachtung zu betrachtenden Projekte nicht zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betrachteten FFH-Gebiets. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie dahingehende Nebenbestimmungen sind erforderlich und werden angeordnet, um erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Arten auszuschließen.

Das GGB „Untere Elbe“ (DE 2018-331) schließt südlich unmittelbar an das GGB „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)

an. Das GGB liegt in Niedersachsen zwischen Cuxhaven und dem Mühlenberger Loch. Die Mindestentfernung zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet beträgt circa 900 m.

Folgende maßgebliche Gebietsbestandteile sind betrachtungsrelevant:

- a) LRT 1130 Ästuarien
- b) LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- c) Arten: Finte, Rapfen, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Schnäpel, Fischotter, Schweinswal, Seehund, Schierlings-Wasserfenchel

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen sowie die maßgeblichen Arten sind vom GGB „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) auf das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (DE 2018-331) übertragbar. Für die weiteren in den Erhaltungszielen genannten Arten Rapfen, Schnäpel, Fischotter, Schweinswal und Seehund können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ebenfalls ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Meeressäuger Schweinswal und Seehund ist die Tideelbe im Bereich Brunsbüttel lediglich Streif- und Nahrungshabitat von Einzeltieren beziehungsweise Kleingruppen ohne populationsrelevante Funktion als Wurf- oder Aufzugsgebiet. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Unterelbe (2018-331) unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen im Hinblick auf Schallminderungsmaßnahmen sicher auszuschließen.

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterelbe“ (DE 2121-401) ist für eine Vielzahl von Brut- und Gastvögeln ein bedeutender (Teil-)Lebensraum. Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebiets „Unterelbe“ (DE 2121-401), der Abstand zwischen Vorhaben und der Nordgrenze des Schutzgebietes beträgt mindestens 1,5 km. Die zum Schutzgebiet gehörenden Wattflächen weisen eine Entfernung von mindestens 1,7 km auf, die Vorlandflächen oberhalb der mittleren Tidehochwasserlinie befinden sich in einer Entfernung von > 2 km. Für das Vorhaben wurden verschiedene Schallprognosen erstellt, die auch als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf Vögel verwendet werden können (siehe Unterlagen M5.1.1 bis M5.1.5). Baubedingte Schallimmissionen können in das EU-Vogelschutzgebiet hineinreichen, sodass sie von den Vögeln dort wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die

lärmintensiven Rammarbeiten. Gemäß Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Tag (07:00 bis 20:00 Uhr) erreichen Immissionswerte von > 50 dB(A) während der Rammphasen das Schutzgebiet nicht. Immissionswerte > 45 dB(A) werden in circa 2,1 km erreicht und betreffen somit das Schutzgebiet. In den elbnahen Vorlandbereichen mit potenziellen Brutvorkommen empfindlicher Arten und in den vorgelagerten Wattflächen (Nahrungs- und Rasthabitats), liegen die prognostizierten Immissionspegel während der Rammungen zwischen 45 und 50 dB(A). Je nach Beginn und Zeitraum der Rammungen sind gewisse Meidungen von Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats während der Rammphase nicht gänzlich auszuschließen. Insgesamt sind die voraussichtlichen Beeinträchtigungen aber nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele der maßgeblichen Arten des EU-Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Für auf den Wattflächen gestörte Brut- und Gastvögel besteht ausreichend großer, nicht vom Vorhaben beeinflusster Ausweichraum innerhalb des Schutzgebietes.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Elbe“ (DE 2121-401) sind auf die VSG „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-401) und „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-402) übertragbar. Mit einer Entfernung von > 3 km zwischen dem Vorhaben und dem VSG „Vorland St. Margarethen“ beziehungsweise > 5,6 km zwischen dem Vorhaben und dem VSG „Untere Elbe bis Wedel“ liegen. Die im Worst-Case-Fall zu erwartenden Immissionspegel liegen aufgrund der Entfernung der Gebiete im unkritischen Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Arten in Bezug auf ihre Schutz- und Erhaltungsziele sind daher in den genannten EU-Vogelschutzgebieten sicher auszuschließen.

Der Antrag umfasst auch die Baggergutverbringung über einen genehmigten Verwertungs-/Entsorgungsweg. Die Verbringungsstelle Tonne E3 befindet sich circa 80 km westlich des Bauvorhabens im Küstenmeer von Schleswig-Holstein, südlich von Helgoland. Durch die Baggergutverbringung ergeben sich mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] („FFH-Gebiete“) beziehungsweise EU-Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete, die durch die Baggerguteinbringung betroffen sein können, sind die Schutzgebiete „Steingrund“ (DE 1714-391) und „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ (DE 1813-391). Die beiden FFH-Gebiete liegen über 110 km entfernt. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete sind schon aufgrund ihrer Entfernung sicher ausgeschlossen.

Das mehr als 8,9 km entfernt liegende EU-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ (DE 1813-491) ist ein 161,33 ha großes Meeresgebiet, welches westlich des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres liegt und an den Nationalpark (SPA 0916-491) angrenzt. Es reicht seewärts so weit wie die Landeszuständigkeit (12-sm-Grenze). Das Schutzgebiet zeichnet sich durch eine überwiegende Tiefe bis 20 m und besonderen Nahrungsreichtum aus. Von einer akuten Gefährdung von Seevögeln und insbesondere der Anhang I-Vogelarten durch die Baggergutverbringung ist auch hier aufgrund der Entfernung zwischen Verbringstelle und Schutzgebiet nicht auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Einschätzung zu dem Ergebnis, dass sowohl durch die hier antragsgegenständlichen Maßnahmen als auch für den weiteren Vorhabenverlauf prognostisch nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete, deren maßgebliche Bestandteile und deren Erhaltungsziele zu rechnen ist.

Sonstiger Gebietsschutz

Das Vorhaben ist voraussichtlich mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 23 ff. BNatSchG vereinbar.

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine nationalen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale, Nationalparke oder Biosphärenreservate. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Kudensee und Umgebung“ in ca. 6.000 m Entfernung
- Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ (Niedersachsen) in 770 m Entfernung zum Vorhabengebiet
- Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ (Niedersachsen) in 1.800 m Entfernung zum Vorhabengebiet
- Naturschutzgebiet „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ (Niedersachsen) in 4.800 m Entfernung zum Vorhabengebiet
- Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ (Niedersachsen) in 2.800 m Entfernung zum Vorhabengebiet

Die genannten NSGs und das LSG dienen insbesondere dem nationalen Schutz des FFH-Gebietes 003 „Untere Elbe“ und des Vogelschutzgebietes V18 „Untere Elbe“. Für die in den Schutzgebietsverordnungen dargestellten

Schutzziele, die Erhaltungsziele der entsprechenden NATURA 2000-Gebiete sind, ist eine inhaltliche Prüfung in der Unterlage „M2.1 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty“ erfolgt (siehe dazu Kapitel 7.1.3.4, Abschnitt „FFH-Verträglichkeit“). Demnach ist das Vorhaben mit den Schutzzielen der genannten Schutzgebiete vereinbar.

7.1.3.5 Baurechtliche Anforderungen (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)

Das Vorhaben entspricht den baurechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB), sowie der Landesbauordnung (LBO) ergeben.

Das Vorhaben einschließlich seiner Baustelleneinrichtungsflächen verfügt über eine ausreichende Erschließung. Hierzu zählt zuvorderst die bereits vorhandene Gemeindestraße „Hamburger Straße“ beziehungsweise Westzufahrt, sowie deren vorgesehener Zufahrtsbereich zur Jetty. Darüber hinaus ist bauzeitlich die landseitige Zufahrt zum Baufeld von der B 5 kommend über den „Holstendamm“; die „Schleswiger Straße“ und die „Hamburger Straße“ zum Elbehafen Brunsbüttel vorgesehen. Zur Erreichung der weiteren Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ist auch eine Nutzung der „Fährstraße“ und der Straße „Elbehafen“ in Brunsbüttel geplant (siehe Unterlage „U1 - Erläuterungsbericht“). Über die vorhandene Hafeninfrastruktur des Elbehafens besteht eine mittelbare, zusätzliche wasserseitige Erschließung, die für Transporte von Baustoffen oder Abbruchmaterial verwendet werden kann. Die Löschwasserversorgung wird durch zwei auf der Jetty installierte Löschwasserpumpen gesichert, die Löschwasser aus der Elbe pumpen. Das Pumpensystem ist redundant aufgebaut; eine Pumpe kann allein die benötigten 1.000 m³ Löschwasser pro Stunde zur Verfügung stellen (vergleiche „Unterlage M8.6 - Brandschutzkonzept Jetty“). Das Vorhaben einschließlich seiner Baustelleneinrichtungsflächen verfügt gemäß § 5 LBO über ausreichende Zufahrts- sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr. Die Zufahrts- und Rohrleitungsbrücke verfügt über eine mehr als 3,50 m breite befestigte Fahrbahn und ermöglicht deshalb das Erreichen der wasserseitigen Jetty-Teile mit schweren Fahrzeugen und das Aufstellen dort (vergleiche „Unterlage M8.6 - Brandschutzkonzept Jetty“).

Auch die in § 16 LBO geforderte Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wird bei Beachtung entsprechender Auflagen (siehe Kapitel 2) durch die Anlage nicht gefährdet.

Weiterhin ist insbesondere die aufgrund § 12 LBO geforderte Standsicherheit der Bauwerke und des Baugrundes gewährleistet. Sie wird durch einen gutachterlich zu prüfenden Standsicherheitsnachweis dargelegt. Weiterhin ist vor dem Baubeginn eine Freigabe erforderlich (siehe Kapitel 2).

7.1.3.6 Kampfmittelfreiheit (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)

Belange im Zusammenhang mit Kampfmitteln sprechen ebenfalls nicht gegen die Umsetzung des Vorhabens. Die erforderliche Kampfmittelfreiheit wurde durch die Vorhabenträgerin gutachterlich nachgewiesen und vom Landeskriminalamt bestätigt.

Wegen § 2 Absatz 3 KampfmV ist die Eigentümerin beziehungsweise die Nutzungsberechtigte verpflichtet, vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten sowie der Errichtung von baulichen Anlagen gemäß LBO auf Grundstücken in Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sein können, eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Die Stadt Brunsbüttel ist ausweislich der Anlage zur KampfmV eine Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen.

Nach der fachgutachterlichen Untersuchung (Unterlage „M6.3.1 - Gefährdungsabschätzung Kampfmittel und Konzept Kampfmittelräumung“) befinden sich im Untersuchungsgebiet keine Verdachtspunkte.

Das Landeskriminalamt als zuständige Landesordnungsbehörde hat mit Schreiben am 08.11.2022 bestätigt, dass es aufgrund eigener Erkenntnisse und in Verbindung mit dem oben genannten Fachgutachten nicht davon ausgeht, dass Kampfmittel im unmittelbaren Baufeld verborgen sind. Weiterhin ist auf die Nebenbestimmung in Kapitel 2 hinzuweisen, die für den Fall des Auffindens von Kampfmitteln die Unterbrechung der Bauarbeiten und die Information der zuständigen Behörden sicherstellt.

7.1.3.7 Anforderungen des BImSchG (als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 Variante 2 WHG)

Das Vorhaben genügt voraussichtlich den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Bei dem hier gegenständlichen

Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG sind Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter anderem dazu verpflichtet, die Anlagen so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Es sind keine betriebsbedingten Immissionen zu erwarten. Zu beachten sind damit allenfalls die baubedingten Immissionen. Mit Blick auf die Antragsunterlagen besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Zweifel daran, dass die bauzeitlich eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen und somit insbesondere durch von der Baustelle ausgehende Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen oder Schallimmissionen keine einzelnen oder insgesamt schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären.

Weiterhin sind Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG unter anderem dazu verpflichtet, die Anlagen so zu errichten, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Auch dies ist vorliegend voraussichtlich der Fall, denn die geltenden Immissionsrichtwerte beziehungsweise deren Zielwerte werden sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen eingehalten beziehungsweise unterschritten (vergleiche Unterlagen M5.1.1, M5.1.2 und M5.1.5). Die Immissionsorte IP01 und IP02 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nummer 21, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Hier wird für die maßgeblichen Immissionspunkte die (höhere) Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten berücksichtigt. Die bauzeitlichen Schallimmissionen werden auch im Nachtzeitraum (20:00 bis 07:00 Uhr) ausweislich der Antragsunterlagen und diesbezüglicher Äußerungen der Vorhabenträgerin durch vorgesehene betriebliche Maßnahmen soweit reduziert, dass die zur Beurteilung herangezogenen Immissionswerte der AVV Baulärm für Mischgebiete von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Die betrieblichen Maßnahmen sehen unter anderem vor, dass die Anzahl der betreffenden Baumaschinen beschränkt und

Maßnahmen zum Schallschutz an den eingesetzten Baumaschinen vorgenommen werden.

7.1.4 Abwägung

Im Rahmen der für die Zulassung des vorzeitigen Beginns anzustellenden Prognose ist weiterhin davon auszugehen, dass die Abwägung zugunsten der Vorhabenzulassung ausfallen wird.

7.1.4.1 Alternativen

Der von der Vorhabenträgerin ausgewählte Standort stellt nach derzeitiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die voraussichtlich raum- und umweltverträglichste Alternative für das Vorhaben dar.

Die sogenannte Nullvariante, also eine Nichtrealisierung des beantragten Vorhabens, scheidet nach Ansicht der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde vollständig aus. Vor dem Hintergrund der durch die deutsche Bundesregierung angestrebte Diversifizierung der deutschen Erdgaslieferländer, erscheint es sogar im Gegenteil geboten, LNG-Importinfrastruktur zu schaffen. Der Bedarf des beantragten Vorhabens ist im LNGG gesetzlich festgestellt worden: Das Vorhaben ist in Nummer 1.1 der Anlage zu § 2 LNGG aufgeführt. Es ist ein Baustein zur „Sicherung der nationalen Energieversorgung“ (§ 1 LNGG), für das besonderes Interesse und besondere Dringlichkeit besteht (vergleiche § 3 LNGG).

Eine mögliche Alternative zum geplanten Standort im Westbecken des Elbehafens Brunsbüttel ist die Ostseite des Elbehafens. Hiergegen spricht jedoch, dass dem Amt für Planfeststellung Verkehr ein Planfeststellungsantrag der German LNG Terminal GmbH vorliegt, an dieser Stelle landseitig ein LNG-Importterminal zu errichten. Da das landgebundene Terminal den FSRU-Betrieb nahtlos übernehmen soll und ebenfalls über eine Jetty zum LNG-Import verfügen wird, muss es parallel zum Betrieb der FSRU errichtet werden. Da der auf der Ostseite des Elbehafens zur Verfügung stehende Raum aber nicht für beide Vorhaben zeitgleich ausreicht, scheidet dieser Standort für das beantragte Verfahren aus.

Die Möglichkeit, die FSRU im Ölhafen oder im Hafen Ostermoor, also innerhalb des Nord-Ostsee-Kanals, anlegen und arbeiten zu lassen, scheidet ebenfalls

aus: Die bereits als Interimslösung am Gefahrgutanleger des Elbehafens liegende und für den kurz- bis mittelfristigen Betrieb in Brunsbüttel vorgesehene FSRU „Höegh Gannet“ ist 46 m breit, während die größte Schleuse des Nord-Ostsee-Kanals nur eine Schiffsbreite von 42 m zulässt. Die FSRU kann in den Nord-Ostsee-Kanal somit nicht einfahren. Auch sind die Liegeplätze in den Häfen Ölhafen und Ostermoor nicht für die Dimensionen der „Höegh Gannet“ geeignet. Ein zweimaliges Schleusen der anliefernden LNG-Tanker gestaltet den Anlieferungsprozess weiterhin komplexer, langwieriger und kostspieliger.

Die Beibehaltung des Status Quo, also das Beibehalten des Liegeplatzes der FSRU am jetzigen Gefahrgutterminal des Elbehafens ist ebenfalls mit erheblichen Problemen behaftet: Dieser wird benötigt, um Rohöl und LPG zu löschen. Das Blockieren des Gefahrgutliegeplatzes durch die FSRU und die daraus resultierenden Schwierigkeiten des Imports von Rohöl beeinträchtigt die Versorgungssicherheit der Raffinerie Heide und anderer verarbeitender Chemieunternehmen. Zudem kommt es häufig zu nautischen Problemen, die aus den Wechselwirkungen von LNG-Carriern und anderen Frachtschiffen resultieren und ein gleichzeitiges Anlegen von LNG-Carriern an die FSRU und Schiffen am mittleren Liegeplatz verhindern.

Für den Standort der Jetty im Westbecken des Elbehafens spricht außerdem: Die FSRU arbeitet bereits seit 22. März 2023 im Testbetrieb und regasifiziert LNG an ihrem Interimsliegeplatz am Gefahrgutliegeplatz des Elbehafens. Im April 2023 ist die Interimslösung in den (befristeten) Regelbetrieb übergegangen. Für den Interimsbetrieb werden bereits viele Infrastrukturen geschaffen, die auch für den späteren Betrieb am Liegeplatz an der antragsgegenständlichen Jetty benötigt werden. Hier sei beispielhaft die ETL 185.000 genannt, die bereits jetzt zum Transport des gasförmigen Erdgases genutzt wird. Im Sinne der Aufwandsminimierung und der möglichst einfachen Nachnutzung dieser Infrastrukturen liegt es nahe, für die Jetty einen Standort nahe des Gefahrgutliegeplatzes des Elbehafens zu wählen. Dies kann auch als Argument gegen die Standorte auf der Ostseite des Elbehafens sowie in den Kanalhäfen verstanden werden.

Es stellt schließlich auch keine vorzugswürdige Alternative dar, den Bau der Jetty, die für das neu zu errichtende GLNG-Terminal auf der Ostseite des Elbehafens benötigt wird, zeitlich vorzuziehen, so dass die FSRU an diese Jetty wechseln könnte. Dieses Vorgehen wäre jedoch nur mit außergewöhnlich hohem zusätzlichem Aufwand realisierbar: Während an dem jetzt geplanten Standort für

die FSRU-Jetty bereits die Gas-Anschlussleitung und weitere notwendige Infrastruktur vorhanden sind, ist am GLNG-Standort bisher keine Infrastruktur vorhanden und müsste vollständig neu errichtet werden. Dies wäre in einem zumutbaren Zeitrahmen kaum mehr realisierbar und zudem mit erheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden.

7.1.4.2 Immissionsschutzrecht

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Belange des Immissionsschutzrechts, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Lärmimmissionen, die durch den Betrieb der FSRU verursacht werden.

Für die Beurteilung der bauzeitlichen Lärmimmissionen sind die Werte der AVV Baulärm maßgeblich. Demnach werden als Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts herangezogen. Diese Werte gelten gemäß Nummer 3.1.1 Buchstabe c der AVV Baulärm für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. So liegt der Fall hier, denn die maßgeblichen Immissionsorte 'IP 01' (Frischstraße 58) sowie 'IP 02a' und 'IP 02b' (beide Westertweute 48) sind zwar im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nummer 21 der Stadt Brunsbüttel mit festgesetzter besonderer Art der baulichen Nutzung 'GE' belegen. Tatsächlich jedoch befinden sich entlang der genannten Straßenzüge durchweg Einfamilienhäuser. In geringer Entfernung sind jedoch ebenso gewerbliche Nutzungen zu finden. Bei einer gebotenermaßen baugiebtsweisen Betrachtung herrscht keine der beiden Nutzungen vor, weshalb die Beurteilung unterhalb Buchstabe c (siehe oben) sachgerecht ist. Ausweislich der entsprechenden Prognoseberechnung der Antragstellerin (Unterlage „M 5.1.1 - Schallimmissionsprognose Bau des Jetty Beurteilung der Baggerarbeiten“, Seiten 18 und 19) betragen die Beurteilungspegel tagsüber 48 dB(A) und nachts 45 dB(A). Sie überschreiten mithin den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert nicht. Das gleiche gilt aufgrund der mit 70 dB(A) um Potenzen höheren Immissionsrichtwerte umso mehr für die Immissionen in Bezug auf die gewerblichen Nutzungen im Bereich des Elbehafens, namentlich an dem Verwaltungsgebäude der Brunsbüttel Ports GmbH (IP 03).

Ausweislich der Schallimmissionsprognose für die Rammarbeiten (Unterlage „M5.1.5 - Schallimmissionsprognose Rammarbeiten“) sind an den maßgeblichen Immissionsorten Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) tagsüber (07:00 bis 20:00 Uhr) zu erwarten (Seite 17). Diese Prognose berücksichtigt akustisch nachteilige Szenarien, d.h. Parallelbetrieb von Hydraulikrammbär und Power Pack sowie geometrisch ungünstige Maschinenstandorte (Seite 11). Auf Grundlage dieser Schlussfolgerung skizziert die Vorhabenträgerin drei Varianten, die eine räumlich differenzierte Betriebsführung voraussetzen, mit denen der Immissionsrichtwert gerade noch eingehalten werden kann (Seite 19). Gleichwohl macht die Vorhabenträgerin auf Seite 21 deutlich, dass von Prognoseunsicherheiten von mindestens 1 dB(A) ausgegangen werden muss. Auch das LfU äußert sich in seiner Stellungnahme vom 04.03.2024 dahin, dass die Prognose in den Antragsunterlagen aufgrund eines Rechenweges gemäß TA Lärm anstelle AVV Baulärm eine systematische Unterschätzung der Beurteilungswerte bewirke. Diese belaufe sich auf Abweichungen von bis zu 1,4 dB(A) zu Lasten der Lärmbetroffenen.

Aus alledem wird deutlich, dass die planmäßige Baulärmbelastung die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete in Höhe von 60 dB(A) und für Gewerbegebiete von 70 dB(A) tagsüber voraussichtlich nicht ohne Weiteres einhalten kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist deshalb die bereits von der Vorhabenträgerin dargetane Schlussfolgerung überzeugend, nach welcher ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ein gleichzeitiger Betrieb des Hydraulikrammbärs innerhalb desselben Tages nicht möglich wäre (Seite 19). In der zitierten Antragsunterlage wird auf Seite 18 vorgeschlagen, eine baumaschinenseitige Schallschutzmaßnahme 'faltbarer Abschirmmantel' einzusetzen. Hierdurch könne eine Reduzierung der Geräuschbelastung um 15 dB erreicht werden. Aus den genannten Gründen ordnet die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung 2.2 j) an, Schallschutzmaßnahmen an den Baumaschinen vorzusehen und in einem gesonderten Konzept von der Planfeststellungsbehörde freigegeben zu lassen.

Hierdurch können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Im Hinblick auf die erforderliche Abwägung steht deshalb zu erwarten, dass der Schutz vor Baulärm nicht stärker wiegen wird als die für das Vorhaben streitenden Belange.

Auch wenn es sich bei diesen Lärmimmissionen nicht um solche Immissionen handelt, die dem hiesigen Vorhaben, das heißt dem Neubau der Jetty, unmittelbar zuzurechnen sind, sind sie im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Denn bei der Abwägung der für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange kann die planfestgestellte Infrastruktur nicht isoliert betrachtet werden (siehe OVG Hamburg, Urteil vom 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, NordÖR 2021, 485, 490). Der Jetty kommt ohne die FSRU nur ein geringer Gebrauchsnutzen zu. Erst die Nutzung der Jetty durch den Betrieb der FSRU macht den Gebrauchsnutzen aus, der zu den Beeinträchtigungen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, ins Verhältnis gesetzt werden kann. Ausgehend hiervon ist im Rahmen der Abwägung der Frage nachzugehen, ob der Betrieb der FSRU voraussichtlich auch realisiert werden kann. Nur wenn ihrem Betrieb keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, kann ihr Gebrauchsnutzen mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

Dies zugrunde gelegt ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine rechtlichen Hindernisse erkennbar sind, die der Erteilung der Genehmigung für den Betrieb der FSRU zwingend entgegenstünden. Derartige Hindernisse sind insbesondere nicht in Bezug auf die betriebsbedingten Lärmimmissionen anzunehmen.

Bei der Beurteilung der von der FSRU verursachten Lärmimmissionen ist zwischen dem Regelbetrieb der FSRU (LNG-Lagerung und -Regasifizierung auf der FSRU) und dem Seehafenumschlag (Betankung der FSRU durch LNG-Carrierer) zu unterscheiden:

Für den Regelbetrieb ist ausweislich der vorliegenden Unterlagen (Unterlage „M5.1.4 - Geräuschimmissionsprognose Betrieb FSRU“) davon auszugehen, dass der für die Nachtstunden geltende Immissionswert von 45 dB(A) an der nahegelegenen Wohnbebauung eingehalten wird. Zwar hat das LfU in seiner Stellungnahme vom 04.03.2024 diesbezüglich Bedenken geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass sich eine Gesamtbelastung von 46,85 dB(A) ergeben könne. Die Planfeststellungsbehörde geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch davon aus, dass die Immissionen durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes so weit reduziert werden können, dass es zu keiner Grenzwertüberschreitung kommt. Hierfür spricht unter anderem der Umstand, dass das LfU selbst mit Bescheid vom 9. Februar 2024 den Betrieb der FSRU am Interimsliegeplatz vorläufig zugelassen hat. Der Zulassungsbescheid enthält

diverse Auflagen zum Lärmschutz. Unter anderem hat die dortige Vorhabenträgerin bis zum 15. August 2024 durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, welche Lärminderungsmaßnahmen an der Anlage noch durchgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund ist gegenwärtig davon auszugehen, dass der Betrieb der FSRU an ihrem endgültigen Liegeplatz, auch wenn dieser im Vergleich zum Interimsliegeplatz etwas dichter an der nächstgelegenen Wohnbebauung liegt, ebenfalls zulassungsfähig ist.

Gleiches gilt im Ergebnis mit Blick auf den Seehafenumschlag. Ausweislich der Stellungnahme des LfU vom 04.03.2024 ist insoweit von einem Beurteilungswert von maximal 51 dB(A) an der genannten Wohnbebauung auszugehen. Dass die vorhabenbedingten Lärmzunahmen damit als unzumutbar einzuordnen sein werden, ist nicht zu erkennen. Der Seehafenumschlag ist vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen (Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe g) TA Lärm). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Betriebslärms von Seehafenumschlagsanlagen kann daher zwar auf die in der TA Lärm geregelten Grundsätze entsprechend zurückgegriffen werden (siehe OVG Hamburg, am angegebenen Ort, NordÖR 2021, 485, 492). Dabei ist allerdings stets zu prüfen, ob die Maßstäbe der herangezogenen Regelung für die zu beurteilende Frage geeignet sind oder ob die Umstände des Einzelfalls, namentlich die Besonderheiten der Anlage, die zu der Ausnahme in Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe g) TA Lärm geführt haben, zu einer anderen Beurteilung führen müssen. Dies zugrunde gelegt geht die Planfeststellungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass die abschließende Prüfung im Planfeststellungsverfahren ergeben wird, dass die dem Seehafenumschlag zuzuordnenden Lärmimmissionen die grundrechtliche – dem Gesundheits- und Eigentumsschutz dienende – Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten.

Dies gilt auch unter Einbeziehung der ergänzenden Stellungnahme des LfU vom 12.03.2024. In dieser Stellungnahme weist das LfU auf die zwischenzeitlich vorliegenden Messwerte zum Betrieb der Gas Combustion Unit (GCU) eines anliefernden Tankers hin. Aus diesen Messwerten zieht das LfU die Schlussfolgerung, dass sich bei der Belieferung der FSRU an ihrem endgültigen Liegeplatz durch einen Tanker mit Betrieb einer GCU ein Beurteilungspegel von 61 dB(A) ergeben könnte. Zugleich weist das LfU allerdings auf die nach wie vor unsichere Erkenntnislage hin. Die Ergebnisse der Nachweismessung an den installierten Schalldämpfern liegen hiernach noch nicht vor. Gleiches gelte für den von zugesagten Emissionsquellenplan. Ob und welche Reduzierungspotenziale

bestehen, könne daher gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden. Überdies habe das LfU keine Kenntnisse über die Art der verschiedenen Tanker. Nach einem Jahr Betrieb der FSRU sei der letzte Tanker offenbar der lauteste gewesen. Im Ergebnis fordert das LfU eine Aktualisierung und Ergänzung der Unterlage M5.1.4.

Die Planfeststellungsbehörde wird diesen Hinweisen im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nachgehen. Dabei wird zunächst zu prüfen sein, ob das vom LfU angenommene worst case Szenario (61 dB(A)) tatsächlich zutreffend ist. Des Weiteren wird zu prüfen sein, ob die Anordnung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes in Betracht kommt, durch welche die zu erwartenden Immissionen reduziert werden könnten. Auch Vorgaben für die beliefernden Tanker erscheinen denkbar. Unter Einbeziehung entsprechender Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen unter der Grenze von 60 dB(A) bleiben, ab der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine gesundheitliche Gefahr zu befürchten ist. Angesichts des überragend hohen öffentlichen Interesses, das dem Gesamtvorhaben FSRU zukommt, ist daher davon auszugehen, dass die für das Vorhaben streitenden Interessen die Beeinträchtigungen durch die Lärmimmissionen überwiegen werden.

7.1.4.3 Klimaschutz

Im Rahmen der im vorzeitigen Beginn vorzunehmenden Prognose ist schließlich auch nicht davon auszugehen, dass der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens etwaige Belange des Klimaschutzes entgegenstehen.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben – und damit auch die Planfeststellungsbehörde - bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die hieraus folgende Berücksichtigungspflicht führt nach derzeitiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine negativen klimarelevanten Auswirkungen ausgehen. Denkbar erscheinen solche Auswirkungen ohnehin nur im Hinblick auf etwaige baubedingte Auswirkungen. Auch diese lassen jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und zeitlichen Beschränkung der Bauarbeiten keine relevanten Folgen für den Klimaschutz erwarten.

7.2 Öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn

An dem vorzeitigen Beginn der zugelassenen Maßnahmen besteht ein öffentliches Interesse.

Der vorzeitige Beginn kann gemäß §§ 17 Absatz 1 Nr. 2, 69 Absatz 2 WHG nur zugelassen werden, sofern ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Benutzers besteht.

Ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn liegt vor, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben über das allgemeine Durchführungsinteresse hinausgeht und sich gerade auf den vorzeitigen Beginn des Gewässerausbaus konzentriert (Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 102. EL, September 2023, § 17 WHG, Randnummer 24). Ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn ist danach zu bejahen, wenn die frühzeitige Realisierung des Gewässerausbaus aus Gründen des allgemeinen Wohls zu befürworten ist (Guckelberger, in BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand 01.01.2024, WHG § 17 Randnummer 7; Pape, am angegebenen Ort; Zabel, Deutsches Verwaltungsblatt 2010, 93 (96)).

Das öffentliche Interesse ergibt sich hier aus § 3 LNGG. Nach § 3 LNGG wird neben der gesetzlichen Bedarfsfestlegung des Vorhabens auch klargestellt, dass die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient. Laut der Gesetzesbegründung zum LNGG handelt es sich hierbei um ein überragendes öffentliches Interesse, das der Sicherstellung der Energieversorgung der Bevölkerung dient (Bundestagsdrucksache 20/1742, Seite 18). Die Sicherung der Energieversorgung ist als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und dient damit dem Gemeinwohl (BVerfG Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – BVerfGE 134, 242 – Garzweiler II, Rn. 287). Zudem ist die Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen auch für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft eine entscheidende Voraussetzung und aus diesem Grund ebenfalls dem Allgemeinwohl zuträglich (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 3386/08, Rn. 287, Beschluss vom 16.03.1971, 1 BvR 52, 665, 667, 754/66).

Dieses überragende Interesse wirkt sich auf alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem LNGG aus. Das gilt ausdrücklich auch

für Entscheidungen über einen vorzeitigen Baubeginn, da die frühzeitige Realisierung der Gewässerbenutzung aus Gründen des allgemeinen Wohls zu befürworten ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/1742, Seite 18, Guckelberger in: BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand 01.01.2024, WHG § 17 Randnummer 7a).

7.3 Selbstverpflichtung des Benutzers

Die in § 17 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 WHG statuierte Voraussetzung einer Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin ist ebenfalls erfolgt. Hiernach muss sich die jeweilige Vorhabenträgerin verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch den Gewässerausbau verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, falls der Gewässerausbau nicht planfestgestellt wird. Eine entsprechende Erklärung hat die Vorhabenträgerin mit Datum vom 07.03.2024 vorgelegt.

Besondere Anforderungen waren an diese Verpflichtungserklärung nicht zu stellen. Zulässig und ausreichend ist eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung der Vorhabenträgerin (Guckelberger in: BeckOK Umweltrecht, 69. Ed. Stand Januar 2024, WHG § 17 Randnummer 8; Czychowski/Reinhardt, 13. Auflage 2023, WHG § 17 Randnummer 15; Pape, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Stand: September 2023, WHG § 17 Randnummer 29; Knopp/ Müller, in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG – AbwAG, Stand: August 2023, § 17 Randnummer 61), die hier vorgelegt wurde.

7.4 Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde

Der vorzeitige Beginn des Gewässerausbaus und der Gewässerbenutzung konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in dem beantragten Umfang erteilt werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Gewässerausbaus und der Gewässerbenutzung steht gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Diese Zulassung ist von entscheidender Bedeutung für die rechtzeitige Herstellung des Neubaus der Jetty Westbecken und somit für die schnellstmögliche Herstellung

des endgültigen Liegeplatzes für die FSRU. Wie bereits erläutert, ist es von enormer Wichtigkeit, dass das Vorhaben zügig verwirklicht wird, um dem gesetzlichen Ziel des § 3 LNGG gerecht zu werden. Danach dient die schnellstmögliche Durchführung von Gewässerausbauten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LNGG – wie vorliegend der Neubau der Jetty Westbecken – dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung Deutschlands und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Anderen öffentlichen Belangen wurde im Rahmen der Abwägung sowie durch die Durchführung einer „informellen“ Beteiligung bestimmter Träger öffentlicher Belange und den daraus resultierenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Insbesondere wird der tatsächliche Baubeginn durch Nebenbestimmung von der Freigabe nach Vorlage zusätzlicher akustischer Nachweise mit dem Ziel einer Minimierung von Schalleinträgen abhängig gemacht.

Im Ergebnis der Ermessensausübung überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die betroffenen Belange und das Interesse daran, dass mit dem Vorhaben und mit den unter Kapitel 1.1 genannten Teilmaßnahmen bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag nicht begonnen wird, so dass dem Antrag stattzugeben war.

8 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem VwKostG und dort insbesondere auf §§ 1, 10, 11, 13 VwKostG sowie auf der gemäß § 2 VwKostG ergangenen VerwGebVO. Die Kosten, die sich gemäß § 1 VwKostG aus Verwaltungsgebühren und Auslagen zusammensetzen, sind grundsätzlich von der Vorhabenträgerin als Antragstellerin der Zulassung des vorzeitigen Beginns zu tragen (siehe §§ 13 Absatz 1 Nummer 1 VwKostG). Die Kosten für diese Zulassungsentscheidung werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,

Simsonplatz 1,

04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so können durch diese Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Beschwerden von den Tatsachen Kenntnis erlangen.

Anhang

Literaturverzeichnis

BfG (2022): Wasserkörpersteckbriefe aus dem 3. Zyklus der WRRL (2022-2027).

BMU (2012a): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie - RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) - Beschreibung eines guten Umweltzustands für die deutsche Nordsee nach Artikel 9 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Bonn: 67 S.

BMU (2012b): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie - RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) - Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nordsee nach Artikel 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Bonn: 49 S.

BMU (2018): Zustand der deutschen Nordseegewässer 2018. Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45c, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d und der Festlegung von Zielen nach § 45e des WHG zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. - Bonn: 191 S.

BMUV (2022): MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht), aktualisiert für 2022–2027. Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO), 30. Juni 2022. - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Elbberg (2022): German LNG-Terminal Brunsbüttel Planfeststellungsverfahren. Artenschutzbericht (ASB) im Erfassungsergebnissen zu den einzelnen Artengruppen. Stand: 29.04.2022. ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB. Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt, Hamburg, 130 Seiten.

FGG Elbe (2021a): Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. KOR Tideelbe. Online abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Wasserrahmenrichtlinie/Karten_BP_KOR_TEL_3BWZ.pdf. Zuletzt geprüft am 15.08.2023.

FGG Elbe (2021b): Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027. Online abrufbar unter: https://www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13-2021.html?file=files/Downloads/EG_WRRL/ber/bp2021/Bewirtschaftungsplan_FGG_Elbe_2021.pdf&cid=14864. Zuletzt geprüft am: 15.08.2023.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Fortschreibung 2005. Online abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/regionalplaene/planungsraum4/regionalplan_planungsraum4.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Zuletzt geprüft am 08.08.2023.

LAWA (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. Anlage 3 zu Vorläufige Vollzugshinweise des SMUL. Karlsruhe. Online abrufbar unter: https://www.wasser.sachsen.de/download/Anlage3_LAWA_Handlungsempfehlung.pdf. Zuletzt geprüft am 08.08.2023.

LBV.SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung und Verkehr, Kiel, 85 Seiten.

LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Stand April 2022.

MILIG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein; Fortschreibung 2021. Zukunft gemeinsam nachhaltig gestalten. Online abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/LEP/Text_LEP-SH_2021_A_B%29.pdf. Zuletzt geprüft am 08.08.2023.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
APV	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWP	Bewirtschaftungsplan
BWZ	Bewirtschaftungsziel
GCU	Gas Combustion Unit
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite; innerer Durchmesser eines Rohres oder Schlauches
DTK	Digitale Topografische Karte
EuGH	Europäischer Gerichtshof

Abkürzung	Langform
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit; ein Schiff, das LNG lagern und regasifizieren kann.
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GGB	Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Grundwasserkörper
HW 200	Das höchste in einem statistischen Zeitraum von 200 Jahren auftretende Hochwasser
LAWA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LEP	Landesentwicklungsplan
LfU	Landesamt für Umwelt
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Abkürzung	Langform
LNG	Liquefied Natural Gas; verflüssigtes Erdgas
LPG	Liquefied Petroleum Gas; Autogas
LRT	Lebensraumtyp
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MILIG	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
NOK	Nord-Ostsee-Kanal
OVG	Oberverwaltungsgericht
QK	Qualitätskomponente
RP IV	Regionalplan für den Planungsraum IV (Schleswig-Holstein Süd-West; Kreise Dithmarschen und Steinburg)
SPA	Special Protected Areas („Besonders geschützte Gebiete“)

Abkürzung	Langform
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
UBB	Umweltbaubegleitung
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UZ	Umweltziel
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VHT	Vorhabenträgerin
VSG	Vogelschutzgebiet
V/M	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme
WK	Wasserkörper
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes


Vorschriftenverzeichnis

Abkürzung	Langform
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nummer 184)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1274; 2021 I Seite 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1792)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien)
GÜBAK	Gemeinsame Übergangsbestimmungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien und

Abkürzung	Langform
	Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz des Landes Schleswig-Holstein vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern aus dem August 2009
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1802)
KampfmV	Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel vom 7. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 539), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 10. Oktober 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Änderungsgesetz vom 18. August 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 3905)
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2021

Abkürzung	Langform
	(Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 1422)
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 301, 302, 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 91)
LNGG	LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24. Mai 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 802), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1726)
LNGGZustV	Landesverordnung zur Zuständigkeitsbestimmung zur Umsetzung des LNG-Beschleunigungsgesetzes vom 9. August 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 790)
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seiten 243 und 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes vom 29. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 549)
LWG	Landeswassergesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom

Abkürzung	Langform
	6. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 1002)
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (geändert durch Richtlinie 2017/845 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der indikativen Listen von Elementen, die bei der Erarbeitung von Meeresstrategien zu berücksichtigen sind)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 1373), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 2873)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nummer 88)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nummer 88)

Abkürzung	Langform
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nummer 409)
VerwGebVO	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 476), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 79)
VS-RL 	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 166/2006 und (EU) Nummer 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nummer 338/97 und (EG) Nummer 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates)

Abkürzung	Langform
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1325)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30.05.1976, zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 Gesetzes vom 25.06.2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 2154)
WaKüVO	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden vom 04. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein eite 638), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. September 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 1126)
WHG	Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237)

Abkürzung	Langform
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Tabellenverzeichnis

Ifd. Nr.	Tabelle	Seite
1	Maßgebliche Planunterlagen	8
2	Steckbriefausschnitte der betroffenen WK T1-5000-01 und N0-5000	54
3	Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog	63
4	Deskriptoren (D) zur Beschreibung des guten Umweltzustandes gemäß Anhang I MSRL	66
5	Übergeordnete Umweltziele (BMU 2012b)	71
6	Einhaltung der Umweltziele	71
7	Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog	78

lfd. Nr.	Tabelle	Seite
8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Bodenschutzkonzeptes (M6.6.3)	79
9	Zutreffende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (U6.1)	79
10	Übersicht der Eingriffsflächen in gesetzlich geschützte Biotope	95

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE
UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
- AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG VERKEHR -**

APV - 624.911.2-14

Bearbeiterinnen und Bearbeiter:

geschwärzt, geschwärzt, geschwärzt, geschwärzt, geschwärzt

geschwärzt

Kiel, den 13.03.2024